



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1967

Montag, den 23. Oktober 1967

1 Y 6432 A
Nr. 43

Seite

Der Hessische Minister des Innern

Aenderung der Grenze zwischen der Stadt Offenbach a. M. und der Stadt Heusenstamm, Krs. Offenbach 1313

Prüfingenieure für Baustatik 1314

Der Hessische Minister der Finanzen

Aenderung der Richtlinien (RL) nach § 169 Abs. 4 des Hessischen Beamten gesetzes (HBG) vom 21. März 1962 in der Fassung des Ersten Aenderungsgesetzes vom 14. 10. 1966 1314

Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien nach § 169 Abs. 4 des Hessischen Beamten gesetzes vom 29. 9. 1967 1318

26. Aenderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen; hier: Aenderung des Niederschlussorts 1329

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswirtschaft und Gesundheitswesen

Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen 1330

Seite

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsanordnung über die Anerkennung von Vorhaben landwirtschaftlicher Erzeugergemeinschaften als Siedlung im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes 1330

Zusammenlegung Mittel-Gründau, Krs. Büdingen 1330

Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Heilquellschutzgebieten 1331

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1331

Hessischer Verwaltungsschulverband

Einrichtung eines Sonderausbildungslehrganges für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes bei Kommunalverwaltungen 1332

Buchbesprechungen

Öffentlicher Anzeiger 1332

Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen 1341

Veröffentlichung von Satzungsänderungen der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt, Wiesbaden 1342

1081

Der Hessische Minister des Innern

Aenderung der Grenze zwischen der Stadt Offenbach a. M. und der Stadt Heusenstamm, Kreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt.

Die Hessische Landesregierung hat am 26. September 1967 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Offenbach a. M. werden ausgemeindet und in das Gebiet der Stadt Heusenstamm eingemeindet:

Gemarkung Bieber,
alle Flurstücke der Flur 10.

Gemarkung Bieber,
Flur 9, Flurstücke 1/5, 1/6, 1/8, 1/9, 1/11, 1/12, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 1/7.

Gemarkung Bieber,
Flur 11, Flurstücke 1/1, 1/2.

Gemarkung Bürgel,
Flur 13, Flurstücke 1/2, 1/5, 1/7, 2/1, 2/3, 3, 4/2, 4/3, 4/4, 5/5, 5/7, 5/9, 6/2, 6/3, 6/4, 7/2, 7/5, 8/1, 8/2, 8/3, 8/7, 9.

Gemarkung Offenbach,
Flur 16, Flurstücke 1/2, 2/3, 2/7, 3/4, 3/5, 3/8.

Gemarkung Offenbach,
Flur 17, Flurstücke 3/2, 3/4, 3/5, 6/3, 6/4, 8.

Gemarkung Hintermark,
alle Flurstücke der Fluren 1, 2, 3.

2. Aus dem Gebiet der Stadt Heusenstamm werden ausgemeindet und in das Gebiet der Stadt Offenbach a. M. eingemeindet:

Gemarkung Heusenstamm,
Flur 1, Flurstücke 326/1, 372/1, 373/1, 374/1, 375, 376/1, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421/1, 422/1, 424, 425, 430/1, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460/1, 460/2, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502/1, 502/2, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510/1, 510/2, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 541, 560/1, 560/3, 561, 562.

Gemarkung Heusenstamm,
Flur 18, Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4, 5/1, 7/1, 8/1, 9/1, 10.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt durchzuführen“.

Wiesbaden, 3. 10. 1967

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 22 — 3 k 08 — 52/67 —
StAnz. 43/1967 S. 1313

1082

An die
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
Bauaufsichtsbehörde
Frankfurt (Main)

An die
Hessische Landesprüfstelle
für Baustatik
Darmstadt
Neckarstraße 4-6

Prüfingenieure für Baustatik

Bezug: 1. Erlass vom 22. 1. 1952 — VB/3 — 61 a 12 —
Tgb. Nr. 30/52 (StAnz. S. 82)
2. Erlass vom 26. 1. 1966 — (StAnz. S. 251)

Es wird gebeten, das mit Erlass vom 22. 1. 1952 übersandte
Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure
für Baustatik wie folgt zu ergänzen und die Ergänzung den
nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bekanntzugeben:

A) Regierungsbezirk Darmstadt

Burkhardt, Heinz Dipl.-Ing.	Neu-Isenburg Mainstraße 47 Tel.: 24 56	— M H
--------------------------------	--	-------

Rodemer, Herbert Dipl.-Ing.	Alsfeld Schubertstraße 14 Tel.: 3 51	St M H
--------------------------------	--	--------

C) Regierungsbezirk Wiesbaden

Lebender, Walter Dr.-Ing.	Hanau (Main) Krämerstraße 2 Tel.: 2 12 40	— M H
------------------------------	---	-------

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 a 06 05 — 367
StAnz. 43/1967 S. 1314

1083

Der Hessische Minister der Finanzen

Aenderung der Richtlinien (RL) nach § 169 Abs. 4 des Hessischen Beamten gesetzes (HBG) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311)

Im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen gebe ich die in der Anlage beigefügten Änderungen der Richtlinien (RL) zu den §§ 94, 128 bis 130, 139, 140, 144, 146, 147, 152, 155, 156, 163, 171, 176, 177 HBG bekannt. Die RL zu den §§ 157, 161 wurden gestrichen.

Den Änderungen der RL liegt die Neufassung des Hessischen Beamten gesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamten gesetzes und der Hessischen Disziplinarordnung vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311) zu grunde.

Die RL sind von dem Tage des Inkrafttretens der Vorschriften des HBG, zu denen sie erlassen sind, anzuwenden. Sie sind, wenn in einer Vorschrift des HBG auf die Vorschrift eines anderen Gesetzes Bezug genommen worden ist, mit dem Inkrafttreten der Änderung des anderen Gesetzes anzuwenden. Soweit die RL von der bisher in Geltung gewesenen Fassung abweichen und nicht auf einer mittelbaren oder unmittelbaren Änderung des HBG beruhen, sind sie mit Wirkung vom 1. des auf die Veröffentlichung der RL im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats anzuwenden. Soweit nach den bisherigen RL günstigere Ermessensentscheidungen getroffen worden sind, bleiben diese Entscheidungen unberührt.

Die zu § 196a HBG zu erlassenden RL werden bekanntgegeben, nachdem der Minister des Innern den Personenkreis des fliegenden Personals und die zum Flugdienst gehörigen Verrichtungen durch eine Rechtsverordnung bestimmt hat.

Nach § 169 Abs. 4 HBG bedürfen weiterhin der Zustimmung a) Entscheidungen über Abweichungen von den RL, die insbesondere in Betracht kommen, wenn in den RL nicht erwähnte Tatbestandsmerkmale vorliegen oder sich in Sonderfällen eine über die RL hinausgehende Regelung als notwendig erweist,

b) Entscheidungen über die in den RL nicht geregelten Fragen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung.

Über die unter a) und b) genannten Fälle hinaus ist für alle Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, § 169 Abs. 4 Satz 1 HBG zu beachten.

Wiesbaden, 26. 9. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 762 — 1 B 24
StAnz. 43/1967 S. 1314

**Richtlinien
zur Änderung der Richtlinien nach § 169 Abs. 4
des Hessischen Beamten gesetzes
vom 26. September 1967**

Nach § 169 Abs. 4 des Hessischen Beamten gesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 9) werden die Richtlinien vom 25. Februar 1963 (StAnz. S. 303) in der Fassung der Erlass vom 4. Mai 1964 (StAnz. S. 669) und vom 22. April 1965 (StAnz. S. 523) wie folgt geändert:

1. Zu § 94:

a) Die RL Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Ersatz für einen Sachschaden, der bei einem auf äußere Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmmbaren Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, soll in angemessenem Umfang gewährt werden, auch wenn kein oder ein geringer Körperschaden entstanden ist, der wegen seiner Geringfügigkeit nicht zu Anerkennung eines Dienstunfalles führt.“

Soweit der dem Beamten entstandene Schaden durch Schadenersatzleistungen eines Dritten gedeckt worden ist, kann ein Ersatzanspruch nicht geltend gemacht werden.“

b) In der RL Nr. 3 wird Satz 2 gestrichen.

c) Die RL Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Bei den beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen muß es sich um solche des täglichen Bedarfs, die der Beamte im und zum Dienst benötigt oder mit sich zu führen pflegt, handeln.“

d) RL Nr. 5 Buchst. d wird gestrichen.

e) Abs. 2 der RL Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„Bei der Bemessung des Schadenersatzes ist die Minderung des Gebrauchswertes durch Verwendung und Abnutzung in angemessenem Umfang zu berücksichtigen; dies gilt nicht für Körpersatzstücke.“

f) Nach der RL Nr. 6 wird folgende RL Nr. 7 eingefügt:
„7. Ersatz für die Beschädigung oder Zerstörung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen nach deren Abstellen auf Straßen und Parkplätzen wird nicht geleistet.“

g) Die bisherige RL Nr. 7 wird RL Nr. 8.

h) Als RL Nr. 9 wird angefügt:
„9. Bagatellschäden bis 5,— DM werden nicht erstattet.“

2. Zu § 128:

Als RL Nr. 16 und 17 werden angefügt:

„16. Lebensversicherungsverträge (§ 128 Abs. 3) sind Versicherungsverträge für den Fall des Todes und des Erlebens eines bestimmten Lebensalters des Beschäftigten (vgl. z. B. Art. 2 § 1 AnVNG; § 14 des VersorgungsTV vom 4. November 1966 — StAnz. 1967 S. 82 —).
17. Die Einschränkung des § 128 Abs. 3 gilt nur für die

Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 128 Abs. 1, während der der öffentlich-rechtliche Dienstherr kraft gesetzlicher, tarifrechter oder vertraglicher Regelung Zuschüsse zu den Prämienzahlungen geleistet hat (vgl. §§ 14 Abs. 1 und 2, 22 des obengenannten Versorgungs-TV). Auf die Höhe des Zuschusses kommt es nicht an.“

3. Zu § 129:

- a) An Stelle des letzten Satzes der RL Nr. 5 treten folgende Sätze:

„Die Zeiten können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit im inneren Zusammenhang mit den dem Beamten zuerst übertragenen Aufgaben gestanden hat. Eine weitere Voraussetzung für ihre Berücksichtigung ist, daß für diese Zeiten keine Renten aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden; dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 168a.“

- b) Nach der RL Nr. 6 wird folgende RL Nr. 7 eingefügt:
„7. Als Krankenhausdienst ist außer dem ärztlichen Dienst auch der Pflegedienst berücksichtigungsfähig, soweit die Vor- und Ausbildung gleichartig mit derjenigen der im öffentlichen Krankenhausdienst beschäftigten Personen ist.“

- c) Die bisherigen RL Nr. 7 bis 13 werden RL Nr. 8 bis 14.

- d) Die RL Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Die besonderen Fachkenntnisse im Sinne des § 129 Abs. 1 Nr. 3 müssen Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Amtes sein und zwingend für die Erfüllung der dem Beamten bei der Berufung in das Beamtenverhältnis übertragenen Aufgaben gefordert werden. Das ist immer dann anzunehmen, wenn in den Laufbahn- und Prüfungsvorschriften besondere Fachkenntnisse vorgeschrieben sind. Bestehen keine Laufbahn- und Prüfungsvorschriften oder schreiben diese besondere Fachkenntnisse nicht vor, so ist die Voraussetzung nur erfüllt, wenn aus anderen Gründen allgemein für das übertragene Aufgabengebiet besondere Fachkenntnisse gefordert werden, die über die allgemein erforderlichen Kenntnisse hinausgehen. Zu den auf „wirtschaftlichem Gebiet“ erworbenen Fachkenntnissen gehören auch Fachkenntnisse, die auf einer arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und sozialpolitischen Tätigkeit beruhen.“

- e) Satz 3 der RL Nr. 14 wird gestrichen.

4. Zu § 130:

An Stelle der bisherigen RL Nr. 1 bis 13 treten nachstehende RL Nr. 1 bis 7:

„1. Vordienstzeiten nach § 130 können nur auf Antrag berücksichtigt werden. Die RL Nr. 1 zu § 129 gilt entsprechend. Für die Berücksichtigung von Zeiten vor einem früheren Beamtenverhältnis ist die RL Nr. 2 zu § 129 entsprechend anzuwenden.“

2. (1) Zeiten einer praktischen Tätigkeit (§ 130 Satz 1 Nr. 1) können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie als Mindestvoraussetzung für die Zulassung zur ersten Staats- oder Hochschulprüfung im Zeitpunkt der Prüfung gefordert sind; Zeiten, die mit berücksichtigten Zeiten eines Studiums zusammenfallen, bleiben außer Betracht.

(2) Zeiten eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunst-Hochschule und die Prüfungszeit können im Umfang der Mindestzeit berücksichtigt werden, von der nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 HBesG bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters auszugehen ist.

(3) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen und solche Hochschulen, die als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

(4) Die für die Ablegung der ersten Staats- oder Hochschulprüfung geforderte Zeit einer praktischen Tätigkeit und eines Studiums ergibt sich aus den jeweiligen Prüfungsordnungen: Diplomprüfungsordnungen, Studienordnungen, Promotionsordnungen usw.

3. (1) Zeiten einer praktischen Tätigkeit (§ 130 Satz 1 Nr. 2) können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie neben erfolgreichem Besuch einer Mittelschule oder einer gleichwertigen Schulbildung als Mindestvoraussetzung für den Besuch einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule oder als Mindestvoraussetzung für die Ablegung der Abschlußprüfung an einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule im Zeitpunkt der

Abschlußprüfung gefordert sind (vgl. aber Abs. 3); Zeiten, die mit berücksichtigten Zeiten eines Besuchs dieser Schulen zusammenfallen, bleiben außer Betracht. Liegt nur eine abgeschlossene Volksschulbildung vor, so können in den Grenzen des Satzes 1 Zeiten einer praktischen Tätigkeit berücksichtigt werden, die nach der Gesellenprüfung oder einer entsprechenden Facharbeiterprüfung abgeleistet worden sind.

(2) Zeiten des Besuchs einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule können im Umfang der Mindestzeit berücksichtigt werden, von der nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 HBesG bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters auszugehen ist.

(3) Ist die Abschlußprüfung ohne Besuch einer Fachschule abgelegt worden (Fremdenprüfung), so können Zeiten einer praktischen Tätigkeit nur im Umfang der Mindestvoraussetzungen nach den Abs. 1 und 2 berücksichtigt werden.

(4) Fachschulen sind außer den Bau- und Ingenieurschulen solche Schulen, die als höhere Fachschulen anerkannt worden sind und für deren Besuch die Fachschulreife gefordert wird (vgl. die jeweilige Bekanntmachung des Bundesministers des Innern betr. die Verzeichnisse der anerkannten Ingenieur- und Seefahrtsschulen nach § 22 Abs. 3 BLV).

(5) Die Zeit einer praktischen Tätigkeit, die für den Besuch einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule oder für die Ablegung der Abschlußprüfung gefordert ist, und die geforderte Zeit eines Besuchs dieser Fachschulen ergeben sich aus den jeweiligen Zulassungs- und Prüfungsordnungen.

4. (1) Zeiten nach § 130 Satz 1 können nur berücksichtigt werden, wenn

a) diese Vorbildung erfolgreich abgeschlossen worden ist, wenn also die erste Staats- oder Hochschulprüfung oder wenn nach Laufbahnbestimmungen oder nach ständiger Verwaltungsbübung an Stelle der ersten Staats- oder Hochschulprüfung eine Promotion erfolgt ist oder die Abschlußprüfung einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule mit Erfolg abgelegt worden ist und

b) diese Vorbildung für die Wahrnehmung des dem Beamten zuerst übertragenen Amtes gefordert worden ist.

(2) Für die Wahrnehmung des Amtes sind die Vorbildungsvoraussetzungen gefordert, von denen die Einstellung und die Übertragung des Amtes abhängig gemacht worden sind. Maßgebend sind nicht allein laufbahnrechtliche Vorschriften. Daß eine solche Vorbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes förderlich war, genügt nicht.

(3) Sind für die Wahrnehmung des zuerst übertragenen Amtes mehrere Vorbildungsgänge als gleichwertig anerkannt, so kann nur die Zeit eines Vorbildungsganges berücksichtigt werden.

5. (1) Zeiten einer praktischen Tätigkeit (§ 130 Satz 2) können nur insoweit berücksichtigt werden, als es sich hierbei nicht um Zeiten des Erwerbs einer Vorbildung, sondern um Zeiten einer praktischen Tätigkeit nach Abschluß der Vorbildung handelt. Zur Vorbildung gehören die allgemeine Vorbildung und die neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung (§ 24 Abs. 1 Satz 1). Für die Berücksichtigung von Zeiten einer Vorbildung gilt § 130 Satz 1.

(2) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine praktische Tätigkeit nach Abschluß der Vorbildung (Abs. 1) für die Berufung in das Beamtenverhältnis gefordert, so können Zeiten einer solchen Tätigkeit nur im Umfang der Mindestvoraussetzungen berücksichtigt werden. Bestehen Vorschriften dieser Art oder entsprechende Verwaltungsanordnungen nicht, so können Zeiten ebenfalls berücksichtigt werden, soweit sie nach der ständigen Verwaltungsbübung als Mindestvoraussetzung für die Zulassung zu der ersten Laufbahn des Beamten gefordert werden. Handelt es sich bei dieser praktischen Tätigkeit um einen für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses, so kann die abgeleistete Zeit des Vorbereitungsdienstes bis zur Ablegung der Abschlußprüfung als ruhegehälftig berücksichtigt werden.

(3) Ist an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung (§§ 20 bis 23) für Beamte besonderer Fachrichtungen eine praktische Tätigkeit gefordert, so können Zeiten einer solchen Tätigkeit nur im Umfang der Mindestvoraussetzungen berücksichtigt werden (vgl. §§ 18 bis 21 der HLV und die von den jeweiligen Fachministern erlassenen Bestimmungen über Beamte besonderer Fachrichtungen).

(4) Sind Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die für die Ausbildung förderlich war, nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden, so können sie im Umfang dieser Anrechnung als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden (vgl. § 8 Abs. 4 HLV).

6. Die Zeiten einer praktischen Tätigkeit können nur dann als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, wenn für diese Zeiten keine Renten aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden; dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 168a.

7. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit rechnet ein Sommersemester vom 1. April bis zum 30. September, ein Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 31. März.“

5. Zu § 139:

- In der RL Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Witwengeld“ durch das Wort „Witwenabfindung“ ersetzt.
- RL Nr. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei teilweisem Ruhen nach §§ 168a, 173 Abs. 1 Nr. 2 berechnet sich die Abfindung aus dem nicht ruhenden Teil des Witwengeldes.“

6. Zu § 140:

- Nach der Überschrift „Unterhaltsbeitrag für eine Witwe, die die Ehe mit einem Ruhestandsbeamten nach dessen vollendetem fünfundsechzigsten Lebensjahr geschlossen hat“ treten an Stelle der bisherigen RL Nr. 1 bis 4 die nachstehenden RL Nr. 1 bis 5:

„1. (1) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 140 Abs. 1 für eine Witwe, die die Ehe mit einem Ruhestandsbeamten nach dessen vollendetem fünfundsechzigsten Lebensjahr geschlossen hat, ist in Höhe des nach dem Gesetz zu berechnenden Witwengeldes zu gewähren, sofern weder der Ausschlußgrund des § 137 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 noch ein Grund für eine volle oder teilweise Versagung (vgl. nachstehende Abs. 2 bis 5) vorliegt.

(2) Ein Unterhaltsbeitrag ist voll zu versagen,

- wenn die Ehe zwar drei Monate oder länger gedauert hat (vgl. § 137 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), nach den gegebenen Umständen aber anzunehmen ist, daß die Eheschließung in erster Linie dem Zweck diente, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen (z. B. in der Regel bei Heirat unter abgekürzten Formalitäten auf dem Krankenbett),

- wenn die Witwe im Zeitpunkt der Eheschließung mit dem Ruhestandsbeamten weniger als fünfunddreißig Jahre alt war.

Dies gilt nicht, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Ruhestandsbeamten vorhanden war, das noch der elterlichen Betreuung bedurfte, oder wenn aus der neuen Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Eine volle Versagung soll nicht ausgesprochen werden, wenn die Ehe länger als zwei Jahre gedauert hat oder im Zeitpunkt des Todes des Ruhestandsbeamten besondere Billigkeitsgründe vorliegen.

(4) Eine teilweise Versagung kommt, sofern nicht im Einzelfalle eine volle Versorgung gerechtfertigt ist, insbesondere in Betracht

- in den Fällen des vorstehenden Abs. 3,
- bei hohem Alter des Ruhestandsbeamten im Zeitpunkt der Eheschließung.

(5) Bei teilweiser Versagung ist der Unterhaltsbeitrag nicht unter fünfzig vom Hundert des gesetzlichen Witwengeldes (§ 138) festzusetzen. In den Fällen des Abs. 4 Buchstabe b ist der Unterhaltsbeitrag für jedes angefangene spätere Jahr der Eheschließung nach dem vollendeten achtzigsten Lebensjahr um fünf vom Hun-

dert des gesetzlichen Witwengeldes bis auf höchstens fünfzig vom Hundert des gesetzlichen Witwengeldes zu kürzen; nach fünfjähriger Dauer der Ehe sind für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des gesetzlichen Witwengeldes hinzuzusetzen, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Mindestens ist der Unterhaltsbeitrag in Höhe des Mindestwitwengeldes festzusetzen.

(6) Ein unangemessenes Eindringen in die persönlichen Verhältnisse ist zu vermeiden.

2. (1) Auf den nach der RL Nr. 1 festgesetzten Unterhaltsbeitrag sind Einkünfte der Witwe in angemessenem Umfang anzurechnen (§ 140 Abs. 1 Satz 2). Der Witwe ist aufzugeben, ihre Einkünfte und jede Änderung der Einkünfte unverzüglich anzugeben.

(2) Einkünfte im Sinne des § 140 Abs. 1 Satz 2 sind a) Versorgungsleistungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung,

b) eigene Einkünfte der Witwe aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit,

c) Vermögens- und Nutzungseinkünfte.

Der Umfang ihrer Anrechnung richtet sich nach den nachstehenden Abs. 4 ff.; beim Vorliegen besonderer Gründe kann zugunsten der Witwe hiervon abweichen werden.

(3) Leistungen, die auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen nur subsidiär gewährt werden (z. B. Ausgleichsrente, Schadensausgleich, Elternrenten nach dem BVG, Unterhaltsbeihilfe nach dem LAG, Sozialhilfleistungen), Leistungen für bestimmte Mehraufwendungen und Leistungen aus Sterbegeldversicherungen sind keine Einkünfte im Sinne des § 140 Abs. 1 Satz 2.

(4) Versorgungsleistungen aus öffentlichem oder privatem Recht sind — ggf. verrentet — anzurechnen. Bei Versorgungsleistungen aus eigenem Recht bleiben fünfzig Deutsche Mark monatlich anrechnungsfrei; bei einer eigenen Unfallversorgung der Witwe ist darüber hinaus ein Betrag in Höhe des Unfallausgleichs unberücksichtigt zu lassen.

(5) Ein wieder aufgelebtes Witwengeld und eine wieder aufgelebte Witwenrente sind keine Einkünfte im Sinne des § 140 Abs. 1 Satz 2; der Versorgungsanspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 140 Abs. 1 wird auf die wieder aufgelebte Versorgungsleistung angerechnet.

(6) Von den eigenen Einkünften der Witwe aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit bleiben hundert Deutsche Mark monatlich voll und von dem darüber hinausgehenden Betrag die Hälfte außer Ansatz.

(7) Vermögensseinkünfte sind die Einnahmen aus Vermögen abzüglich der zu ihrer Erzielung notwendigen Ausgaben. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind in der Weise zu ermitteln, daß von der Bruttoeinnahme die mit der Einkunftsart im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schuldzinsen (nicht Tilgungsraten) in ihrer tatsächlichen Höhe und von dem sich hiernach ergebenden Betrag für alle übrigen notwendigen Ausgaben in der Regel vierzig vom Hundert dieses Betrages abgesetzt werden. Vermögensseinkünfte sind anzurechnen, soweit sie fünfzig Deutsche Mark monatlich übersteigen.

(8) Bei Nutzungseinkünften aus Untervermietung sind als notwendige Ausgaben fünfzig vom Hundert der Bruttoeinnahmen abzusetzen. Die sich hiernach ergebenden Einnahmen sind als Einkünfte anzurechnen, soweit sie hundert Deutsche Mark monatlich übersteigen.

(9) Bleiben die anzurechnenden Einkünfte hinter dem nach der RL Nr. 1 festgesetzten Unterhaltsbeitrag zurück, so ist der Unterschied, mindestens jedoch ein Betrag von zehn Deutsche Mark zu zahlen.

3. Der Festsetzungsbescheid hat die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages (RL Nr. 1) und dem Umfang der Anrechnung der Einkünfte (RL Nr. 2) zu enthalten. Er ist mit dem Vorbehalt späterer Änderung bei Änderung der Einkommensverhältnisse zu verstehen.

4. Wegen des Beginns der Zahlung des Unterhaltsbeitrages vgl. § 145. Bei allgemeinen Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge ist das gesetzliche Witwengeld anzupassen, daraus der Unterhaltsbeitrag nach

der RL Nr. 1 zu ermitteln und hierauf die zu berücksichtigenden Einkünfte anzurechnen.

Unterhaltsbeitrag bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft

5. Ein Unterhaltsbeitrag nach § 140 Abs. 1 bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 137 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) ist zu versagen, wenn die Ehefrau gegenüber dem Verstorbenen keinen auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Unterhaltsanspruch gehabt hat. Liegt ein Versorgungsgrund nicht vor, so ist der Unterhaltsbeitrag in Höhe des nach dem Gesetz zu berechnenden Witwengeldes festzusetzen; die RL Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

b) Unter Beibehaltung der bisherigen Überschrift nach der RL Nr. 4 werden die bisherigen RL Nr. 5 bis 15 RL Nr. 6 bis 16.

c) In der RL Nr. 7 wird der Klammerzusatz „(vgl. §§ 27, 37 EheG)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. §§ 26, 37 EheG)“ ersetzt.

d) In RL Nr. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Witwenrente aus öffentlichem Recht ist auch eine Witwengrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, nicht aber eine Versorgungsleistung mit subsidiärem Charakter.“

e) In RL Nr. 11 werden nach den Worten „§ 234 Abs. 4 Satz 1“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt „soweit ab 1. Januar 1967 in entsprechenden Fällen keine Versorgungsbezüge gewährt worden sind (vgl. Art. 2 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Beamten gesetzes und der Hessischen Disziplinarordnung vom 14. Oktober 1966)“.

f) In der RL Nr. 13 werden die Worte „ein Unterhaltsbeitrag nach § 144 oder § 140 Abs. 1 bewilligt werden können“ durch die Worte „käme ein Unterhaltsbeitrag nach § 144 oder § 140 Abs. 1 in Betracht“ ersetzt.

g) Die RL Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. Der Unterhaltsbeitrag kann in Hundertsätzen des Ruhegehalts festgesetzt werden; er ist in Hundertsätzen des Ruhegehalts festzusetzen, wenn daneben Waisengeld nach § 142 Abs. 2 zu zahlen ist.“

7. Zu § 144

a) In der RL Nr. 2 werden die Worte „RL Nr. 5 und 6“ durch die Worte „RL Nr. 6 und 7“ ersetzt.

b) Als RL Nr. 9 wird angefügt:

„9. Hat das Beamtenverhältnis durch Entlassung infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet, so ist bei der Ermittlung des für die Bemessung der Unterhaltsbeiträge an die Hinterbliebenen maßgebenden Witwen- und Waisengeldes § 123 Abs. 2 anzuwenden.“

8. Zu § 146:

Die bisherigen RL Nr. 1, 2, 4 bis 7 werden gestrichen. Bei der RL Nr. 3 wird die Ziffer 3 gestrichen.

9. Zu § 147:

a) In der RL Nr. 4 werden am Ende des Satzes 2 der Punkt durch ein Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 123 Abs. 2 ist zu beachten.“

b) RL Nr. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 140 Abs. 1 oder die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 144 vorliegen, ist nach diesen Vorschriften und den RL dazu zu beurteilen.“

c) In der RL Nr. 7 werden am Ende des Satzes 2 der Punkt durch ein Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 123 Abs. 2 ist zu beachten.“

10. Zu § 152:

a) In der RL Nr. 2 wird das Wort „gewöhnlicher“ durch das Wort „üblicher“ ersetzt.

b) Die RL Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes beträgt ab 1. Januar 1967 bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

30 v. H.	53,— DM
40 v. H.	70,— DM
50 v. H.	95,— DM
60 v. H.	120,— DM
70 v. H.	165,— DM
80 v. H.	200,— DM
90 v. H.	240,— DM
bei Erwerbsunfähigkeit	270,— DM

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, um zehn Deutsche Mark.“

c) Das Beispiel in der RL Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut: „Gesamtminde... der Erwerbsfähigkeit

70 v. H.	= 165,— DM
frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit	30 v. H. = 35,— DM

Der zu zahlende Unfallausgleich beträgt 112,— DM.

d) In RL Nr. 9 ist nach Satz 1 hinter der Zahl 30. folgender Satz anzufügen:

„Bei völliger Blindheit ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von hundert vom Hundert zugrunde zu legen.“

e) In Satz 2 der RL Nr. 10 wird das Komma hinter dem Wort „Unfallausgleich“ und werden die Worte „sofern die Zahlung nicht für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege entfällt“ gestrichen.

f) In der RL Nr. 17 werden die Worte „oder der Unfallausgleich für die Dauer einer Krankenbehandlung oder Heilanstaltspflege entfällt“ gestrichen.

11. Zu § 155:

a) In der RL Nr. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Dienstunfallversorgung“ die Worte eingefügt „nach Abs. 1“.

b) In der RL Nr. 2 letzter Satz werden nach den Worten „§ 155“ die Worte „Abs. 1.“ angefügt.

c) Nach der RL Nr. 2 wird folgende RL Nr. 3 eingefügt: „3. Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Dienstunfallruhegehalts nach Abs. 2 Nr. 1 ist, daß der Beamte

- in Ausübung des Dienstes einen rechtswidrigen Angriff erleidet,
- dadurch ein Dienstunfall herbeigeführt worden ist und
- der Dienstunfall die in Abs. 1 genannten Folgen hatte.

Die Regelung stellt allein auf einen rechtswidrigen Angriff (ohne Vorsatz) ab. Sie erfaßt daher auch Verkehrsunfälle, die ein Beamter in Ausübung des Dienstes durch das rechtswidrige Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers erleidet. Sie schließt jedoch alle Unfälle aus, die nicht durch einen rechtswidrigen Angriff entstehen.“

d) Als RL Nr. 4 wird eingefügt:

„4. Erhöhtes Unfallruhegehalt wird auch gewährt, wenn der Beamte außerhalb seines Dienstes im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen worden ist und durch diesen Angriff einen Dienstunfall mit den in § 155 Abs. 1 genannten Folgen erleidet.“

e) Die bisherigen RL Nr. 3 und 4 werden RL Nr. 5 und 6.

f) In der RL Nr. 5 letzter Satz werden die Worte „Besoldungsgruppe A“ durch die Worte „Besoldungsordnung A“ ersetzt.

g) Als RL Nr. 7 wird angefügt:

„7. Wird an einen von einem Flugunfall betroffenen Polizeivollzugsbeamten bzw. an dessen Hinterbliebene (vgl. § 196 a Abs. 2 Satz 2) eine Flugunfallentschädigung nach § 196a gezahlt, so verlieren der Beamte bzw. seine Hinterbliebenen den Anspruch auf das erhöhte Unfallruhegehalt nach § 155.“

12. Zu § 156:

a) Die RL Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Leistungen nach § 156 erhalten alle unfallverletzten früheren Beamten, deren Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat sowie die mit Abfindung ausgeschiedenen verheirateten Beamten (§ 166 Abs. 4). Der Dienstunfall muß sich vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ereignet haben. Es muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Heilbedürftig-

keit, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsbeschränkung und diesem Unfall bestehen. Die Ansprüche müssen nach § 164 rechtzeitig angemeldet werden.“

b) In der RL Nr. 2 Satz 1 werden vor dem Klammerzusatz die Worte „ohne Dienstbezüge“ eingefügt.

In der RL Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 156 Abs. 5 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 156 Abs. 4 Satz 2)“ ersetzt.

c) In der RL Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 156 Abs. 5 Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 156 Abs. 4 Satz 3)“ ersetzt.

d) Die RL Nr. 4 wird gestrichen.

e) Die RL Nr. 5 bis 10 werden RL Nr. 4 bis 9.

f) In der RL Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 156 Abs. 6)“ durch Klammerzusatz „(§ 156 Abs. 5)“ ersetzt.

g) In der RL Nr. 8 wird der Paragraphenhinweis „§ 156 Abs. 5“ durch den Paragraphenhinweis „§ 156 Abs. 4“ ersetzt.

h) In der RL Nr. 9 wird das Wort „aufgehoben“ durch das Wort „aufgeschoben“ ersetzt.

i) Als RL Nr. 10 wird angefügt:

„10. Auf die für den Unterhaltsbeitrag nach § 156 maßgebenden Dienstbezüge findet § 123 Abs. 2 keine Anwendung.“

13. Zu § 157:

Die RL zu § 157 werden gestrichen.

14. Zu § 161:

Die RL zu § 161 werden gestrichen.

15. Zu § 163:

a) Die RL Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Unfallfürsorgeleistungen werden auch dann voll gewährt, wenn der Verletzte den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt hat.“

b) Die RL Nr. 2 wird gestrichen.

c) Die RL Nr. 3 bis 5 werden RL Nr. 2 bis 4.

16. Zu § 171:

In RL Nr. 1 treten an Stelle der Worte „§ 223 Abs. 2“ die Worte „§ 223 Abs. 3“.

17. Zu § 176:

a) In der RL Nr. 4 Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch das Wort „siebenundzwanzigste“ ersetzt. In den Sätzen 2 und 3 werden die Worte „fünfundzwanzigsten“ durch die Worte „siebenundzwanzigsten“ ersetzt.

b) In RL Nr. 7 wird das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch das Wort „siebenundzwanzigsten“ ersetzt.

c) In der RL Nr. 10 Satz 1 werden die Worte „zu hundert-fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „zum Dreifachen des monatlichen Kinderzuschlages gemäß § 18 HBeG“ ersetzt.

d) Die RL Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. die — unmittelbare — Anrechnung auf das Witwengeld (§ 176 Abs. 3) erstreckt sich auf Unterhalts-, Versorgungs- und Rentenansprüche jeglicher Art, die infolge der Auflösung der Ehe erworben werden. Dazu gehören auch Renten außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, Renten aus Versicherungsverträgen, Renten aus einer Tätigkeit des Ehemannes im Ausland, Leibrenten und ähnliche laufende Zuwendungen auf Grund letztwilliger Verfügung. Der Witwe ist aufzugeben, derartige Ansprüche und ihre Änderung unverzüglich anzusegnen. Von der Anrechnung eines Unterhaltsanspruchs ist abzusehen, wenn er nicht erfüllt wird und alle Mittel ausgeschöpft sind, den Unterhaltspflichtigen zur Leistung des Unterhalts heranzuziehen, z. B. wenn eine Klage nicht zum Ziel geführt hat oder die Betreibung des Unterhalts keine Aussicht auf Erfolg bietet oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.“

Von der Anrechnung eines Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs ist insoweit abzusehen, als sie bei anderen wiederauflebenden Leistungen aus erster Ehe ohne Rücksicht auf andere Anrechnungsvorschrif-

ten vorgeschrieben ist; handelt es sich bei der anderen wiederauflebenden Leistung um eine Rente im Sinne des § 168 oder § 168a, so ist bei Anwendung dieser Vorschriften von der unverminderten Rente auszugehen.

Beispiel für § 168 a:

Wiederauflebendes Witwengeld	600 DM
wiederauflebende Rente	400 DM
davon Rententeil aus freiwilliger Versicherung	80 DM
Versorgungsanspruch aus 2. Ehe	500 DM
zahlbare wiederaufgelebte Rente (400 DM bis 500 DM)	0 DM

Regelung:

Höchstgrenze nach § 168a	650 DM
Witwengeld	600 DM
Rente (400—80 DM =)	320 DM
zusammen	920 DM
übersteigen die Höchstgrenze um	270 DM
Witwengeld somit	330 DM
abzüglich Rest des Versorgungsanspruchs aus 2. Ehe (500—400 DM =)	100 DM
zahlbar wiederaufgelebtes Witwengeld somit	230 DM
Die Gesamtversorgung (Versorgungsanspruch aus 2. Ehe und wiederaufgelebtes Witwengeld	500 DM
zusammen	230 DM

übersteigt die Höchstgrenze (650 DM) um 80 DM. Dieser Betrag entspricht dem Rententeil aus freiwilliger Versicherung.

Die Vorschriften der §§ 172, 173, 177 bleiben unberührt.“

18. Zu § 177:

a) Die RL Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beschäftigungsstellen im Sinne dieser Vorschrift in Verbindung mit § 124 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Verbände von solchen, insbesondere also alle Behörden. Ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt, ist unerheblich.“

b) Buchst. b des Abs. 2 von RL Nr. 6 wird Buchst. c. Buchst. b des Abs. 2 von RL Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„b) zur Änderung oder zum Wegfall eines Unterhaltsbeitrages nach § 140 Abs. 1 führen können.“

1084

Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien nach § 169 Abs. 4 des Hessischen Beamten gesetzes vom 29. September 1967

Mit Herausgabe der Richtlinien zur Änderung der Richtlinien nach § 169 Abs. 4 des Hessischen Beamten gesetzes vom 26. September 1967 wird nachstehend der Wortlaut der Richtlinien in der neuen Fassung bekanntgegeben.

Wiesbaden, 29. 9. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 762 — I B 24
StAnz. 43/1967 S. 1318

*

Richtlinien
nach § 169 Abs. 4 des Hessischen Beamten gesetzes
in der Fassung vom 29. September 1967

Zu § 94

1. Ersatz für einen Sachschaden, der bei einem auf äußere Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmablen Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, soll in angemessenem Umfang gewährt werden, auch wenn kein oder ein geringer Körperschaden entstanden ist, der wegen seiner Geringfügigkeit nicht zur Anerkennung eines Dienstunfallen führt.

Soweit der dem Beamten entstandene Sachschaden durch Schadenersatzleistungen eines Dritten gedeckt worden ist, kann ein Ersatzanspruch nicht geltend gemacht werden.

2. Bei vorsätzlichem Verhalten wird kein Schadenersatz geleistet. Bei grober Fahrlässigkeit ist in der Regel der Schaden nicht zu ersetzen.

3. Ist neben dem Sachschaden gleichzeitig ein Körperschaden entstanden, so ist Ersatz zu leisten, wenn nicht der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

4. Bei den beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen muß es sich um solche des täglichen Bedarfs, die der Beamte im und zum Dienst benötigt oder mit sich zu führen pflegt, handeln.

5. Bei der Feststellung des angemessenen Umfangs ist zu prüfen

- a) ob es sich um Gegenstände handelt, die der Beamte aus persönlichen Gründen benötigt,
- b) ob der Beamte die Gegenstände zur Ausübung seines Dienstes benötigt,
- c) ob den Beamten ein Verschulden an der Herbeiführung des Schadens trifft.

Bei der Bemessung des Schadensersatzes ist die Minderung des Gebrauchswertes durch Verwendung und Abnutzung in angemessenem Umfang zu berücksichtigen; dies gilt nicht für Körperersatzstücke.

6. Fahrräder und Kraftfahrzeuge (Moped, Motorrad, Kraftwagen) sind als Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne dieser Bestimmung anzusehen. Der Ersatz für die Beschädigung oder Zerstörung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen beschränkt sich auf höchstens zwei Drittel des Schadens, der dem Beamten durch die Beschädigung oder Zerstörung des Beförderungsmittels nach Abzug etwaiger Ersatz- oder Versicherungsleistungen erwächst. Er darf im Einzelfall fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigen, da es zumutbar ist, daß sich der Beamte zu seiner persönlichen Sicherheit durch Abschluß einer Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung versichert.

7. Ersatz für die Beschädigung oder Zerstörung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen nach deren Abstellen auf Straßen und Parkplätzen wird nicht geleistet.

8. Kosten der ersten Hilfeleistung (§ 94 Abs. 1 Satz 2) sind u. a. die Kosten für das Herbeiholen eines Arztes, Krankenwagens oder anderer Beförderungsmittel sowie etwaiger Ersatzansprüche Dritter, die bei der Hilfeleistung Schaden erlitten haben. Die Aufwendungen müssen nachweisbar notwendig gewesen sein.

9. Bagatellschäden bis fünf Deutsche Mark werden nicht erstattet.

Zu § 125 Abs. 2

1. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die beamtenrechtlichen Folgen eines Urteils in vollem Umfange im Gnadenwege (§ 48 Abs. 2 HBG, § 111 Abs. 2 HDO) oder im Wiederaufnahmeverfahren (§ 49 Abs. 1 HBG, § 99 HDO) aufgehoben werden, oder wenn das Beamtenverhältnis vor Rechtskraft des Urteils durch den Tod des Beamten endet.

2. Eine erhöhte Anrechnung von Dienstzeiten nach § 131 und im Beamtenverhältnis verbrachte Zeiten nach § 220 Nr. 2 ist nur zulässig, wenn die Anrechnung der Zeiten selbst nach § 125 Abs. 2 Satz 3 zugelassen worden ist.

3. Zeiten aus einem Beamtenverhältnis, die vor dem durch ein Straf- oder Disziplinarurteil beendeten Beamtenverhältnis liegen, gehören zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Nicht ruhegehaltfähig sind demnach nur die Dienstzeiten aus dem Beamtenverhältnis, das durch das Urteil beendet worden ist.

4. Ausnahmen im Sinne von Satz 3 sollen dann zugelassen werden, wenn der nach Satz 2 entlassene Beamte wieder in das Beamtenverhältnis bei dem früheren oder einem anderen Dienstherrn berufen worden ist, nachdem er rechtskräftig freigesprochen oder nur zu einer Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nicht zur Folge gehabt hätte.

5. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der frühere Beamte in anderen als den in RL Nr. 4 genannten Fällen wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden ist und sich in dem neuen Beamtenverhältnis mindestens fünf Jahre lang bewahrt hat.

Zu § 128

1. Über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten ist von Amts wegen in der Regel im Anschluß an die Berufung in das Beamtenverhältnis, auf Wunsch auch schon vorher, zu entscheiden (§ 169 Abs. 3 Satz 2). Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Beamten ist diese Entscheidung erst nach Eintritt des Versorgungsfalles zu treffen, falls der Be-

amte nicht eine vorherige Entscheidung beantragt. In den Bescheiden ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Festsetzung unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage steht.

2. Zeiten, die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nicht angerechnet wird, weil eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist oder weil die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 vorlagen und keine Ausnahme nach dessen letztem Satz zugelassen worden ist.

3. Zeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, dürfen nicht berücksichtigt werden. Ein Entlassungsgeld nach dem Gesetz zu Art. 131 GG ist keine Abfindung aus öffentlichen Mitteln.

4. Unter den Begriff „privatrechtliches Arbeitsverhältnis“ fällt die Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter, nicht dagegen die Beschäftigung in einem Lehr- oder Anlernverhältnis sowie eine Volontärtätigkeit.

Dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann die Beschäftigung eines Beamten, der nach Ablegung der forstlichen Großen Staatsprüfung vorübergehend im Werkvertrag Forststeinrichtungsarbeiten im Gemeinde- oder Körperschaftswald ausgeführt hat, gleichgestellt werden, sofern seine Arbeitskraft durch diese Arbeiten voll in Anspruch genommen war. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

5. Öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Anrechnung von Tätigkeiten im Dienst von Kirchen oder anderen öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften regelt sich nach § 129 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b.

6. Eine Unterbrechung liegt nicht vor, solange das Arbeitsverhältnis nicht geendet hat, es sei denn, daß der Angestellte oder Arbeiter nicht tätig gewesen ist, weil er ohne Vergütung (Entlohnung) beurlaubt war oder — abgesehen vom Krankheitsfall — dem Dienst ohne Urlaub ferngeblieben ist. Eine Unterbrechung liegt gleichfalls nicht vor, wenn an Stelle des Arbeitsentgelts Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz gezahlt worden ist.

7. Zeiten einer Unterbrechung können, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften (z. B. § 127) anzurechnen sind, nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Außerdem können Zeiten vor der Unterbrechung nicht berücksichtigt werden, wenn die Unterbrechung von dem Beamten zu vertreten ist.

8. Eine Unterbrechung ist insbesondere dann von dem Beamten zu vertreten, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem Grund beendet worden ist, für den er einzustehen hat (z. B. in der Regel bei Entlassung auf Antrag); das gleiche gilt, wenn die Wiedereinstellung aus einem solchen Grund verhindert oder verzögert worden ist.

9. Allgemein sind als von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung nicht anzusehen:

- a) Zeiten eines Wehr- oder Arbeitsdienstes, auch wenn der Eintritt auf Grund freiwilliger Meldung erfolgt ist — als Wehr- und Arbeitsdienst gelten der gesetzliche Wehr- und Arbeitsdienst (aktiver Wehrdienst, Grundwehrdienst und Übungen), die vor der Einführung der gesetzlichen Wehr- und Arbeitsdienstpflicht abgeleisteten Dienstzeiten und der über die Zeit des gesetzlichen Wehr- und Arbeitsdienstes hinaus freiwillig abgeleistete Wehr- und Arbeitsdienst bis zur Dauer von drei Jahren, sofern es sich nicht um einen berufsmäßigen Wehr- oder Arbeitsdienst handelt —,
- b) Zeiten eines Kriegsdienstes, sofern es sich nicht um einen berufsmäßigen militärischen oder militärahnlichen Dienst handelt, und einer Kriegsgefangenschaft anlässlich eines solchen Kriegsdienstes,
- c) die Zeit vor oder nach Ableistung eines Wehr- oder Arbeitsdienstes, eines Kriegsdienstes und die Zeit nach einer Kriegsgefangenschaft, wenn sie je einen Monat nicht übersteigt,
- d) die Zeit einer Dienstunterbrechung ohne Urlaub von nicht mehr als einem Monat, wenn ein Grund vorliegt, der billigerweise anerkannt werden kann,
- e) die Zeit einer Nichtbeschäftigung seit dem 8. Mai 1945, wenn der Angestellte oder Arbeiter, der am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst stand, aus anderen als tarifrechtlichen Gründen seinen Arbeitsplatz verloren hat.

f) die Zeit eines Urlaubs ohne Vergütung (Entlohnung) im dienstlichen Interesse.

10. Hauptberuflich ist die Beschäftigung, wenn durch sie die Arbeitskraft des Beschäftigten überwiegend beansprucht war.

11. Eine in der Regel einem Beamten obliegende Beschäftigung hat vorgelegen, wenn zur Zeit der Beschäftigung gleiche Tätigkeiten bei dem betreffenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder entsprechende Tätigkeiten bei der staatlichen Verwaltung regelmäßig von Beamten wahrgenommen worden sind.

12. Eine später einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung hat vorgelegen, wenn gleiche Beschäftigungen, wie sie der Beamte vor seiner Ernennung wahrgenommen hat, zwar nicht zur Zeit der Beschäftigung, aber später bei dem betreffenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Regel von Beamten wahrgenommen worden sind.

13. Die für die Laufbahn förderliche Tätigkeit muß vor der Ernennung des Beamten liegen und mit ihr in innerem Zusammenhang stehen. Als eine solche Tätigkeit ist auch eine vor oder nach Annahme für die Laufbahn ausgeübte handwerksmäßige, technische oder sonstige fachliche Tätigkeit anzusehen, insbesondere dann, wenn die Ableistung in laufbahnrechtlichen Vorschriften (auch Zulassungsbestimmungen) gefordert war.

14. Die Voraussetzung, daß eine Beschäftigung nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zur Ernennung geführt hat, soll als erfüllt angesehen werden, wenn während der Beschäftigungszeit Fähigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die Grund für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gewesen sind. Es muß also ein innerer Zusammenhang zwischen der Art der früheren und der neuen Verwendung bestehen und die Beschäftigungszeiten dem Eintritt in das Beamtenverhältnis, ggf. auch bei einem anderen Verwaltungszweig oder bei einem anderen Dienstherrn, unmittelbar vorangegangen sein; eine von dem Beamten nicht zu vertretende Unterbrechung soll dabei unberücksichtigt bleiben.

15. Soweit Angestellte einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung und Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hatten, in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei und nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren, sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Beschäftigungszeiten seit der Verleihung dieses Anspruchs nach § 128 stets gegeben; solche Zeiten sind stets zu berücksichtigen, jedoch gilt § 125 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sinngemäß. Für die vor diesem Zeitpunkt liegenden Beschäftigungszeiten gilt die RL Nr. 14 entsprechend.

16. Lebensversicherungsverträge (§ 128 Abs. 3) sind Versicherungsverträge für den Fall des Todes und des Erlebens eines bestimmten Lebensalters des Beschäftigten (vgl. z. B. Art. 2 § 1 AnVNG; § 14 des Versorgungs-TV vom 4. November 1966 — StAnz. 1967 S. 82 —).

17. Die Einschränkung des § 128 Abs. 3 gilt nur für die Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 128 Abs. 1, während der der öffentlich-rechtliche Dienstherr kraft gesetzlicher, tarifrechtlicher oder vertraglicher Regelung Zuschüsse zu den Prämienzahlungen geleistet hat (vgl. §§ 14 Abs. 1 und 2, 22 des obengenannten Versorgungs-TV). Auf die Höhe des Zuschusses kommt es nicht an.

Zu § 129

1. Vordienstzeiten nach § 129 können nur auf Antrag und mit Wirkung des Ersten des Antragsmonats berücksichtigt werden. Über die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten ist in der Regel im Anschluß an die Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden (§ 169 Abs. 3 Satz 2). Im übrigen gilt Nr. 1 der RL zu § 128 sinngemäß. Anträge, die nach Versetzung in den Ruhestand gestellt worden sind, können frühestens vom Beginn des Antragsmonats an berücksichtigt werden. Über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten bei der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge soll von Amts wegen und nach Aktenlage entscheiden werden, soweit die Entscheidung nicht schon nach § 169 Abs. 3 Satz 2 getroffen worden ist; in diesem Falle ist nur zu prüfen, ob die Rechtslage gleichgeblieben ist.

2. Zeiten nach § 129, die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, können, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nicht angerechnet wird, weil eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt oder weil die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 vorlagen und keine Ausnahme nach dessen letztem Satz zugelassen worden ist, nicht berücksichtigt werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen des

§ 129 auch in bezug auf das neue Beamtenverhältnis erfüllt sind und keine Abfindung aus öffentlichen Mitteln für diese Zeiten gewährt worden ist.

3. Zeiten nach § 129 zwischen zwei Beamtenverhältnissen können berücksichtigt werden, wenn dies im Einzelfall der Billigkeit entspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das frühere Beamtenverhältnis wegen gesetzlicher Laufbahnvorschriften, wegen Dienstunfähigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder Arbeitsmangel endet; das gleiche gilt, wenn ein hochschulmäßig juristisch oder technisch vorgebildeter Beamter im Anschluß an die große Staatsprüfung von Amts wegen oder auf seinen Antrag entlassen worden ist, oder wenn er zwar weiterhin im Staatsdienst verblieben ist, das Beamtenverhältnis aber vor der Anstellung endete.

4. Zeiten nach dem 31. März 1951, während denen ein Beamter, der aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen sein Amt verloren hatte, außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig war, können nach § 129 berücksichtigt werden, wenn die Anwendung dieser Vorschrift günstiger ist als die Regelung nach § 219 Abs. 3 Satz 3.

5. Je nach den verschiedenen Werdegängen der Beamten können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden die Vordienstzeiten

- a) nach § 129 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis e und Nr. 2 uneingeschränkt,
- b) nach § 129 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a zur Hälfte bis zur Höchstgrenze von zehn Jahren,
- c) nach § 129 Abs. 1 Nr. 3 bis zur Hälfte, jedoch höchstens bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis des einfachen und mittleren Dienstes zwei Jahre, des gehobenen Dienstes drei Jahre, des höheren Dienstes sechs Jahre.

Die Zeiten können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit im inneren Zusammenhang mit den dem Beamten zuerst übertragenen Aufgaben gestanden hat. Eine weitere Voraussetzung für ihre Berücksichtigung ist, daß für diese Zeiten keine Renten aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden; dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 168 a.

6. Nichtöffentlicher Schuldienst (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) kann insoweit berücksichtigt werden, als er unter voller Beschäftigung (mindestens zwölf Wochenstunden) bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule geleistet worden ist (vgl. Art. 7 Abs. 4 und 5 GG).

7. Als Krankenhausdienst ist außer dem ärztlichen Dienst auch der Pflegedienst berücksichtigungsfähig, soweit die Vordienstzeiten gleichartig mit denjenigen der im öffentlichen Krankenhausdienst beschäftigten Personen ist.

8. für die Anrechnung nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 ist die Beschäftigung im Beamtenverhältnis oder die Tätigkeit in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Richter, Soldat) berücksichtigt.

Eine Beschäftigung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis kann nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen berücksichtigt werden.

9. Als zwischenstaatliche oder überstaatliche öffentliche Einrichtungen gelten z. B. der Völkerbund, der Weltpostverein, Internationale Schiedsgerichte, das Internationale Arbeitsamt, die Vereinten Nationen (UN), die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion), der Zollrat (Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO) usw. (zu vgl. des näheren GMBL 1960 S. 164).

10. Die besonderen Fachkenntnisse im Sinne des § 129 Abs. 1 Nr. 3 müssen Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Amtes sein und zwingend für die Erfüllung der dem Beamten bei der Berufung in das Beamtenverhältnis übertragenen Aufgaben gefordert werden. Das ist immer dann anzunehmen, wenn in den Laufbahn- und Prüfungsvorschriften besondere Fachkenntnisse vorgeschrieben sind. Besteht keine Laufbahn- und Prüfungsvorschriften oder schreiben diese besondere Fachkenntnisse nicht vor, so ist die Voraussetzung nur erfüllt, wenn aus anderen Gründen allgemein für das übertragene Aufgabengebiet besondere Fachkenntnisse gefordert werden, die über die allgemeinen erforderlichen Kenntnisse hinausgehen. Zu den auf „wirtschaftlichem Gebiet“ erworbenen Fachkenntnissen gehören auch Fachkenntnisse, die auf einer arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und sozialpolitischen Tätigkeit beruhen.

11. Zeiten, für die eine Abfindung gewährt worden ist, sind von der Anrechnung ausgeschlossen.

12. Eine Doppelanrechnung nach § 131 Abs. 1 kommt nur in Betracht, wenn die Verdienstzeiten in einem Beamtenverhältnis oder in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet worden sind.

13. Vordienstzeiten, die von den in § 218 bezeichneten Personen abgeleistet worden sind, können im Rahmen des § 129 berücksichtigt werden.

14. § 129 Abs. 2 erfasst Wiedergutmachungsfälle außerhalb des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienste (BWGöD), in denen der Berechtigte eine Tätigkeit nach § 129 infolge der Schädigung nicht mehr ausüben (fortsetzen) konnte und nach dem 8. Mai 1945 in ein Beamtenverhältnis berufen wurde. Solche Zeiten können gemäß § 129 Abs. 2 i. V. m. § 126 Nr. 2 nach § 129 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, in denen die Tätigkeit bis zu ihrer Wiederaufnahme infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen nicht ausgeübt werden konnte, wenn sich dies aus einer Entscheidung nach § 31 b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder aus einer Wiedergutmachung auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung oder der vor dessen Inkrafttreten geltenden Fassung der Entschädigungsgesetze der Länder ergibt.

Zu § 130

1. Vordienstzeiten nach § 130 können nur auf Antrag berücksichtigt werden. Die RL Nr. 1 zu § 129 gilt entsprechend. Da die Berücksichtigung von Zeiten vor einem früheren Beamtenverhältnis ist die RL Nr. 2 zu § 129 entsprechend anzuwenden.

2. (1) Zeiten einer praktischen Tätigkeit (§ 130 Satz 1 Nr. 1) können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie als Mindestvoraussetzung für die Zulassung zur ersten Staats- oder Hochschulprüfung im Zeitpunkt der Prüfung gefordert sind; Zeiten, die mit berücksichtigten Zeiten eines Studiums zusammenfallen, bleiben außer Betracht.

(2) Zeiten eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule und die Prüfungszeit können im Umfang der Mindestzeit berücksichtigt werden, von der nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 HBesG bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters auszugehen ist.

(3) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen und solche Hochschulen, die als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

(4) Die für die Ablegung der ersten Staats- und Hochschulprüfung geforderte Zeit einer praktischen Tätigkeit und eines Studiums ergibt sich aus den jeweiligen Prüfungsordnungen: Diplomprüfungsordnungen, Studienordnungen, Promotionsordnungen usw.

3. (1) Zeiten einer praktischen Tätigkeit (§ 130 Satz 1 Nr. 2) können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie neben erfolgreichem Besuch einer Mittelschule oder einer gleichwertigen Schulbildung als Mindestvoraussetzung für den Besuch einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule oder als Mindestvoraussetzung für die Ablegung der Abschlußprüfung an einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule im Zeitpunkt der Abschlußprüfung gefordert sind (vgl. aber Abs. 3); Zeiten, die mit berücksichtigten Zeiten eines Besuchs dieser Schulen zusammenfallen, bleiben außer Betracht. Liegt nur eine abgeschlossene Volksschulbildung vor, so können in den Grenzen des Satzes 1 Zeiten einer praktischen Tätigkeit berücksichtigt werden, die nach der Gesellenprüfung oder einer entsprechenden Facharbeiterprüfung abgeleistet werden sind.

(2) Zeiten des Besuchs einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule können im Umfang der Mindestzeit berücksichtigt werden, von der nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 HBesG bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters auszugehen ist.

(3) Ist die Abschlußprüfung ohne Besuch einer Fachschule abgelegt worden (Fremdenprüfung), so können Zeiten einer praktischen Tätigkeit nur im Umfang der Mindestvoraussetzungen nach den Abs. 1 und 2 berücksichtigt werden.

(4) Fachschulen sind außer den Bau- und Ingenieurschulen solche Schulen, die als höhere Fachschulen anerkannt werden sind und für deren Besuch die Fachschulreife gefordert wird (vgl. die jeweilige Bekanntmachung des Bundesministers des

Innern betr. die Verzeichnisse der anerkannten Ingenieur- und Seefahrtschulen nach § 22 Abs. 3 BLV).

(5) Die Zeit einer praktischen Tätigkeit, die für den Besuch einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule oder für die Ablegung der Abschlußprüfung gefordert ist, und die geforderte Zeit eines Besuchs dieser Fachschulen ergeben sich aus den jeweiligen Zulassungs- und Prüfungsordnungen.

4. (1) Zeiten nach § 130 Satz 1 können nur berücksichtigt werden, wenn

a) diese Vorbildung erfolgreich abgeschlossen worden ist, wenn also die erste Staats- oder Hochschulprüfung oder wenn nach Laufbahnbestimmungen oder nach ständiger Verwaltungsübung an Stelle der ersten Staats- oder Hochschulprüfung eine Promotion erfolgt ist oder die Abschlußprüfung einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule mit Erfolg abgelegt worden ist und

b) diese Vorbildung für die Wahrnehmung des dem Beamten zuerst übertragenen Amtes gefordert worden ist.

(2) Für die Wahrnehmung des Amtes sind die Vorbildungsvoraussetzungen gefordert, von denen die Einstellung und die Übertragung des Amtes abhängig gemacht worden sind. Maßgebend sind nicht allein laufbahnrechtliche Vorschriften. Daß eine solche Vorbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes förderlich war, genügt nicht.

(3) Sind für die Wahrnehmung des zuerst übertragenen Amtes mehrere Vorbildungsgänge als gleichwertig anerkannt, so kann nur die Zeit eines Vorbildungsganges berücksichtigt werden.

5. (1) Zeiten einer praktischen Tätigkeit (§ 130 Satz 2) können nur insoweit berücksichtigt werden, als es sich hierbei nicht um Zeiten des Erwerbs einer Vorbildung, sondern um Zeiten einer praktischen Tätigkeit nach Abschluß der Vorbildung handelt. Zur Vorbildung gehören die allgemeine Vorbildung und die neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung (§ 24 Abs. 1 Satz 1). Für die Berücksichtigung von Zeiten einer Vorbildung gilt § 130 Satz 1.

(2) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine praktische Tätigkeit nach Abschluß der Vorbildung (Abs. 1) für die Berufung in das Beamtenverhältnis gefordert, so können Zeiten einer solchen Tätigkeit nur im Umfang der Mindestvoraussetzungen berücksichtigt werden. Bestehen Vorschriften dieser Art oder entsprechende Verwaltungsanordnungen nicht, so können Zeiten ebenfalls berücksichtigt werden, soweit sie nach der ständigen Verwaltungsausübung als Mindestvoraussetzung für die Zulassung zu der ersten Laufbahn des Beamten gefordert werden. Handelt es sich bei dieser praktischen Tätigkeit um einen für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses, so kann die abgeleistete Zeit des Vorbereitungsdienstes bis zur Ablegung der Abschlußprüfung als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(3) Ist an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung (§§ 20 bis 23) für Beamte besonderer Fachrichtungen eine praktische Tätigkeit gefordert, so können Zeiten einer solchen Tätigkeit nur im Umfang der Mindestvoraussetzungen berücksichtigt werden (vgl. §§ 18 bis 21 der HLV und die von den jeweiligen Fachministern erlassenen Bestimmungen über Beamte besonderer Fachrichtungen).

(4) Sind Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die für die Ausbildung förderlich war, nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden, so können sie im Umfang dieser Anrechnung als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden (vgl. § 8 Abs. 4 HLV).

6. Die Zeiten einer praktischen Tätigkeit können nur dann als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, wenn für diese Zeiten keine Renten aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden; dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 168a.

7. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit rechnet ein Sommersemester vom 1. April bis zum 30. September, ein Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 31. März.

Zu § 131

1. Die Vorschrift setzt voraus, daß die erhöht anrechenbaren Zeiten nach § 125 selbst ruhegehaltfähig sein müssen.

2. Als Länder, in denen der Beamte gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kommen folgende Gebiete in Betracht:

- a) in Nordamerika die Orte New Orleans und Houston,
- b) Süd- und Mittelamerika zwischen dem 30. Grad Nordbreite und dem 25. Grad Südbreite einschließlich der westindischen Inseln und Paraguays,

- c) Afrika mit den zugehörigen Inseln zwischen dem 20. Grad Nordbreite und dem 20. Grad Südbreite einschließlich Südwestafrikas, Portugiesisch-Ostafrika und Madagaskars,
- d) Asien östlich des 40. Grades Ostlänge von Greenwich einschließlich Jordaniens, Saudi-Arabien und der asiatischen Inselwelt, aber ausschließlich des Gebietes zwischen dem 40. und 90. Grad Ostlänge von Greenwich nördlich des 40. Grades Nordbreite,
- e) Bismarck-Archipel, Neu-Guinea und Salomon-Inseln.

3. Die Zeit der Verwendung in den in Nr. 2 bezeichneten Gebieten muß ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert haben. Bei der Ermittlung des Zeitraums von einem Jahr sind die in mehreren Ländern ununterbrochen zurückgelegten Dienstzeiten zusammenzählen. Ein innerhalb oder außerhalb der genannten Länder verbrachter Erholungs- oder Krankheitsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Verwendung.

4. Als Zeit der Verwendung in den in Nr. 2 bezeichneten Gebieten kann auch die Zeit — für den zweiten Weltkrieg jedoch nur bis zum 8. Mai 1945 — anerkannt werden, in der sich ein Beamter infolge Internierung oder aus sonstigen durch Krieg verursachten und von dem Beamten nicht verschuldeten Gründen in diesen Ländern aufgehalten hat. Ist der Aufenthalt durch Verschulden des Beamten verlängert worden, so bleibt die Zeit der Verlängerung unberücksichtigt.

5. Liegen die Voraussetzungen für eine erhöhte Berücksichtigung der Zeit der Verwendung eines Beamten in den in Nr. 2 bezeichneten Ländern vor, so ist das Doppelte dieser Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.

6. Ist die Dienstzeit bereits nach § 220 zu berücksichtigen, so kommt eine Erhöhung nach § 131 Abs. 1 nicht in Betracht. Andererseits schließt die Erhöhung nach § 131 Abs. 1 die erhöhte Anrechnung nach § 220 aus.

7. Nach Abs. 2 kann einem Beamten eine verbesserte Versorgung gewährt werden, der ohne Vorliegen eines Dienstausfalls infolge der Eigenart seiner Tätigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden muß. Voraussetzung ist, daß die Dienstunfähigkeit auf langdauernder vorzeitiger Abnutzung durch die besondere Art der dienstlichen Verrichtung hervorgerufen wird. Jede vorzeitige dienstliche Abnutzung genügt nicht.

8. § 131 Abs. 3 steht im Zusammenhang mit § 125 Abs. 1 Nr. 5. Wird die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet, so ist sie in der Regel auch im Rahmen des § 131 Abs. 3 erhöht anzurechnen.

Zu § 134

1. Ein Unterhaltsbeitrag kann nur auf Antrag und nur bewilligt werden, soweit die Bewilligung nach der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers geboten ist und wenn der Antragsteller der Bewilligung nicht unwürdig erscheint. Die Dauer der Dienstzeit des Beamten ist zu berücksichtigen.

2. Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags sind die Verhältnisse des Einzelfalls durch nur bruchteilsweise Bewilligung des nach dem Gesetz zu berechnenden Ruhegehalts zu berücksichtigen; dabei kann auch der Mindestsatz nach § 132 Abs. 1 Satz 2 unterschritten werden.

3. Ist im Zeitpunkt der Entlassung der Versicherungsfall (Befreiungsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Rentenversicherungsgesetze, Versicherungsfälle des Alters nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG) noch nicht eingetreten, so kann ein Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit bewilligt werden. Durch die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit wird die Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles aufgeschoben (§ 1403 RVO, § 125 AVG). Die Bewilligung auf Zeit ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen oder bei Eintritt des Versicherungsfalles auszusprechen; sie kann bei Ablauf der Bewilligungszeit auf Antrag verlängert werden. In dem Bewilligungsbescheid ist dem entlassenen Beamten aufzugeben, den Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben. Für das Verfahren bei Eintritt des Versicherungsfalles gelten die nachstehenden Nummern entsprechend.

4. Ist im Zeitpunkt der Entlassung der Versicherungsfall bereits eingetreten, so ist die Nachversicherung durchzuführen, falls dem entlassenen Beamten nicht ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt wird.

5. Ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit wird in der Regel in Betracht kommen,

- a) wenn die Nachversicherung für den Dienstherrn höhere Kosten verursachen würde, als sie bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit erwartungsgemäß entstehen würden, oder
- b) wenn bei Versicherungsfällen des Alters trotz Nachversicherung die Wartezeit für das Altersruhegeld (§ 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG) nicht erfüllt sein würde.

Kommt die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit in Betracht, so ist der entlassene Beamte darauf hinzuweisen, daß die Nachversicherung durchgeführt wird, wenn nicht auf seinen Antrag, der innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu stellen ist, ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt wird.

6. Bei Durchführung der Nachversicherung kann dem entlassenen Beamten auf Antrag ein Vorschuß auf die Rente unter der Bedingung gezahlt werden, daß der Beamte seine Ansprüche aus den gesetzlichen Rentenversicherungen an den Dienstherrn abtritt (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Die durchgeführte Nachversicherung und der Bezug einer Rente aus dieser Nachversicherung schließen die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit nicht aus.

7. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers und bei der Bemessung der Höhe des Unterhaltsbeitrages zu berücksichtigen. Leistungen, die auf Grund anderer Gesetze oder Verordnungen nur subsidiär gewährt werden, also bei der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages wegfallen oder gekürzt würden (z. B. die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz, die Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz), Leistungen für bestimmte Mehraufwendungen (z. B. Pflegezulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz) und die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bleiben außer Betracht.

8. Die Gewährung eines Übergangsgeldes (§ 167) schließt die nachträgliche Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht aus. Ein Unterhaltsbeitrag darf nicht für eine Zeit bewilligt werden, während der Übergangsgeld nach § 167 Abs. 4 zu steht.

Zu § 139

1. Die Witwenabfindung ist von Amts wegen zu zahlen, sobald die Witwe die Wiederverheiratung angezeigt hat (§ 177 Abs. 2 Nr. 2).

2. Eine Witwe hat nur dann Anspruch auf eine Witwenabfindung, wenn die Wiederverheiratung nach dem 31. März 1962 stattfindet und zur Zeit der Wiederverheiratung ein Anspruch auf Witwengeld nach § 137 besteht. Ein Unterhaltsbeitrag löst bei einer Wiederverheiratung keine Gewährung von Witwenabfindung aus.

3. War im Zeitpunkt der Wiederverheiratung der Anspruch auf Witwengeld bereits nach § 176 Abs. 1 erloschen oder war der Witwe das Witwengeld in diesem Zeitpunkt nach § 179 ganz entzogen, so kommt die Gewährung einer Witwenabfindung nicht in Betracht.

4. Unter einer Wiederverheiratung ist nicht nur die erste Eheschließung nach dem Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten zu verstehen.

5. Auf jeden der vierundzwanzig auf den Monat der Wiederverheiratung folgenden Monate entfällt ein Vierundzwanzigstel der Abfindung, d. h. ein Monatsbetrag des erloschenen Witwengeldes. Bei der Berechnung der Höhe der Witwenabfindung ist von der Höhe des im Monat der Wiederverheiratung zu zahlenden Witwengeldes auszugehen, ggf. also das nach Abzug einer Rente (§ 168) und nach Anwendung des § 176 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz verbleibende Witwengeld. Ruht das Witwengeld in voller Höhe, ist keine Abfindung zu zahlen. Bei teilweisem Ruhen nach §§ 168, 173 Abs. 1 Nr. 2 berechnet sich die Abfindung aus dem nicht ruhenden Teil des Witwengeldes.

6. Die Zeit, für die die Witwenabfindung berechnet ist (§ 139 Abs. 3), rechnet vom Ersten des auf die Wiederverheiratung folgenden Monats.

7. Wird die erneut geschlossene Ehe später wieder aufgelöst, so lebt der Anspruch auf das Witwengeld wieder auf. In diesem Falle ist die Witwenabfindung, sofern sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten. Die Witwe hat während der Dauer der Einbehaltung nur einen Anspruch auf Witwengeld in Höhe des nicht einbehaltenen Betrages.

8. Die Witwenabfindung ist eine Kapitalabfindung und nach § 3 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes (§ 6 Ziffer 2 LStDVO) steuerfrei.

Zu § 140

Unterhaltsbeitrag für eine Witwe, die die Ehe mit einem Ruhestandsbeamten nach dessen vollendetem fünfundsechzigsten Lebensjahr geschlossen hat

1. (1) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 140 Abs. 1 für eine Witwe, die die Ehe mit einem Ruhestandsbeamten nach dessen vollendetem fünfundsechzigsten Lebensjahr geschlossen hat, ist in Höhe des nach dem Gesetz zu berechnenden Witwengeldes zu gewähren, sofern weder der Ausschlußgrund des § 137 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 noch ein Grund für eine volle oder teilweise Versagung (vgl. nachstehende Abs. 2 bis 5) vorliegt.

(2) Ein Unterhaltsbeitrag ist voll zu versagen,

- a) wenn die Ehe zwar drei Monate oder länger gedauert hat (vgl. § 137 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), nach den gegebenen Umständen aber anzunehmen ist, daß die Eheschließung in erster Linie dem Zweck diente, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen (z. B. in der Regel bei Heirat unter abgekürzten Formalitäten auf dem Krankenbett),
- b) wenn die Witwe im Zeitpunkt der Eheschließung mit dem Ruhestandsbeamten weniger als fünfundreißig Jahre alt war.

Dies gilt nicht, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Ruhestandsbeamten vorhanden war, das noch der elterlichen Betreuung bedurfte, oder wenn aus der neuen Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Eine volle Versagung soll nicht ausgesprochen werden, wenn die Ehe länger als zwei Jahre gedauert hat oder im Zeitpunkt des Todes des Ruhestandsbeamten besondere Bilmigkeitsgründe vorliegen.

(4) Eine teilweise Versagung kommt, sofern nicht im Einzelfalle eine volle Versorgung gerechtfertigt ist, insbesondere in Betracht

- a) in den Fällen des vorstehenden Abs. 3,
- b) bei hohem Alter des Ruhestandsbeamten im Zeitpunkt der Eheschließung.

(5) Bei teilweiser Versagung ist der Unterhaltsbeitrag nicht fünfzig vom Hundert des gesetzlichen Witwengeldes (§ 138) festzusetzen. In den Fällen des Abs. 4 Buchst. b ist der Unterhaltsbeitrag für jedes angefangene spätere Jahr der Eheschließung nach dem vollendeten achtzigsten Lebensjahr um fünf vom Hundert des gesetzlichen Witwengeldes bis auf höchstens fünfzig vom Hundert des gesetzlichen Witwengeldes zu kürzen; nach fünfjähriger Dauer der Ehe sind für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des gesetzlichen Witwengeldes hinzuzusetzen, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Mindestens ist der Unterhaltsbeitrag in Höhe des Mindestwitwengeldes festzusetzen.

(6) Ein unangemessenes Eindringen in die persönlichen Verhältnisse ist zu vermeiden.

2. (1) Auf den nach der RL Nr. 1 festgesetzten Unterhaltsbeitrag sind Einkünfte der Witwe in angemessenem Umfang anzurechnen (§ 140 Abs. 1 Satz 2). Der Witwe ist aufzugeben, ihre Einkünfte und jede Änderung der Einkünfte unverzüglich anzuzeigen.

(2) Einkünfte im Sinne des § 140 Abs. 1 Satz 2 sind

- a) Versorgungsleistungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung,
- b) eigene Einkünfte der Witwe aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit,
- c) Vermögens- und Nutzungseinkünfte.

Der Umfang ihrer Anrechnung richtet sich nach den nachstehenden Abs. 4 ff.; bei Vorliegen besonderer Gründe kann zugunsten der Witwe hiervon abgewichen werden.

(3) Leistungen, die auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen nur subsidiär gewährt werden (z. B. Ausgleichsrente, Schadensausgleich, Elternrenten nach dem BVG, Unterhaltsbeihilfen nach dem LAG, Sozialhilfeleistungen), Leistungen für bestimmte Mehraufwendungen und Leistungen aus Sterbegeldversicherungen sind keine Einkünfte im Sinne des § 140 Abs. 1 Satz 2.

(4) Versorgungsleistungen aus öffentlichem oder privatem Recht sind — ggf. verrentet — anzurechnen. Bei Versorgungsleistungen aus eigenem Recht bleiben fünfzig Deutsche Mark monatlich anrechnungsfrei; bei einer eigenen Unfallversicherung der Witwe ist darüber hinaus ein Betrag in Höhe des Unfallausgleichs unberücksichtigt zu lassen.

(5) Ein wieder aufgelebtes Witwengeld und eine wieder aufgelebte Witwenrente sind keine Einkünfte im Sinne des § 140 Abs. 1 Satz 2; der Versorgungsanspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 140 Abs. 1 wird auf die wieder aufgelebte Versorgungsleistung angerechnet.

(6) Von den eigenen Einkünften der Witwe aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit bleiben hundert Deutsche Mark monatlich voll und von dem darüber hinausgehenden Betrag die Hälfte außer Ansatz.

(7) Vermögensseinkünfte sind die Einnahmen aus Vermögen abzüglich der zu ihrer Erzielung notwendigen Ausgaben. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind in der Weise zu ermitteln, daß von der Bruttoeinnahme die mit der Einkunftsart im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schuldzinsen (nicht Tilgungsrate) in ihrer tatsächlichen Höhe und von dem sich hiernach ergebenden Betrag für alle übrigen notwendigen Ausgaben in der Regel vierzig vom Hundert dieses Betrages abgesetzt werden. Vermögensseinkünfte sind anzurechnen, soweit sie fünfzig Deutsche Mark monatlich übersteigen.

(8) Bei Nutzungseinkünften aus Untervermietung sind als notwendige Ausgaben fünfzig vom Hundert der Bruttoeinnahmen abzusetzen. Die sich hiernach ergebenden Einnahmen sind als Einkünfte anzurechnen, soweit sie hundert Deutsche Mark monatlich übersteigen.

(9) Bleiben die anzurechnenden Einkünfte hinter dem nach der RL Nr. 1 festgesetzten Unterhaltsbeitrag zurück, so ist der Unterschied, mindestens jedoch ein Betrag von zehn Deutsche Mark zu zahlen.

3. Der Festsetzungsbescheid hat die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages (RL Nr. 1) und den Umfang der Anrechnung der Einkünfte (RL Nr. 2) zu enthalten. Er ist mit dem Vorbehalt späterer Änderung bei Änderung der Einkommensverhältnisse zu versehen.

4. Wegen des Beginns der Zahlung des Unterhaltsbeitrages vgl. § 145. Bei allgemeinen Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge ist das gesetzliche Witwengeld anzupassen, daraus der Unterhaltsbeitrag nach der RL Nr. 1 zu ermitteln und hierauf die zu berücksichtigenden Einkünfte anzurechnen.

Unterhaltsbeitrag bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft

5. Ein Unterhaltsbeitrag nach § 140 Abs. 1 bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 137 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) ist zu versagen, wenn die Ehefrau gegenüber dem Verstorbene keinen auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Unterhaltsanspruch gehabt hat. Liegt ein Versagungsgrund nicht vor, so ist der Unterhaltsbeitrag in Höhe des nach dem Gesetz zu berechnenden Witwengeldes festzusetzen, die RL Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Unterhaltsbeitrag für schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedene Ehefrauen und ihnen gleichgestellte frühere Ehefrauen

6. Schuldlos geschieden im Sinne des § 140 Abs. 2 ist die Ehefrau, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder die Scheidung ohne Verschulden beider Ehegatten ausgesprochen worden ist. Aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschieden ist die Ehefrau, wenn die Schuld des Ehemannes an der Scheidung überwiegt, deswegen nicht, wenn die Schuld der Ehegatten gleichwertig ist; der Schuldaustritt ergibt sich in der Regel aus dem Tenor des Scheidungsurteils. Voraussetzung für die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages ist, daß die geschiedene Ehefrau gegen den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Zeit seines Todes einen auf Gesetz (vgl. §§ 58, 59, 61 EheG) oder Vertrag beruhenden Unterhaltsanspruch gehabt hat.

7. Im Falle der Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe ist die frühere Ehefrau gleichgestellt im Sinne des § 140 Abs. 3, wenn der Verstorbene kraft gesetzlicher Vorschrift wie ein allein oder überwiegend für schuldig erklärt Ehemann oder kein Ehegatte wie ein für schuldig erklärt Ehegatte zu behandeln war. Voraussetzung für die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages ist, daß die frühere Ehefrau gegen den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Zeit seines Todes einen auf Gesetz (vgl. §§ 26, 37 EheG) oder Vertrag beruhenden Unterhaltsanspruch gehabt hat.

8. Der bis zur Höhe des Witwengeldes zu gewährende Unterhaltsbeitrag ist auf den Unterhalt beschränkt, zu dem der Verstorbene zur Zeit seines Todes verpflichtet war. Ist der Unterhaltsanspruch durch eine Abfindung abgegolten, so besteht kein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag. Ob und inwieweit der Verstorbene Unterhalt zu leisten hatte, ist glaubhaft zu machen.

9. Eine Änderung der Verhältnisse, die einen Einfluß auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs gehabt hätte, wenn der Verstorbene noch lebte, kann in Grenzen das Witwengeld durch Gewährung eines zunächst versagten Unterhaltsbei-

trages oder durch Erhöhung, Herabsetzung oder Entziehung eines gewährten Unterhaltsbeitrages Rechnung getragen werden. Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch dann vor, wenn die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten seit oder nach dessen Tod wegen seiner Unterhaltpflicht eine Witwenrente aus öffentlichem Recht erhält; der Unterhaltsanspruch vermindert sich insoweit. Eine Witwenrente aus öffentlichem Recht ist auch eine Witwengrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, nicht aber eine Versorgungsleistung mit subsidiärem Charakter.

10. Auf den Zeitpunkt der Ehescheidung und den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles (Tod des früheren Ehemannes — zu vgl. § 229 Abs. 4 —) kommt es nicht an.

11. Wegen des Beginns der Zahlung des Unterhaltsbeitrages vgl. § 145. Wegen des Antragsfordernisses und des Beginns der Zahlung in den Fällen, in denen bei Inkrafttreten des Gesetzes oder — bei aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrauen — am 1. April 1962 keine Versorgungsbezüge gezahlt wurden, vgl. § 229 Abs. 4 Satz 2 und 3 und § 234 Abs. 4 Satz 1, soweit ab 1. Januar 1967 in entsprechenden Fällen keine Versorgungsbezüge gewährt worden sind (vgl. Art. 2 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Beamten gesetzes und der Hessischen Disziplinarordnung vom 14. Oktober 1966).

12. Hat die geschiedene Ehefrau vor dem Tode des früheren Ehemannes wieder geheiratet, so kann ein Unterhaltsbeitrag nicht gewährt werden, auch wenn die neue Ehe wieder aufgelöst worden ist. Heiratet sie während des Bezugs eines Unterhaltsbeitrages, so erlischt er (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 178). Hinsichtlich des Wiederauflebens vgl. § 176 Abs. 3 und RL Nr. 12 und 13 dazu.

13. Hätte im Falle des Fortbestehens der Ehe kein Anspruch auf Witwengeld bestanden, sondern käme ein Unterhaltsbeitrag nach § 144 oder § 140 Abs. 1 in Betracht, so kann ein Unterhaltsbeitrag nach diesen Vorschriften im Rahmen des § 140 Abs. 2 und 3 bewilligt werden.

Gemeinsame Bestimmungen

14. Das Witwengeld, bis zu dessen Höhe die Unterhaltsleistung bewilligt oder gewährt werden kann, bestimmt sich nach § 138 Abs. 1, ggf. i. V. m. § 138 Abs. 2.

15. Der Unterhaltsbeitrag kann in Hundertsätzen des Ruhegehalts festgesetzt werden; er ist in Hundertsätzen des Ruhegehalts festzusetzen, wenn daneben Waisengeld nach § 142 Abs. 2 zu zahlen ist.

16. Beim Zusammentreffen von Unterhaltsbeiträgen nach § 140 Abs. 1 mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen ist § 143 Abs. 4, beim Zusammentreffen von Unterhaltsbeiträgen nach § 140 Abs. 2 und 3 mit anderen gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen § 143 Abs. 3 zu beachten.

Zu § 141

1. Waisengeld nach § 141 Abs. 1 erhalten auch Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind.

2. Ein Unterhaltsbeitrag nach Abs. 2 ist den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten nur dann zu bewilligen, wenn dieser zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte. Für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach Abs. 2 ist bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes Voraussetzung, daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte zur Zeit seines Todes unterhaltpflichtig war oder gewesen wäre, wenn das Kind bereits zu diesem Zeitpunkt gelebt hätte oder die Unehelichkeit des Kindes zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig festgestellt worden wäre. Bei Geburt des Kindes oder rechtskräftiger Feststellung der Unehelichkeit des Kindes nach dem Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten ist der Nachweis der Unterhaltsverpflichtung nach Lage des Einzelfalles zu erbringen. Im Einzelfall können z. B. hinterlassene Briefe, deren Echtheit unzweifelhaft feststeht, eidesstattliche Erklärungen oder die Vermutung, daß ein anderer als der Vater in Betracht kommt, von Bedeutung sein.

3. Nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes ist ein

- Unterhaltsbeitrag nach § 141 Abs. 2 jedoch nur zu bewilligen, a) solange das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, oder
b) solange das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, oder
c) solange das Kind ohne eigenes Einkommen ist.

Eigenes Einkommen des Kindes ist unbeachtlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte die Berücksichtigung eigenen Einkommens des Kindes für die Ermessung des Unterhalts nicht verlangt hätte (vgl. § 1708 Abs. 1 Satz 3 BGB). Solche Anhaltspunkte dürfen insbesondere angenommen werden, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte das Kind bis zum Tode in seinem Hausstand aufgenommen hatte oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufgekommen war; die Aufnahme in den Hausstand ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Beamte oder Ruhestandsbeamte das Kind auf seine Kosten anderweitig untergebracht hatte, ohne daß der Familienzusammenhang mit seinem Hausstand dauernd aufgehoben sein sollte.

4. War das Kind durch eine einmalige Abfindung oder in sonstiger Weise abgefunden (z. B. Unterhaltsvergleiche), so ist kein Unterhaltsbeitrag zu bewilligen. Eine Abfindung des Kindes durch die Erben (§ 1712 BGB) läßt den Anspruch des Kindes auf den Unterhaltsbeitrag dagegen unberührt.

5. Zum Unterhaltsbeitrag nach § 141 Abs. 2 tritt der Kinderzuschlag, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 bis 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes vorliegen, und wenn an die Mutter kein Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag zu zahlen ist (§ 170 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3).

6. Der Unterhaltsbeitrag zuzüglich eines daneben zu gewährenden Kinderzuschlags soll grundsätzlich die bisherige Unterhaltsleistung des Beamten nicht übersteigen. Es ist jedoch unter den Voraussetzungen der RL Nr. 2 und 3 mindestens ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Mindesthalbwaisengeldes (§ 142 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 Satz 2) zu bewilligen, zu dem bei Vorliegen der Voraussetzungen der Kinderzuschlag tritt.

7. Erhält das uneheliche Kind seit oder nach dem Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten wegen seiner Unterhaltpflicht eine Waisenrente aus öffentlichem Recht, so verringert sich der nach RL Nr. 6 festgesetzte Unterhaltsbeitrag zuzüglich eines Kinderzuschlags um den Betrag der Waisenrente einschließlich eines etwaigen Kinderzuschusses, höchstens jedoch insoweit, als der Unterhaltsbeitrag (zzgl. eines Kinderzuschlags) und die Waisenrente (einschl. eines etwaigen Kinderzuschusses) zusammen die bisherige Unterhaltsleistung übersteigen.

8. Die Weiterbildung des Unterhaltsbeitrages über das achtzehnte Lebensjahr des Kindes hinaus richtet sich nach § 176 Abs. 2.

9. Bei Unterhaltsbeiträgen nach § 141 Abs. 2 ist § 143 Absatz 4 zu beachten.

10. Stiefkinder und Pflegekinder haben weder einen Anspruch auf Waisengeld, noch kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

Zu § 144

1. Wegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages gelten die RL Nr. 1 und 2 zu § 134 entsprechend.

2. Wegen des Begriffs „schuldblos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedene Ehefrau“ und einer „schuldblos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes gleichgestellten früheren Ehefrau“ wird auf die RL Nr. 6 und 7 zu § 140 verwiesen.

3. War dem entlassenen Beamten ein Unterhaltsbeitrag nach § 134 auf Lebenszeit bewilligt, so kann der Witwe, der schuldblos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau (§ 140 Abs. 2 und 3) ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt werden.

4. War dem entlassenen Beamten ein Unterhaltsbeitrag nach § 134 nicht oder nur auf Zeit bewilligt und die Nachversicherung bereits vor seinem Tode durchgeführt, so schließt dies die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit an die Hinterbliebenen nicht aus. Die Bewilligung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen auszusprechen.

5. War die Nachentrichtung der Versicherungsbeiträge aufgeschoben, so ist sie nach dem Tode des Beamten vorzunehmen, wenn nicht

- a) den Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit (Waisen für die Dauer des gesetzlichen Waisengeldes) bewilligt wird,
 b) die Nachversicherung nach § 1232 Abs. 6 RVO, § 9 Abs. 6 AVG entfällt.

Entsprechend ist zu verfahren bei einem verstorbenen Beamten auf Probe, dem nach § 134 ein Unterhaltsbeitrag hätte bewilligt werden können. Die RL Nr. 5 und 6 zu § 134 gelten sinngemäß.

6. Wegen der Berücksichtigung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz usw. vgl. die RL Nr. 7 zu § 134.

7. Die Weiterbewilligung des Unterhaltsbeitrages an Waisen über das achtzehnte Lebensjahr hinaus richtet sich nach § 176 Abs. 2.

8. Dienstzeiten eines verstorbenen Beamten, die im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand berücksichtigt werden sollen oder können, dürfen auch bei Bemessung des Unterhaltsbeitrages berücksichtigt werden.

9. Hat das Beamtenverhältnis durch Entlassung infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet, so ist bei der Ermittlung des für die Bemessung der Unterhaltsbeiträge an die Hinterbliebenen maßgebenden Witwen- und Waisengeldes § 123 Abs. 2 anzuwenden.

Zu § 146

An Leistungen nach § 146 kommen in Betracht:

- a) Witwergeld nach §§ 137, 138,
 b) Unterhaltsbeitrag nach § 140 Abs. 2 und 3 für den geschiedenen Ehemann oder einen gleichgestellten früheren Ehemann einer verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war,
 c) Unterhaltsbeitrag nach § 140 Abs. 1 für einen Witwer, der die Ehe mit einer Ruhestandsbeamten nach deren vollen-dem fünfundsechzigsten Lebensjahr geschlossen hat,
 d) Unterhaltsbeitrag nach § 144 für den Witwer einer Beamten auf Probe.

Zu § 147

1. Verschollen ist, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden (§ 1 des Verschollenheitsgesetzes).

2. Die Feststellung (§ 147 Abs. 1), daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, soll in der Regel erst vorgenommen werden, wenn seit dem Tage, an dem er nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn (Vermisstenmeldung, Nachrichten des Roten Kreuzes, sonstige zweifelsfreie Nachrichten) noch gelebt hat, ein Jahr vergangen ist.

3. Die Feststellung ist den Angehörigen des Verschollenen (Ehefrau, Kinder) bekanntzugeben.

4. Für die Festsetzung der Verschollenenbezüge gilt der Versorgungsfall (mutmaßlicher Todestag des Verschollenen) als mit dem Tage eingetreten, der auf den Tag folgt, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn noch gelebt hat. Dieser Zeitpunkt ist für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend; § 123 Abs. 2 ist zu beachten. Der Beginn der Zahlung richtet sich nach § 147 Abs. 2.

5. Zu den Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden (§ 147 Abs. 2), rechnet nicht ein Kind, das mehr als 302 Tage nach dem mutmaßlichen Todestag des Verschollenen geboren worden ist.

6. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 140 Abs. 2, 3 oder 141 Abs. 2 vorliegen, ist nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des mutmaßlichen Todes des Verschollenen zu beurteilen. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 140 Abs. 1 oder die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 144 vorliegen, ist nach diesen Vorschriften und den RL dazu zu beurteilen.

7. Sobald eine rechtskräftige Todeserklärung oder eine Sterbeurkunde, durch die der Tod des Verschollenen standesamtlich beurkundet worden ist, vorliegt oder die Todeszeit nach den dafür in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt wird, sind an Stelle der Verschollenenbezüge die Versorgungsbezüge einschließlich des Sterbegeldes vom Ersten des auf den festgestellten (beurkundeten) Todestag folgenden Monats an unter Beachtung der am Todestage

maßgebenden Änderungen für den anschließenden Zeitraum festzusetzen. Der festgestellte Todestag ist für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend; § 123 Abs. 2 ist zu beachten. Die Versorgungsbezüge sind unter Anrechnung der für den gleichen Zeitraum gezahlten Bezüge nachzuzahlen. Ergeben sich Überzahlungen für die zurückliegende Zeit, so ist § 39 Abs. 3 HBeG zu beachten.

Nach dem festgestellten (beurkundeten) Todestag bestimmt sich die Versorgungsberechtigung der Kinder (vgl. auch die RL Nr. 5).

Zu § 152

1. Der Unfallausgleich wird nur neben den Dienstbezügen, dem Unterhaltszuschuß oder dem Ruhegehalt, nicht neben einem Unterhaltsbeitrag, gewährt.

2. Für die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben ist maßgebend, um wieviel die Befähigung zu üblicher, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnutzung im wirtschaftlichen Leben durch die als Folge eines Dienstunfalls anerkannten Körperschäden nicht nur vorübergehend beeinträchtigt ist.

3. Die Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes beträgt ab 1. Januar 1967 bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

30 v. H.	53,— DM,
40 v. H.	70,— DM,
50 v. H.	95,— DM,
60 v. H.	120,— DM,
70 v. H.	165,— DM,
80 v. H.	200,— DM,
90 v. H.	240,— DM,
bei Erwerbsunfähigkeit	270,— DM.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, um zehn Deutsche Mark.

4. Die durch die Folgen des Dienstunfalls bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ist in Hundertteilen der Erwerbsfähigkeit des Verletzten auszudrücken, d. h. die Erwerbsfähigkeit ist gleich hundert zu setzen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nicht auf dem Dienstunfall beruht, bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs die durch die Schädigung eingetretene Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen. Von dem sich danach ergebenen Betrage des Unfallausgleichs ist der Betrag des Unfallausgleichs abzuziehen, der sich bei der Anwendung des § 152 Abs. 1 Satz 2 und auf die frühere Erwerbsminderung ergeben würde.

Beispiel:

Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit 70 v. H. = 165 DM, frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit 30 v. H. = 53 DM, der zu zahlende Unfallausgleich beträgt 112 DM.

Beträgt der Unterschied zwischen Gesamtminderung und früherer nicht auf einem Dienstunfall beruhender Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht fünfundzwanzig vom Hundert, so kommt ein Unfallausgleich nur in Betracht, wenn die auf dem Dienstunfall beruhende weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit — für sich allein bewertet — mindestens fünfundzwanzig vom Hundert beträgt. Der Nachweis ist durch ein von der Dienstbehörde eingeholtes ärztliches Gutachten zu führen. Der Unfallausgleich ist entsprechend dem Beispiel zu ermitteln.

5. Wenn die Erwerbsfähigkeit durch mehrere Dienstunfälle beeinträchtigt wird, ist ein einheitlicher Unfallausgleich festzusetzen, für dessen Höhe die Gesamteinwirkung der Dienstunfälle auf die Erwerbsfähigkeit maßgebend ist. Ein einheitlicher Unfallausgleich ist auch dann festzusetzen, wenn durch einen Dienstunfall mehrere Körperschäden eintreten, die die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen.

6. Ereignisse, die erst in Zukunft erwartet werden, dürfen bei der Feststellung des Unfallausgleichs nicht berücksichtigt werden; dagegen sind Veränderungen, die zur Zeit der Beurteilung bereits eingetreten und in diesem Zeitpunkt einwandfrei festzustellen sind, zu berücksichtigen.

7. Neben dem körperlichen Befund sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen in ihrer Wirkung zu berücksichtigen, ferner schwere Ausfallerscheinungen bei Verletzungen oder Erkrankungen des Gehirns oder Rückenmarks, Verletzungen und Erkrankungen dieser Art sind grundsätzlich neurologisch zu begutachten.

8. Bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist auch zu würdigen, ob der Verletzte besondere Aufwendungen zur Erhaltung und Verwertung seiner ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit machen muß.

9. Für erhebliche äußere Körperschäden gelten bis zum Gesamthöchstsatz von hundert vom Hundert und nach Maßgabe der vorstehenden RL Nr. 4 und 5 die in der VV Nr. 4 zu § 30 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Mindesthundertsätze; sie betragen zur Zeit:

	vom Hundert
Schädelnarben mit Verlust von Knochenmasse ohne Funktionsstrüungen des Gehirns	30
Hirnbeschädigung mit stärkeren Funktionsstörungen	50
Rückenmarksverletzung mit schweren Funktionsstörungen	70
Verlust des Gaumens	30
Erheblicher Gewebsverlust der Zunge	30
Verlust des Kehlkopfes	50
Völliger Verlust der Nase	50
Abstoßend wirkende Entstellung des Gesichts	50
Verlust beider Ohrmuscheln	30
Verlust oder Erblindung eines Auges bei vollgebrauchsfähigem anderen Auge	30
Verlust oder Erblindung eines Auges und Herabsetzung der Sehschärfe des anderen Auges auf weniger als die Hälfte	50
Völlige Taubheit	70
Verlust oder dem Verlust gleichzuachtende Verletzung beider Hoden	50
Verlust des männlichen Gliedes	50
Künstlicher After	50
Verlust des Afterschließmuskels mit schwerem Mastdarmvorfall	50
Urinfistel mit Notwendigkeit, ein Urinal zu tragen	50
Verlust eines Armes im Schultergelenk	80
Verlust eines Armes in der Mitte des Oberarmes oder im Ellenbogen	70
Verlust eines Armes in der Mitte des Unterarmes	50
Verlust einer ganzen Hand	50
Verlust aller Finger einer Hand	40
Verlust des ganzen Daumens einschließlich Mittelhandknochens einer Hand	30
Verlust eines Beines im Hüftgelenk	80
Verlust eines Beines im Bereich des Oberschenkels bis zur Kniehöhe (z. B. Amputation nach Gritti)	70
Verlust eines Beines im Bereich des Unterschenkels bei genügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke	50
Verlust eines Beines im Bereich des Unterschenkels bei ungenügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke	60
Verlust beider Beine im Bereich der Unterschenkel bei Funktionstüchtigkeit der Stümpfe und der Gelenke	80
Teilverlust des Fußes mit Erhalten der Ferse (Absetzung nach Pirogoff) bei gutem funktionellen Ergebnis	
einseitig	40
beiderseitig	60
Teilverlust des Fußes (Absetzung nach Chopart, Lisfranc, Sharp)	
einseitig	30
beiderseitig	50
Verlust aller Zehen an beiden Füßen	30

Bei völliger Blindheit ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von hundert vom Hundert zugrunde zu legen; die völlige Blindheit braucht nicht die alleinige Folge eines Dienstunfalls zu sein. Ein Verletzter, der schon vor der Unfallverletzung ein Auge verloren hatte oder an einem fortschreitenden Augenleiden erkrankt war, erhält den Unfallausgleich eines Erwerbsunfähigen, wenn er infolge des Dienstunfalls das zweite Auge verliert oder wenn das Augenleiden infolge eines Dienstunfalls in der Entwicklung beschleunigt wird und zur Erblindung führt. Der Unfallausgleich eines Erwerbsunfähigen kann nicht gewährt werden, wenn nach dem Ver-

lust eines Auges infolge des Dienstunfalls das andere Auge unabhängig von einem Dienstunfall erblindet.

Den Unfallausgleich eines Erwerbsunfähigen erhält auch der hochgradig in seiner Sehkraft Beeinträchtigte, der sich zwar in einer ihm nicht vertrauten Umwelt trotz seines Schadens noch ohne Führung und ohne besondere Hilfe ausreichend bewegen kann, dessen Schermögen aber wirtschaftlich nicht verwertbar ist.

10. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist auf Grund eines von der Dienstbehörde eingeholten Gutachtens eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes — ggf. eines Facharztes —, das auch einen Vorschlag über den Zeitpunkt der Nachuntersuchung enthalten soll, festzustellen, sobald nach dem Stand des Heilprozesses beurteilt werden kann, ob durch die als Folge eines Dienstunfalls anerkannten Körperschäden nicht nur vorübergehend eine Minderung der Erwerbsfähigkeit eintreten wird. Nach dem festgestellten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der Unfallausgleich zu zahlen

- a) vom Unfalltag ab, wenn nach Art des Körperschadens anzunehmen ist, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits seit diesem Zeitpunkt bestanden hat,
- b) vom Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn sie z. B. bei Verschlimmerung des Leidens erst später eingetreten ist.

Ist der Dienstunfall nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Unfalls angemeldet worden, so wird der Unfallausgleich frühestens vom Tage der Anmeldung ab gezahlt; hiervon kann nur abgewichen werden, wenn in dem ärztlichen Gutachten ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit ausdrücklich benannt worden ist.

11. Eine nur während der Heilbehandlung bestehende Dienstunfähigkeit begründet keinen Anspruch auf den Unfallausgleich.

Unfallausgleich steht dem verletzten Beamten oder Ruhestandsbeamten so lange zu, wie die wesentliche Beschränkung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls besteht.

12. Der Feststellungsbescheid über den Unfallausgleich ist dem Beamten oder Ruhestandsbeamten bekanntzugeben. Sofern es sich nicht um bleibende Körperschäden mit voraussichtlich gleichbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit handelt, bei denen periodische Nachuntersuchungen entbehrlich sind, ist nach Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheids eine erneute Untersuchung durch einen in Nr. 10 bezeichneten Arzt durchzuführen; hat der Arzt einen anderen Zeitpunkt für die Nachuntersuchung vorgeschlagen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend. Entsprechendes gilt für weitere periodische Untersuchungen. Ergibt die Nachuntersuchung eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, so ist der Unfallausgleich erneut festzustellen. Eine wesentliche Änderung der für die Feststellung maßgebend gewesenen Verhältnisse liegt nur vor, wenn durch sie eine Minderung oder Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit um mindestens zehn vom Hundert nicht nur vorübergehend, sondern für eine gewisse Dauer hervorgerufen wird oder wenn die Änderung dazu führt, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit fünfundzwanzig vom Hundert erreicht oder unter diesen Hundertsatz sinkt. Eine Änderung des allgemeinen Gesundheitszustandes, die mit dem Dienstunfall in keinem Zusammenhang steht (z. B. eine Änderung durch normale Alterserscheinung), bleibt außer Betracht.

13. Entzieht sich der Empfänger eines Unfallausgleichs ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung, so ist der Unfallausgleich nach dem wahrscheinlichen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen.

14. Schon vor Ablauf der in Nr. 12 genannten Frist kann eine erneute ärztliche Untersuchung angeordnet werden, wenn offensichtlich eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind.

15. Ist auf Grund der Nachprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Unfallausgleich zu erhöhen, so ist der höhere Betrag vom Ersten des Monats an zu gewähren, in dem der Änderungsbescheid zugestellt wird. Eine Minderung oder ein Wegfall des Unfallausgleichs tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Änderungsbescheid zugestellt wird.

16. Der Unfallausgleich wird unabhängig davon gewährt, ob dem Beamten oder Ruhestandsbeamten aus derselben Ursache ein Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht. Zahlungsbeginn und Höhe des Unfallausgleichs sowie alle Änderungen sind jedoch dem zuständigen Versorgungsamt unverzüglich mitzuteilen. Liegt die

rechtskräftige Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch ein Versorgungsamt weniger als zwölf Monate zurück, so kann von einer ärztlichen Untersuchung abgesehen und das Ergebnis der Bemessung des Unfallausgleichs zugrunde gelegt werden.

17. Ist der Unfallausgleich nur für einen Teil des Monats zu zahlen, z. B. wenn der Unfalltag innerhalb eines Monats liegt, so sind für die tageweise Berechnung die entsprechenden besoldungsrechtlichen Vorschriften über die Zahlung der Dienstbezüge anzuwenden.

Zu § 155

1. Anspruch nach dieser Vorschrift auf die verbesserte Dienstunfallversorgung haben Beamte auf Lebenszeit, auf Probe und Beamte auf Zeit, nicht dagegen Beamte auf Widerruf und Ehrenbeamte.

2. Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Dienstunfallversorgung nach Abs. 1 sind:

- a) das Vorliegen eines auf äußerer Einwirkung beruhenden örtlich und zeitlich bestimmbarer, einen Körperschaden verursachenden Ereignisses, das bei Ausübung einer Diensthandlung eingetreten ist,
- b) die mit der Diensthandlung verbundene besondere Lebensgefahr,
- c) die Einsetzung des Lebens im Bewußtsein der Lebensgefahr,
- d) die Dienstunfähigkeit auf Grund des besonderen Dienstunfalls,
- e) die Ruhestandsversetzung des Beamten wegen der durch den besonderen Dienstunfall verursachten Dienstunfähigkeit,
- f) eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls um mehr als fünfzig vom Hundert im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Beruht die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht allein auf einem Dienstunfall nach § 155, so ist das verbesserte Unfallruhegehalt nur zu gewähren, wenn die auf diesem Dienstunfall beruhende Beschränkung der Erwerbsfähigkeit — ggf. für sich allein bewertet — mehr als fünfzig vom Hundert beträgt.

Mit einer Diensthandlung ist für den Beamten eine besondere Lebensgefahr verbunden, wenn im konkreten Einzelfalle die Diensthandlung eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung seines Lebens in sich birgt. Die besondere Lebensgefahr kann nicht aus den Folgen einer Diensthandlung hergeleitet werden.

Ist eine der unter den Buchstaben a bis f genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Dienstunfallversorgung nach § 155 Abs. 1.

3. Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Dienstunfallruhegehalts nach Abs. 2 Nr. 1 ist, daß der Beamte

- a) in Ausübung des Dienstes einen rechtswidrigen Angriff erleidet,
- b) dadurch ein Dienstunfall herbeigeführt worden ist und
- c) der Dienstunfall die in Abs. 1 genannten Folgen hatte.

Die Regelung stellt allein auf einen rechtswidrigen Angriff (ohne Vorsatz) ab. Sie erfaßt daher auch Verkehrsunfälle, die ein Beamter in Ausübung des Dienstes durch das rechtswidrige Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers erleidet. Sie schließt jedoch alle Unfälle aus, die nicht durch einen rechtswidrigen Angriff entstehen.

4. Erhöhtes Unfallruhegehalt wird auch gewährt, wenn der Beamte außerhalb seines Dienstes im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen worden ist und durch diesen Angriff einen Dienstunfall mit den in § 155 Abs. 1 genannten Folgen erleidet.

5. Nächsthöhere Besoldungsgruppe ist die mit einem höheren Endgrundgehalt ausgestattete Besoldungsgruppe, die für die Beamten der jeweiligen Laufbahn in der Regel die nächsthöhere Besoldungsgruppe bildet. Das gleiche gilt auch für eine Zwischenbesoldungsgruppe, wenn diese die nächsthöhere Besoldungsgruppe der jeweiligen Laufbahn ist. Das Unfallruhegehalt bemisst sich auch dann nach der höheren Besoldungsgruppe, wenn diese einer höheren Laufbahngruppe angehört und der Beamte die Voraussetzungen der höheren Laufbahngruppe in seiner Person nicht erfüllt. Ist die erreichte Besoldungsgruppe die höchste Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, so ist die niedrigste Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B, deren festes Grundgehalt das Endgrundgehalt der erreichten Besoldungsgruppe übersteigt, maßgebend.

6. Für Polizeivollzugsbeamte und Beamte der Berufsfeuerwehren bemessen sich in den Fällen des § 155 die ruhegehalt-

fähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe eines Polizeimeisters (§§ 196, 197).

7. Wird an einen von einem Flugunfall betroffenen Polizeivollzugsbeamten bzw. an dessen Hinterbliebene (vgl. § 196a Abs. 2 Satz 2) eine Flugunfallentschädigung nach § 196a gezahlt, so verlieren der Beamte bzw. seine Hinterbliebenen den Anspruch auf das erhöhte Unfallruhegehalt nach § 155.

Zu § 156

1. Leistungen nach § 156 erhalten alle unfallverletzten früheren Beamten, deren Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, sowie die mit Abfindung ausgeschiedenen verheirateten Beamtinnen (§ 166 Abs. 4). Der Dienstunfall muß sich vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ereignet haben. Es muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Heilbedürftigkeit, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsbeschränkung und diesem Unfall bestehen. Die Ansprüche müssen nach § 164 rechtzeitig angemeldet werden.

2. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge (§ 156 Abs. 4 Satz 2) ist für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt zugrunde zu legen, das er in der Eingangsgruppe seiner Laufbahn nach den §§ 5 bis 9 HBesG erhalten hätte, wenn er nach Ablauf der Zeit des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes zum Beamten auf Probe ernannt worden wäre. Ist die Entlassung vor dem 1. April 1957 wirksam geworden, so sind die Diäten zugrunde zu legen, die den Beamten bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte.

3. Für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte (§ 156 Abs. 4 Satz 3), sind die der Berechnung des Unterhaltsbeitrages zugrunde zu legenden Dienstbezüge nach billigem Ermessen festzusetzen. Der als Unterhaltsbeitrag zu gewährende Vomhundertsatz der festgesetzten Dienstbezüge richtet sich nach dem Grad der Erwerbsbeschränkung nach § 156 Abs. 2 Nr. 1 oder 2. § 156 Abs. 3 gilt entsprechend.

4. Für die Beurteilung und Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 156 Abs. 5) sowie die dadurch bedingte Änderung des Unterhaltsbeitrages nach § 156 Abs. 2 gelten die RL Nr. 2 bis 8, 10 und 15 zu § 152 entsprechend.

5. Die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages nach § 156 Abs. 3 Satz 1 ist im Bewilligungsbescheid auf die Zeit der nachgewiesenen unverschuldeten Arbeitslosigkeit des Verletzten aus Anlaß des Unfalls zu begrenzen. Zahlungen sind nur auf Antrag zu bewilligen. Bewilligungen dürfen frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats an ausgesprochen werden.

Die Arbeitslosigkeit ist durch Bescheinigung des Arbeitsamts nachzuweisen.

6. Bei der Bewilligung des erhöhten Unterhaltsbeitrages ist der Verletzte zu verpflichten, jede Wiederaufnahme einer Arbeit nach einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse unverzüglich anzuzeigen.

7. Neben dem Unterhaltsbeitrag wird der Unfallausgleich nicht gewährt.

8. Bei entsprechender Anwendung des § 151 Abs. 2 (vgl. § 156 Abs. 3 Satz 2) ist dem Verletzten ein Zuschlag zum Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 156 Abs. 4 zu gewähren, der nach den RL Nr. 2 und 3 zu berechnen ist.

9. Durch die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 156 wird die Nachversicherung weder ausgeschlossen noch aufgeschoben.

10. Auf die für den Unterhaltsbeitrag nach § 156 maßgebenden Dienstbezüge findet § 123 Abs. 2 keine Anwendung.

Zu § 159

1. Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne dieser Vorschrift sind die leiblichen Eltern, Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern usw., aber nicht die Stief-, Pflege- und Schwiegereltern.

2. Voraussetzung für die Gewährung des Unterhaltsbeitrages ist, daß die Erfordernisse des § 158 Abs. 1 Satz 1 vorliegen und daß der Verstorbene den Anspruchsberechtigten bereits zur Zeit des Dienstunfalls und nicht erst zur Zeit des Todes ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt hatte. Eine nur zeitweilige Besteitung des Unterhalts genügt nicht für die Entstehung des Anspruchs.

3. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das Vermögen und das Einkommen zum Lebensunterhalt nicht ausreichen. Freiwillige Zuwendungen Dritter bleiben außer Betracht.

4. Bei der Aufteilung nach § 159 Satz 2 unter mehrere Verwandte der aufsteigenden Linie gilt als vorhanden nur der, der lebt und dessen Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden ist; jedoch treten Verwandte der weiter aufsteigenden Linie (Großeltern usw.) nur an die Stelle ihrer verstorbenen Kinder. Leben also beide Eltern und wurde nur ein Elternteil unterhalten, so erhält dieser Elternteil, solange der andere Elternteil noch lebt, unter Ausschluß aller vorhandenen Verwandten der weiter aufsteigenden Linie den vollen Unterhaltsbeitrag von dreißig vom Hundert des Unfallruhegehalts (oder vierzig vom Hundert des Mindestunfallruhegehalts).

5. Wegen der anteilmäßigen Kürzung vgl. § 162.

Zu § 160

1. Über den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Dienstunfall entscheidet die für die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung zuständige Behörde. Der behandelnde Arzt ist gutachtlich zu hören.

2. War der Tod Unfallfolge (§ 160 Abs. 1), so ist der Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 156 Abs. 2 Nr. 1 zu bemessen, gleichgültig, ob und in welcher Höhe der frühere Beamte einen Unterhaltsbeitrag bezogen hatte; der Zuschlag bei Hilflosigkeit ist außer Betracht zu lassen.

3. War der Tod nicht Unfallfolge (§ 160 Abs. 2), so ist der Berechnung des Unterhaltsbeitrages für die Hinterbliebenen der Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legen, den der frühere Beamte im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat, oder der ihm hätte bewilligt werden können; jedoch sind die in § 162 Satz 3 bezeichneten Bezüge außer Betracht zu lassen.

4. Voraussetzung für die Anwendung des § 160 Abs. 3 ist, daß der Beamte zur Zeit seines Todes noch im aktiven Dienstverhältnis gestanden hat.

Zu § 163

1. Unfallfürsorgeleistungen werden auch dann voll gewährt, wenn der Verletzte den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt hat.

2. Die teilweise Versagung (§ 163 Abs. 2) kann darin bestehen, daß das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag gekürzt werden oder daß eine Begrenzung der Kosten des Heilverfahrens eintritt.

Eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung liegt auch vor, wenn der Dienstvorgesetzte den Verletzten auffordert, seiner Verpflichtung nachzukommen, sich ärztlicher Behandlung oder einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege (§ 150 Abs. 2 Satz 2) zu unterziehen.

3. Ein gesetzlicher Grund für die Nichtbefolgung einer die Heilbehandlung betreffenden Anordnung ist u. a. gegeben, wenn die ärztliche Behandlung mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist oder eine Operation einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet (vgl. § 150 Abs. 3), ein sonstiger wichtiger Grund, wenn die Heilbehandlung nennenswerte Schmerzen verursacht und eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht erwarten läßt.

4. Die Entscheidung über eine völlige oder teilweise Versagung der Unfallfürsorge (§ 163 Abs. 2) darf nur vorgenommen werden, wenn der Verletzte vorher auf die mögliche Versagung oder Entziehung der Unfallfürsorge bei Nichtbefolgen schriftlich hingewiesen worden ist.

Zu § 171

1. Die Abtretung, Verpfändung und Pfändung von Versorgungsbezügen außer dem Sterbegeld (§ 136) und den persönlichen Ansprüchen nach den §§ 150, 151, 152 (vgl. auch § 156 Abs. 3 Satz 2 und § 223 Abs. 3) richten sich nach § 100 in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 850 bis 850 i der Zivilprozeßordnung.

2. Nach § 171 Abs. 3 ist der Anspruch auf Verzugszinsen gemäß § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei verspäteter Berechnung der Versorgungsbezüge ausgeschlossen.

Zu § 176

1. Im Falle des Verlustes der Versorgungsbezüge nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 ist die Zahlung der Bezüge mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

2. Das Waisengeld nach § 176 Abs. 2 wird nur auf Antrag gewährt, und zwar frühestens vom Ersten des Antragsmonats an. Ist Kinderzuschlag nach dem Hessischen Besoldungsgesetz

weiterzugewähren, so bedarf es eines Antrags nicht; die gehaltzahlende Kasse hat die Pensionsfestsetzungsbehörde zu benachrichtigen. Eines neuen Antrags bedarf es auch nicht, wenn wegen Ableistung des Wehrdienstes das Waisengeld eingestellt, in der Anzeige über die Ableistung des Wehrdienstes aber bereits angegeben wurde, daß nach seiner Beendigung die Schul- oder Berufsausbildung fortgesetzt wird. Die Wiederaufnahme der Schul- oder Berufsausbildung ist anzuzeigen.

3. Ob eine Schul- oder Berufsausbildung vorliegt (§ 176 Absatz 2 Nr. 1), ist nach dem Besoldungsrecht (§ 18 Abs. 2 HBesG) zu entscheiden.

4. Die Gewährung des Waisengeldes über das vollendete siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus im Falle einer Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung richtet sich nach § 176 Abs. 2 Satz 2 und § 222. Die Verlängerung der Lebensaltersgrenze berechnet sich in der Weise, daß die Zeiten der Verzögerung zum Tage der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahrs hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten mitgezählt, die nach dem vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr liegen. Der Monat wird zu dreißig Tagen gerechnet. Das Waisengeld darf nur bis zum Ende des Monats gewährt werden, in den die verlängerte Altersgrenze fällt.

5. Als Verzögerungstatbestände kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Zulassung zum Studium, Erfüllung der Wehrpflicht, des Grundwehrdienstes und evtl. Übungen. Die Änderung der Schuljahre 1941/42 und 1948/49 stellt keinen Verzögerungstatbestand dar.

6. Die Weiterzahlung des Unterhaltsbeitrages an in Schul- oder Berufsausbildung befindliche uneheliche Kinder nach § 141 Abs. 2 i. V. m. § 176 Abs. 2 Nr. 1 über die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres hinaus ist nur zulässig.

- wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bis zum Todes- tag und über die Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs des Kindes hinaus Unterhalt geleistet hat,
- wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bis zum Todes- tag tatsächlich Unterhalt geleistet hat und Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er die Unterhaltsleistung über die Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs des Kindes hinaus fortgesetzt hätte. Solche Anhaltspunkte dürfen insbesondere angenommen werden, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte das Kind bis zum Tode in seinen Haushalt aufgenommen hatte oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufgekommen war; die Aufnahme in den Haushalt ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Beamte oder Ruhestandsbeamte das Kind auf seine Kosten anderweitig untergebracht hatte, ohne daß der Familienzusammenhang mit seinem Haushalt dauernd aufgehoben sein sollte.

Wegen der Höhe des Unterhaltsbeitrages gelten die RL Nr. 5 bis 7 zu § 141 entsprechend.

7. Die körperlichen und geistigen Gebrechen (§ 176 Abs. 2 Nr. 2) müssen spätestens bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahrs bestanden haben. Diese Lebensaltersgrenze verlängert sich für Kinder, die sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden haben, bis zum Ende des Monats, bis zu dem die Gewährung des Waisengeldes zulässig gewesen ist.

8. Besondere Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 141 Abs. 2 i. V. m. § 176 Abs. 2 Nr. 2 an uneheliche gebrechliche Kinder ist,

- daß die körperlichen oder geistigen Gebrechen zur Zeit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bestanden haben oder,
- falls die körperlichen oder geistigen Gebrechen erst nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, aber spätestens bei Beendigung des in Nr. 7 bezeichneten Zeitraums bestanden haben, daß Unterhaltsleistung des Beamten oder Ruhestandsbeamten im Sinne der vorstehenden RL Nr. 3 anzuerkennen ist.

Wegen der Höhe des Unterhaltsbeitrags gelten die RL Nr. 5 bis 7 zu § 141 entsprechend. Hat das uneheliche Kind am 1. Januar 1962 das sechzehnte Lebensjahr bereits vollendet, so tritt in Satz 1 Buchst. a und b jeweils an die Stelle des achtzehnten Lebensjahres das sechzehnte Lebensjahr.

9. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamten Arztes oder eines Vertrauensarztes — ggf. eines Facharztes — nach-

zuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu einzufordern.

10. Bei einem eigenen Einkommen der Waise bis zum Dreifachen des monatlichen Kinderzuschlages gemäß § 18 HBeG monatlich soll das Waisengeld (§ 176 Abs. 2 Nr. 2) in voller Höhe gewährt werden; bei höherem Einkommen ist es um den Mehrbetrag bis zum Wegfall zu kürzen.

Besteht die Erwerbsunfähigkeit nicht mehr, so fällt das Waisengeld weg. Es lebt wieder auf, wenn die Erwerbsunfähigkeit wegen des alten Gebrechens später wieder eintritt.

11. Ob es sich um ein eigenes Einkommen der Waise handelt, ist nach dem Besoldungsrecht (vgl. § 18 Abs. 3 HBeG) zu entscheiden.

12. Für das Wiederaufleben des Witwengeldes (§ 176 Abs. 3) ist der Grund der Auflösung der Ehe (Tod des Ehemannes, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe) unerheblich. Das Witwengeld wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Ehe rechtsgültig aufgelöst ist, bei Nichtigerklärung jedoch erst vom Ersten des Monats an, in dem die Nichtigkeit rechtskräftig festgestellt ist.

13. Die — unmittelbare — Anrechnung auf das Witwengeld (§ 176 Abs. 3) erstreckt sich auf Unterhalts-, Versorgungs- und Rentenansprüche jeglicher Art, die infolge der Auflösung der Ehe erworben werden. Dazu gehören auch Renten außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, Renten aus Versicherungsverträgen, Renten aus einer Tätigkeit des Ehemannes im Ausland, Leibrenten und ähnliche laufende Zuwendungen auf Grund letztwilliger Verfügung. Der Wit ist aufzugeben, derartige Ansprüche und ihre Änderung unverzüglich anzuzeigen. Von der Anrechnung eines Unterhaltsanspruchs ist abzusehen, wenn er nicht erfüllt wird und alle Mittel ausgeschöpft sind, den Unterhaltspflichtigen zur Leistung des Unterhalts heranzuziehen, z. B. wenn eine Klage nicht zum Ziel geführt hat oder die Beitreibung des Unterhalts keine Aussicht auf Erfolg bietet oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Von der Anrechnung eines Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs ist insoweit abzusehen, als sie bei anderen wiederauflebenden Leistungen aus erster Ehe ohne Rücksicht auf andere Anrechnungsvorschriften vorgeschrieben ist; handelt es sich bei der anderen wiederauflebenden Leistung um eine Rente im Sinne des § 168 oder § 168a, so ist bei Anwendung dieser Vorschriften von der unverminderten Rente auszugehen:

Beispiel für § 168a:

Wiederauflebendes Witwengeld	600 DM,
wiederauflebende Rente	400 DM,
davon Rententeil aus freiwilliger Versicherung	80 DM,
Versorgungsanspruch aus 2. Ehe	500 DM,
zahlbare wiederaufgelebte Rente	0 DM.
(400 DM — 500 DM)	

Regelung:

Höchstgrenze nach § 168a	650 DM,
Witwengeld	600 DM,
Rente (400 DM — 80 DM =)	320 DM,
	zusammen 920 DM,
überstiegen die Höchstgrenze um	270 DM,
Witwengeld somit	330 DM,
abzüglich Rest des Versorgungsanspruchs	
aus 2. Ehe (500 DM — 400 DM =)	100 DM,
zahlbares wiederaufgelebtes Witwengeld somit	230 DM.
Die Gesamtversorgung (Versorgungsanspruch	
aus 2. Ehe	500 DM
und wiederaufgelebtes Witwengeld	230 DM,
	zusammen 730 DM),
übersteigt die Höchstgrenze (650 DM) um 80 DM.	
Dieser Betrag entspricht dem Rententeil aus frei-	
williger Versicherung.	

Die Vorschriften der §§ 172, 173, 177 bleiben unberührt.

14. Die nach § 178 als Witwengeld geltenden Unterhaltsbeiträge, die auf Lebenszeit bewilligt waren, leben wie das Witwengeld wieder auf. Das gleiche gilt für ein vor der Wiederverheiratung nach § 146 gewährtes Witwergeld.

Früher auf Zeit bewilligte Witwengelder und Unterhaltsbeiträge können auf Zeit wiederbewilligt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung vorliegen; die Wiederbewilligung ist nur auf Antrag möglich. Entsprechendes gilt, wenn Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag in den angegebenen Fällen hätte bewilligt werden können.

Zu § 177

1. Beschäftigungsstellen im Sinne dieser Vorschrift in Verbindung mit § 124 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Verbände von solchen, insbesondere also alle Behörden. Ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt, ist unerheblich.

2. Die Beschäftigungsstellen müssen sich bei der Einstellung von Arbeitskräften in geeigneter Weise darüber vergewissern, ob sie Empfänger von Versorgungsbezügen sind und somit die Anzeigepflicht nach § 177 Abs. 1 besteht.

3. Die Anzeige ist entweder der Regelungsbehörde, d. h. der Dienststelle, die die sonstigen, sich auf die Versorgungsbezüge beziehenden Entscheidungen zu treffen hat, oder der Kasse, der die Zahlung der Versorgungsbezüge obliegt, zu erstatten.

4. Erhält die Kasse eine Mitteilung über eine Verwendung des Versorgungsberechtigten oder über die Gewährung einer Versorgung, so hat sie der Regelungsbehörde die Mitteilung oder, falls es sich um einen Kassenbeleg handelt, eine Abschrift davon unverzüglich zuzuleiten.

5. Unmittelbare oder mittelbare Landesbeamte, die für Überzahlungen infolge schuldhafter Nichtbeachtung der Anzeigevorschriften verantwortlich sind, haften nach Maßgabe des § 91 für solche Bezüge, die von den Empfängern nicht wieder eingezogen werden können; in den gleichen Fällen haften Angestellte nach Maßgabe des § 14 des Bundesangestelltentarifvertrages oder entsprechender Vorschriften.

6. Versorgungsberechtigte (§ 177 Abs. 2) sind zur Anzeige verpflichtet

- als Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld oder einer diesen Bezügen entsprechenden Versorgung, z. B. eines Unterhaltsbeitrages, nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 bis 4,
- als Empfänger von Übergangsgeld (§ 167) nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 und 3.

Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, außer den in § 177 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Tatsachen alle Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, die

- die Einstellung oder Änderung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge haben,
- zur Änderung oder zum Wegfall eines Unterhaltsbeitrages nach § 140 Abs. 1 führen können,
- zum Wegfall eines etwa noch gewährten Frauenzuschlags führen.

1085

26. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungingenieure im Lande Hessen;

hier: Änderung des Niederlassungsorts (Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungingenieure (StAnz. 1963 S. 278; letzte Änderung StAnz. 1967 S. 1006)

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	a) neuer Wohnort, Straße b) neuer Nieder- lassungsort, Straße
72	Dipl.-Ing. Rettberg, Wilhelm	b) Groß-Zimmern, Krs. Dieburg, Ober- Ramstädter Weg 12

Wiesbaden, 5. 10. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 138 — IV B 1
StAnz. 43/1967 S. 1329

1086

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswirtschaft und Gesundheitswesen

Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen

Nachstehende zwei Wahlvorschläge sind eingereicht worden:

Wahlvorschlag 1:

Hermann Augustin, Markt 36,
 Franz Gräser, Fulda, Magdeburger Str. 23,
 Dr. Herbert Lürmann, Frankfurt, Oeder Weg 51,
 Hans Bayer, Kirchhain,
 Dr. Helmut Gundermann, Frankfurt, Oeder Weg 72,
 Prof. Dr. Herbert Oelschläger, Frankfurt, Georg-Voigt-Straße 14,
 Dr. Heinz Neuss, Frankfurt-Nied, Luthmerstr. 12,
 Dr. Wolfgang Stocker, Frankfurt, Duisbergstr. 10,
 Dr. Karl Schaffnit, Waldmichelbach, Ludwigstr. 47,
 Dr. Fritz Müller, Schlüchtern, Fuldaer Str. 8,
 Gustav Graef, Rauschenberg,
 Werner Groepper, Frankfurt, Gartenstr. 80,
 Dr. Ernst Lipp, Bad Homburg, Frankfurter Landstr. 61,
 Ernst Rückmann, Reinheim, Darmstädter Str. 36,
 Karl Jost, Lorsch, Marktplatz,
 Otto Nikasch, Schweinsberg, Neustadtstr. 11,
 Rudolf Gebser, Bad Soden/Ts., Alleestr. 1,
 Hermann Rauff, Darmstadt, Grüner Weg 35,
 Wolfgang Seybert, Wiesbaden, Kirchgasse 40,
 Erich Müller, Offenbach-Bürgel, Langstr. 3,
 Ilse Tarray, Kassel, Grillparzerstr. 42,
 Hans Podszus, Friedberg, Kaiserstr. 104,
 Dr. Karl Storck, Dillenburg, Schlesische Str. 6,
 Werner Otterbein, Bad Soden/Ts., Alleestr. 1,
 Heinz-Rainer Albrecht, Ellenburg, Schöne Aussicht 11,
 Dr. Otto Föcking, Eschwege, Hindenlangstr. 2,
 Dr. Eduard-Wilhelm Feldhofen, Lampertheim, Kaiserstraße 32,
 Frfr. Inger von Gölter, Frankfurt, Braubachstr. 36,
 Dr. Herbert Opfer, Marburg, Lahntor 5,
 Hanna Keudel, Münchhausen,
 Peter Schuffels, Fulda, Adalbertstr. 1,
 Mathilde Hiepe, Frankfurt, Rhönstr. 127,
 Franz Tollmann, Niederselters, Brunnenstr. 42,
 Paul Reisen, Bergen-Enkheim, Im Sperber 10,
 Friedrich Weber, Groß-Bieberau, Hauptstr. 5,

Carl Spang, Darmstadt, Frankfurter Landstr. 114,
 Hermann Eichentopf, Frankfurt, Schloßstr. 5,
 Otto Burkhardt, Bensheim, Hauptstr. 29,
 Dr. Claus Mohrbutter, Frankfurt-Höchst, Bolongarostraße 131,
 Hans Köhler, Messel, Albert-Schweitzer-Straße 15,
 Georg Schmidt, Wetzlar, Volpertshäuser Str. 12,
 Karla Hünecke, Frankfurt, Mörfelder Landstr. 195a,
 Rudolf Müller, Gelnhausen, Alte Schmidtgasse 1,
 Dr. Oskar Kalb, Wiesbaden, Marktstr. 29,
 Peter Wagner, Fulda, Joosstr. 15,
 Fritz Wingen, Marburg, Bismarckstr. 18,
 Erika Weber, Oberursel, Freiheit Nr. 3,
 Dr. Heinrich Kramer, Wiesbaden, Webergasse 10,
 Dr. Abbo Kruse, Offenbach, Lindenstr. 45,
 Christa Schönfeld, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 127.

Wahlvorschlag 2:

Dr. Walter-William Heymanns, Wiesbaden, Kirchgasse 18,
 Wilhelm Eberle, Frankfurt, Große Bockenheimer Str. 10,
 Otto Weinmann, Bad Homburg, Kirdorfer Str. 52,
 Dr. Klaus Menkens, Frankfurt, Eschersheimer Landstraße 319,
 Horst Löhr, Büdingen, Vorstadt 2,
 Gerhard Linder, Babenhausen, Fahrstr. 5,
 Gudrun Herbert, Spandlingen, Frankfurter Str. 37,
 Wilhelm Weisheit, Kassel-Niederzwehren, Frankfurter Straße 263,
 August Höhle, Frankfurt, Fahrgasse 7,
 Dr. Alfred Schmitz, Bad Nauheim, Frankfurter Str. 36,
 Walfried Freudenfeld, Bad Wildungen, Brunnenstr. 71,
 Hans Willmann, Haiger, Marktplatz 4,
 Karlheinz Michel, Nieder-Florstadt, Lindenallee 4,
 Edgar Knaust, Weilburg, Am Postplatz,
 Karlheinz Loeb, Frankfurt, Westendstr. 28,
 Werner Böhme, Rüsselsheim, Haßlocher Str. 106,
 Franz Wolf, Weidenhausen.

Frankfurt (Main), 6. 10. 1967

Der Wahlleiter

für die Wahl zur Delegiertenversammlung
 der Landesapothekerkammer Hessen

StAnz. 43/1967 S. 1330

1087

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsanordnung über die Anerkennung von Vorhaben landwirtschaftlicher Erzeugergemeinschaften als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes

Auf Grund des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26. 9. 1919 (PrLwMBI. S. 396) zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) ordne ich an:

Vorhaben landwirtschaftlicher Erzeugergemeinschaften werden als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes anerkannt, wenn

- der Zusammenschluß der Beteiligten im Einzelfall auf einer von der Obersten Siedlungsbehörde genehmigten Vertragsgrundlage beruht,
- gegen die Förderung der zusammengeschlossenen Personen und Betriebe keine siedlungsbehördlichen Bedenken bestehen und
- die Siedlungsbehörde nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften bei der Durchführung der Maßnahme mitwirkt.

Wiesbaden, 28. 9. 1967

Der Hessische Minister
 für Landwirtschaft und Forsten
 IV A 16.642/67 LK 45.3
 Dr. Dr. h. c. Tröscher
 StAnz. 43/1967 S. 1330

1088

Zusammenlegung Mittel-Gründau, Kreis Büdingen

Ergänzungsbeschluß Nr. 2

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt von 1953 Teil I Seite 591, wird der Zusammenlegungsbeschluß vom 9. Dezember 1963, betreffend die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens von Mittel-Gründau, wie folgt geändert:

In dem vorgenannten Zusammenlegungsverfahren Mittel-Gründau werden die nachfolgend genannten Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Mittel-Gründau, Flur 1 Nr. 358/4	= 0,3687 ha,
Gemarkung Mittel-Gründau, Flur 2 Nr. 148	= 0,2594 ha,
Gemarkung Niedergründau, Flur 5 Nr. 20	= 1,9638 ha,

Se.: 2,5919 ha.

Damit beträgt die Gesamtgröße des Zusammenlegungsgebietes nunmehr rd. 736 ha (einschließlich einer Waldfläche von rd. 35 ha).

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb drei Monate nach Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses beim Kulturamt in Gießen (Behördenhaus-Ostanlage) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholt oder verlichte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat der Änderung des Zusammenlegungsgebietes zugestimmt (§ 91 [1] FlurbG).

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird

im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Mittel-Gründau sowie in den Nachbargemeinden Hain-Gründau, Lieblos, Niedergründau, Altwiedermus, Neuwiedermus und Vonhausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Mittel-Gründau und in den vorstehend aufgeführten Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen vorstehenden Beschuß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt Gießen, Behördenhaus-Ostanlage, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Gießen zu erklären.

Gießen, 29. 8. 1967

Kulturamt
Az.: DF 402 HA
StAnz. 43/1967 S. 1330

1089

Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten

— StAnz. 1967 S. 1212 —

In den in StAnz. 1967 S. 1212 veröffentlichten Verwaltungsvorschriften muß es:

in Ziff. 1.4 in der vierten Zeile „Heilquellenschutzgebiete“; in Ziff. 1.5 in der zweiten Zeile „zum Schutze ... Heilquelle“; in Ziff. 2.4 in der ersten Zeile statt „des“ richtig „das“; in der Fußnote 1) in der zweiten Zeile statt „Weser“ richtig „Wasser“; in Ziff. 5.5 Buchstabe c) statt „der“ richtig „des“; in der vorletzten Zeile dieser Ziffer an Stelle von „beschreiben“ richtig „beschreiben“ heißen.

In Ziff. 2.2 Buchst. e) ist hinter der dritten Zeile einzufügen: „Quellfassungen mit Angabe der Förder- bzw. Schütt-“ und in Ziff. 3.3 Buchst. a) ist in der dritten Zeile hinter „beabsichtigten“ einzufügen: „Heilquellenschutzgebiete und der beabsichtigten“.

Wiesbaden, 4. 10. 1967

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IB4 — 7 o. 16 — Tgb.-Nr. 1511/67
StAnz. 43/1967 S. 1331

1090

Personalaufnahmen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Kriminaloberkommissar Kriminalkommissar (BaL) Curt Prengel (20. 6.);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptkommissar (BaL) Wilhelm Schaer (30. 6. 1967);

b) Hessische Bereitschaftspolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Polizeiobermeister (BaP) Peter Hedrich (12. 6. 1967); die Polizeimeister (BaP) Manfred Weinert (14. 6. 1967); Konrad Jänicke (21. 6. 1967); Rolf-Dieter Henn (27. 6. 1967); Siegfried Eisenrauch (29. 6. 1967); Polizeihauptwachtmeister (BaP) Manfred Sikora (30. 6. 1967);

in den Ruhestand versetzt

Polizeiobermeister (BaL) Gerhard Bartsch (30. 6. 1967);

entlassen

die Polizeiwachtmeister (BaP) Ewald Bäuml, Heinz Kaiser,

Werner Knierim, Rüdiger Panzer (sämtlich 15. 6. 1967); die Polizeiwachtmeister (BaP) Herbert Bauer, Wilfried Böttner, Otto Bongartz, Joachim Brück, Werner Burggraf, Jürgen Franke, Guido Götz, Dietmar Hahn, Heinz-Dieter Henze, Peter Hoffmann, Josef Huf, Klaus Karwecki, Wolfgang Kertscher, Jochen Kullmann, Otto Lux, Harald Mädje, Günter Möller, Helmut Pfenning, Manfred Rieck, Manfred Rinkenberger, Klaus-Peter Sachse, Karl-Heinz Saloch, Hans-Joachim Schaefer, Helmut Schöneck, Peter Schwenzner, Christian Stautz, Roland Strohschnitter, Harald Stunz, Joachim Thiemann, Helmut Wille, Peter Wolf (sämtlich 30. 6. 1967);

c) Hessische Polizeischule

entlassen

die Polizeiwachtmeister (BaP) Alfred Dembeck, Friedhelm Gillsch, Anton Güberlet, Lothar Huhn, Heinz Jodeit, Gerhard Keitzer, Günter Meder, Heinz-Dieter Nolte, Hans-Joachim Rotermund, Gerhard Schönborn, Walter Schreiber, Manfred Segieth, Arno Stock (sämtlich 30. 6. 1967);

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt

zum Kriminalbezirkskommissar Kriminalhauptkommissar (BaL) Heinrich Bonkowske (9. 6. 1967);

Wirtschaftsverwaltungsam der Hessischen Polizei

ernannt

zum **Regierungsrat** Regierungsoberamtmann (BaL) Franz Wendler (30. 6. 1967);
 zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Otto Schöffel (29. 6. 1967);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Kurt Budeck (9. 6. 1967); Peter Eckert (9. 6. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeimeister (BaP) Horst Krieger (23. 6. 1967).

Wiesbaden, 5. 10. 1967

Der Hessische Minister des Innern
 III B 34 — 7 d 14
 StAnz. 43/1967 S. 1331

Berichtigung

In der Veröffentlichung in StAnz. 1967 S. 1038 muß es unter
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt

zu **Polizeiwachtmeistern** (BaP) ab Hans Atzler bis einschl. Franz Trier (sämtlich 4. 4. 1967) statt 6. 4. 1967
 und statt Polizeiwachtmeister Erich Geisdalla richtig: **Gewis-dalla** heißen.

Wiesbaden, 4. 10. 1967

Der Hessische Minister des Innern
 III B 34 — 7 d 14
 StAnz. 43/1967 S. 1332

Hessischer Verwaltungsschulverband

1091

Einrichtung eines Sonderausbildungslehrganges für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes bei Kommunalverwaltungen

Der nächste Sonderausbildungslehrgang für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes bei Kommunalverwaltungen kann bei entsprechender Beteiligung in den Monaten April bis Juni 1968 eingerichtet werden. Um übersehen zu können, in welcher Form (Volllehrgang, 3 Tage oder einen Tag wöchentlich Unterricht) und bei welchem Verwaltungsseminar der Lehrgang durchgeführt werden kann, bitte ich, mir die zum Besuch des Lehrganges heranstehenden Anwärter bis zum 31. Dezember 1967 mitzuteilen (Anschrift: Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, 62 Wiesbaden, Frankfurter Straße 2, Landespersonalamt).

Maßgebend für die Zulassung sind die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Kommunalverwaltung vom 10. 2. 1958 (StAnz. S. 231) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes bei kommunalen Vermessungsdienststellen vom 18. 11. 1955 (StAnz. S. 1193) mit den Änderungen, die sich aus den §§ 8 und 14 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 31. 8. 1964 (GVBl. S. 139) ergeben.

Wiesbaden, 9. 10. 1967

Hessischer Verwaltungsschulverband
 StAnz. 43/1967 S. 1332

Buchbesprechungen

Umsatzsteuergesetz mit Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsvorschriften. Kommentar von Otto Sölich, Senatspräsident am Bundesfinanzhof i. R. und Dr. K. Ringleb, Bundesrichter beim Bundesfinanzhof, unter Mitwirkung von Dr. Heinrich List, Bundesrichter beim Bundesfinanzhof. Begründet von F. W. Koch und Dr. E. Wirkau u. a. Ergänzungslieferung Ende Mai 1967, 412 S., in Schlaufe 14,50 DM. 5. Ergänzungslieferung August 1967, 204 S., in Schlaufe 4,50 DM. Verlag C. H. Beck, München-Berlin.

Die vierte Ergänzungslieferung berücksichtigt die seither eingetretenen Änderungen, die durch die vierte Änderungsverordnung, das siebzehnte Änderungsgesetz und durch das Steueränderungsgesetz von 1966 eingetreten sind. Die Ausführungen über den Nachweis bei steuerfreien Ausfuhrleistungen (§ 4a) und die übrigen Befreiungsvorschriften (§ 4) wurden auf den neuesten Stand gebracht. Das Mineralölprivileg des § 4b wurde neu kommentiert, die Bestimmungen über die verschiedenen Steuersätze (§ 7) wurden breiter erläutert, namentlich auch die neuen Ausgleichsteuersätze behandelt. Das Verhältnis zwischen Ausgleichsteuer und EWG-Recht mit seinem neuesten Stand unter Berücksichtigung der letzten Urteile des Europäischen Gerichtshofs ist gut dargestellt. Zahlreiche neue Bundesfinanzhofsentscheidungen, die wesentlichsten Verwaltungsanweisungen des BFH und der OFD'en wurden eingearbeitet.

Die fünfte Ergänzungslieferung bringt die Neufassung der Erläuterungen des Vergütungsrechts. Die Rechtsprechung des BFH hat zu §§ 16 bis 26 des Umsatzsteuergesetzes in letzter Zeit wesentliche Entscheidungen zu den Umsatzsteuervergütungen bei der Ausfuhr gebracht. Da auch die Gesetzgebung und die Verwaltung dieses für die deutsche Wirtschaft wichtige Gebiet fortentwickelt haben, wurden die Erläuterungen besonders ergänzt und im Hinblick auf den Übergang zur Mehrwertsteuer die Ausführungen zu den Vergütungssätzen bei der Ausfuhrvergütung (Anlage 7 zu § 25) sorgfältig überprüft. Der fünfte Nachtrag bringt auch eine Anpassung der Darstellung der Organschaft und der Unternehmereinheit an den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich der grenzüberschreitenden Unternehmungen. Die für die Mehrwertsteuer grundlegend bleibenden Bestimmungen über den Unternehmer, den Leistungsaustausch, die Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie über das Entgelt wurden überarbeitet.

Der anerkannte Kommentar gibt nunmehr für die Veranlagungen der Jahre 1965, 1966 und 1967 den neuesten Stand wieder und bildet auch nach Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes für Rechtsfragen bei Betriebsprüfungen zurückliegender Jahre oder für daraus resultierende Rechtsmittel eine zuverlässige erschöpfende Grundlage.

Der Verlag stellt eine baldige weitere Ergänzungslieferung mit dem neuen Umsatzsteuergesetz — Mehrwertsteuer — in Aussicht, mit der eine ausführliche Einführung gebracht und die Charakteristika des neuen Umsatzsteuersystems dargelegt werden sollen. Auch die Wiedergabe sämtlicher Gesetzesmaterialien wird angekündigt, um als Wegweiser für das neue Recht zu dienen. Ministerialrat Erler

Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften mit Erläuterungen. Loseblattausgabe. Von A. Geißler, A. Rojahn, unter Mitarbeit von H. Stein. Preis 36,— DM einschließlich Ganzleinenbuchordner. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Verfasser haben sich der Aufgabe unterzogen — erstmals in Loseblattform — die wichtigsten tierseuchenrechtlichen Vorschriften zusammenzutragen. Den zentralen Rahmen des Werkes bildet das Viehseuchengesetz in seiner letzten Fassung vom 26. Juli 1965. Soweit es sich von überörtlicher Bedeutung darstellt, sind auch einzelne Viehseuchenanordnungen der Länder in der Loseblattsammlung aufgenommen worden. Im Hinblick auf den weltweiten Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen innerhalb des Gebiets der EWG sowie mit den europäischen und außereuropäischen Drittländern ist den zur Zeit gültigen Vorschriften für die Ein- und Durchfahrt und der Ausfuhr besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Die Gesetzeskraft besitzenden bisher ergangenen Richtlinien des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen haben ebenfalls Aufnahme gefunden, da sie für den weitgehend liberalisierten Viehhandel im EWG-Raum von besonderer Bedeutung sind. Das Viehseuchengesetz ist mit Anmerkungen versehen, die den Gegenstand der einzelnen Bestimmungen knapp und treffend erläutern; besonders wertvoll sind die Verweisungen auf gegebene Ausführungsvorschriften. Auch die anderen Tierseuchenvorschriften sind mit den wichtigsten Erläuterungs- und Hinweisen vermerkt ausgestattet, so daß der Benutzer sich schnell über die gerade gesuchte Rechtsmaterie unterrichten kann.

Die Sammlung will keinen vollwertigen Ersatz für die noch vorhandenen Tierseuchenkommentare darstellen. Den Verfassern ist es vielmehr darauf angekommen, eine übersichtliche und ständig aktuelle Sammlung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Tierseuchhygiene zur Verfügung zu stellen. Das ist Ihnen gelungen, so daß man das Werk nicht nur den beamteten und praktischen Tierärzten, sondern auch allen Behörden und Organisationen, die in Verwaltung, Rechtsprechung oder in der täglichen Praxis mit Fragen des Viehverkehrs schlechthin zu tun haben, empfehlen kann.

Ministerialrat Dr. Zinn

Lastenausgleich. Kommentar von Rudolf Harmening. 36. Lieferung, 208 S., 12,— DM. Grundwerk mit 36. Lieferung, rund 12 400 Seiten, in 6 Leinenordnern 198,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die vorliegende Lieferung bringt die Gesetzesänderungen, die durch die 19. Novelle zum IAG herbeigeführt worden sind. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um die Verbesserung der Hauptentschädigung nach Maßgabe der noch vermuteten Reserven des Ausgleichsfonds. Sie erweitert ferner die bisher im Kommentar erfaßten Bestimmungen um das Flüchtlingshilfegesetz (FlÜHG), und zwar bereits in kommentierter Form und mit den dazu erlassenen Richtlinien und DV. Die Kommentierung der durch die 19. Novelle geänderten Bestimmungen ist für die nächste Lieferung in Aussicht gestellt.

Ministerialrat Loch

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1967

Montag, den 23. Oktober 1967

Nr. 43

3632 Aufgebote

5 F 2/67 — Aufgebot: Die Eheleute Julius Korkesch und Theresia, geb. Darsschilek in Münzenberg, Haingraben 2, vertreten durch Rechtsanwalt Wolf, Butzbach, haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Den verlorengegangenen Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Münzenberg, Band 32, Blatt 1456 — Erbbaugrundbuch — in Abteilung III, Nr. 1, für die Preußische Landespfandbriefanstalt, Wiesbaden, eingetragene Hypothek über 4000,— DM nebst Zinsen und Nebenleistungen.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 13. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

6308 Butzbach, 10. 10. 1967 Amtsgericht

3633

F 12/67 — Aufgebot: Die Ehefrau Anna Kalb, geb. Trapp, wohnhaft in Mackenzell, — vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Karl Heinemann, Hünfeld —, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Mackenzell, Band 18, Blatt 649, eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Mackenzell, Flur 14, Flurstück 65, Ackerland, Das kleine Stück, Größe 55,43 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin, die Witwe Margaretha Therese Gensler, geb. Kalb, in Mackenzell, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. Januar 1968, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 9. 10. 1967 Amtsgericht

3634 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 850 — 6. 10. 1967: Dietmar Heinrich, Handelsvertreter, und Karin Magdalé, geb. Schädel, Steinfurth.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Juli 1967 ist vom Tage der Eheschließung — 26. Juni 1963 — ab Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 6. 10. 1967 Amtsgericht

3635

GR 246 — 5. Okt. 1967: Eheleute Kfz.-Mechanikermeister Johannes Erich Finke und Margarete Käthe, geb. Klauder, beide in Michelbach (Ns.).

Durch notariellen Vertrag vom 5. Juni 1967 ist der gesetzliche Gütersland ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 5. 10. 1967 Amtsgericht

3636

Neueintragung

GR 291 — 4. Oktober 1967: Durch notariellen Vertrag vom 14. Juni 1967 haben der kaufm. Angestellte Heinz Georg Schepp und seine Ehefrau Gertrud, geb. Beutel, in Büdingen, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 4. 10. 1967 Amtsgericht

3637

6 GR 526 — 9. 10. 1967: Klempner und Installateur Rudolf Müller und Ehefrau Anna Elisabeth, gen. Anneliese, geb. Eckhardt, Hoheneiche, Enge Gasse 56.

Durch Ehevertrag vom 26. September 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

344 Eschwege, 10. 10. 1967 Amtsgericht

3638

6 GR 525 — 6. 10. 1967: Installateur Horst Ludolph und Ehefrau Ingrid, geb. Otto, Germerode, Auf der Freiheit 1.

Durch Ehevertrag vom 27. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 6. 10. 1967 Amtsgericht

3639

GR 1973 — 25. 9. 1967: Eheleute Bundesbahnhofsbetriebsmeister Engelbert Josef Ludwig Stix und Toni, geb. Balser, Großen-Linden (Krs. Gießen).

Durch Vertrag vom 29. August 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1974 — 5. 10. 1967: Eheleute Industriekaufmann Manfred Seng und Anneliese, geb. Textor, Lich.

Durch Vertrag vom 14. September 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 9. 10. 1967 Amtsgericht

3640

41 GR 1083 — 6. 10. 1967: Kfm. Angest. Ernst Jürgen Burgmaier und Doris Emma, geb. Mattheß, in Hanau (Main), haben durch Vertrag vom 25. 8. 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 9. 10. 1967 Amtsgericht, Abt. 41

3641

41 GR 1084 — 6. 10. 1967: Hotelier Bernd Grüneberg und Evelyn, geb. Zietemann, in Hanau (Main), haben durch Vertrag vom 3. 8. 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 9. 10. 1967 Amtsgericht, Abt. 41

3642

41 GR 1085 — 12. 10. 1967: Oberingenieur Karl Friedrich Rudolph Bunte und Ehefrau Lisbeth Bunte, geb. Armbröster, Großkrotzenburg.

Durch Erklärung des Ehemannes gem. Art. 8 I, Ziff. 3, Abs. 2 des Gleichberech-

tigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 — BGBl. I Seite 609 — leben die Eheleute in Gütertrennung.

645 Hanau, 12. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

3643

GR 400: Eheleute Fuhrunternehmer Aloisius Henkel und Augusta Johanna, geb. Hohmann, in Ufhausen (Krs. Hülfens).

Durch Vertrag vom 1. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 5. 10. 1967 Amtsgericht

3644

GR 226: In das hiesige Güterrechtsregister ist am 3. 10. 1967 unter Nr. 226 folgendes eingetragen worden: Eheleute Kraftfahrer Werner Wahl und Agnes, geb. Annerl, beide in Bechtheim (Ts.).

Durch Vertrag vom 18. August 1967 ist unter Ausschluß der Zugewinnsgemeinschaft Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 12. 9. 1967

Amtsgericht

3645

GR 227: In das hiesige Güterrechtsregister ist am 3. Oktober 1967 unter Nr. 227 folgendes eingetragen worden: Eheleute Harald Viehmann und Gabriele, geb. Oberndörfer, Idstein (Ts.).

Durch Vertrag vom 21. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 22. 9. 1967

Amtsgericht

3646

8 GR 488 — 2. Oktober 1967: Eheleute Maschinenbauingenieur Gerhard Helmut Groß und Waltraud Groß, geb. Berger, beide wohnhaft in Fischbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 4. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 12. 10. 1967

Amtsgericht

3647

8 GR 489 — 10. Oktober 1967: Eheleute Dipl.-Ingenieur Wilhelm Robert Vorwig und Johanna Vorwig, geb. Eggert, verwitwete Granzau, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 11. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 12. 10. 1967

Amtsgericht

3648

8 GR 490 — 10. Oktober 1967: Eheleute kaufmännischer Angestellter Dr. Franz Westhoff und Elisabeth Westhoff, geb. Beckmann, beide wohnhaft in Mammelsbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 22. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 12. 10. 1967

Amtsgericht

3649

GR 158: Praktischer Arzt Dr. med. Herbert Emil Eduard Ernst Hauser und Christa Hauser, geb. Schmoll, wohnhaft in Melsungen, Waldstraße 37.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 20. 9. 1967

Amtsgericht

3650**Neueintragung**

RÜ GR 208 — 2. Oktober 1967: Durch Vertrag vom 15. 9. 1967 haben die Eheleute Heinrich Renker, Schlosser, und Katharina Wilhelmine Johannette, geb. Emmel, Rüsselsheim, Richard-Wagner-Straße 32, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 11. 10. 1967

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

3651

GR 443 — 10. 10. 1967: Eheleute Toni Heinz Willi Langhans, Journalist, in Hainstadt (Main), Offenbacher Landstraße 91, und Elfriede, geb. Mankel, da-selbst.

Durch Erklärung vom 5. August 1967 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 10. 10. 1967
Amtsgericht

3652 Handelsregister**Neueintragungen**

HRB 6: Gebr. Weber, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Korbach, Briloner Landstraße 6, Groß- und Einzelhandel mit Baustoffen, Eisen, Eisenwaren, Fliesen, Holzereignissen und anderen Waren, Ausführung von Wand- und Bodenbelägen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Sie ist ferner befugt, Zweigniederlassungen zu errichten. 100 000,— DM.

Baustoffkaufmann Karl Weber, Korbach;

Baustoffkaufmann Willi Weber, Korbach.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 12. 1966 abgeschlossen und am 26. 7. 1967 in § 5 Ziff. I 2 (Teilung von Geschäftsanteilen) und Ziff. II 2 (Einziehung von Geschäftsanteilen) geändert worden. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Beide Geschäftsführer sind jeder für sich zur Alleinvertretung befugt. Sie sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht:

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

354 Korbach, 16. 8. 1967
Amtsgericht

3653 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 75 — 14. 9. 1967: Motorsportclub Eltville im „nac“, mit dem Sitz in Eltville am Rhein.

6228 Eltville, 8. 9. 1967
Amtsgericht

3654**Neueintragung**

4 a VR 301 — 9. 10. 1967: Sportverein Blau-Gelb Groß-Gerau, eingetragener Verein; Sitz: Groß-Gerau.

608 Groß-Gerau, 10. 10. 1967

Amtsgericht

3655

VR 1093 — 11. 9. 1967: Interessenverband der Privatdetektive; Sitz: Kassel.

VR 1094 — 2. 10. 1967: Unterstützungs-kasse der Firma „WEGU“, Gummi- und Kunststoffwerk GmbH., Kassel-B.; Sitz: Kassel.

VR 1095 — 2. 10. 1967: V. I. V. O. — Bezirksgruppe Hessen Nord; Sitz: Kassel.

35 Kassel, 9. 10. 1967
Amtsgericht

3656**Auflösung**

VR 142 — 2. Oktober 1967: Motorsport-Club 1951 Egelsbach e. V., Egelsbach: Der Verein ist durch Beschuß der Mitglie-derversammlung vom 28. April 1967 auf-gelöst.

607 Langen, 12. 10. 1967
Amtsgericht

3657**Auflösung**

VR 55 — 28. 9. 1967: Deutscher Reichs-kriegerbund (Kyffhäuserbund), Soldaten-kameradschaft „Hassia“ Langen e. V., Langen.

Der Verein ist gemäß Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 2, vom 10. Ok-tober 1945, aufgelöst.

602 Langen, 12. 10. 1967
Amtsgericht

3658**Liquidation**

Mit Beschuß des Amtsgerichts Langen 4 VR 55 vom 27. 9. 1967 wurde die Liqui-dation über den Deutschen Reichskrieger-bund (Kyffhäuserbund), Soldatenkamerad-schaft „Hassia“ e. V., Langen, eingeleitet.

Als Liquidator wurde Herr Rechts-anwalt und Notar Dr. Rosenkranz, Lan-gen, Gartenstraße 84, bestellt.

607 Langen (Hessen), 10. 10. 1967

Der Liquidator:
Dr. Rosenkranz
Rechtsanwalt

3659 Vergleiche — Konkurse

4 VN 4/67 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Edmund Winkler in Fehlheim, Gartenstr. 1, Allein-inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Edmund Winkler (Armatu-rengroßhandlung) in Lorsch, Nibelungen-strasse 118, ist am 3. Oktober 1967, um 16.45 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Zum Vergleichsverwalter wurde der Steuerbevollmächtigte Helmut Herle in Lorsch, Am Schanzenbuckel 4, ernannt.

Vergleichstermin ist bestimmt auf den 3. November 1967, 14.30 Uhr, im Gerichts-gebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

Die Vergleichsgläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen alsbald beim Gericht anzumelden.

Der Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis können auf

der Geschäftsstelle des Amtsgerichts ein-gesehen werden.

Die dem Schuldner auferlegten Ver-fügungsbeschränkungen bleiben bestehen.

614 Bensheim, 4. 10. 1967
Amtsgericht

3660

61 N 33/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Richard M. Göbel, Wixhausen, Untergasse 9, wird heute, am 11. Oktober 1967, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschul-dner zahlungsfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Mou-fang, Darmstadt, Mathildenplatz 8.

Konkursforderungen sind bis zum 10. November 1967 beim Gericht in dop-pelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschußfassung über Bei-behaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubiger-ausschusses und eintretendentfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 20. November 1967, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemel-deter Forderungen: Montag, den 20. No-vember 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amts-gericht Darmstadt, in Darmstadt, Mathildenplatz 12, 1. Stock, Saal 506.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeson-derte Befriedigung verlangt, dem Ver-walter bis zum 10. November 1967 an-zeigen. Die Post- und Telegrafensperre gegen den Schuldner wird angeordnet.

61 Darmstadt, 11. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

3661

61 N 52/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Helmut Hecht, Darmstadt, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf Mittwoch, den 29. No-vember 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 506, I. Stock, im Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12.

61 Darmstadt, 6. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

3662**Beschluß**

5 VN 1/67 — Vergleichsverfahren: I. Der Kaufmann Willi Dietermann, Allein-inhaber der handelsgerichtlich ein-getragenen Firma Willi Dietermann, Obst- und Gemüsegroßhandlung in Dil-lenburg, hat durch einen am 10. Oktober 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen be-antragt.

II. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Diplom-Kaufmann Friedrich Würz, Herborn, Walter-Rathenau-Straße 36, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

III. Folgende Verfügungsbeschränkung wird dem Schuldner auferlegt:

Es wird gegen den Schuldner heute, um 15.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungs-

verbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen, §§ 12, 57 ff. Vergl. O.

634 Dillenburg, 11. 10. 1967

Amtsgericht

*

Beschluß

5 VN 1/67 — Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Dietermann, Dillenburg.

Das gemäß Beschuß vom 11. Oktober 1967 angeordnete Veräußerungsverbot wird dahingehend eingeschränkt, daß es nicht gilt für die laufenden Geschäfte in den Verkaufsställen und dem SB-Laden.

634 Dillenburg, 12. 10. 1967

Amtsgericht

3663

43 N 40/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kurt Küller, wohnhaft in Gießen; Az.: beim Amtsgericht in Gießen, 43 N 40/66, soll die Schlußverteilung stattfinden, nach Rechtfertigung der Masse-Schulden und Masse-Kosten mit zusammen 1144,30 DM.

Zur Befriedigung der bevorrechtigten Gläubiger § 61, Absatz 1 KO sind 184,74 DM verfügbar.

Dieses entspricht einem Hundertsatz von 3,3.

63 Gießen, 11. 10. 1967

Der Konkursverwalter:
Paul Otto

3664

81 N 415/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Herbert Büchler, Frankfurt (Main), Keplerstraße 19, wird heute, am 12. Okt. 1967, um 16.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt (Main), Bergerstr. 98; Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Nov. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. Nov. 1967, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 24. Nov. 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. November 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 16. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

3665

Beschluß

81 N 208/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Karl Rülker, Frankfurt (Main), Konstantinstraße 21, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 6. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

3666

Beschluß

81 N 225/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Strick-Technik, Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Goethestraße 4-8, mit Lager in Darmstadt, Pfarrwiesenweg 7, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse § 204 KO auf den 3. November 1967, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für die Konkursverwalter werden a) die Vergütung, b) die Auslagen festgesetzt: 1. O. W. Baller: a) 1000,— DM; b) 50,— DM; 2. E. Lauber: a) 300,— DM; b) 6,50 DM.

6 Frankfurt (Main), 4. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

3667

VN 2/67 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Karl Reichhold in Maden, Mitinhaber der Firma Karl Reichhold OHG, Straßenbauunternehmen in Maden, ist am 6. Oktober 1967, um 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsbeistand Wilhelm Arend in Fritzlar, Am Hochzeitshaus 17.

Vergleichstermin: 27. Oktober 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Fritzlar, Zimmer Nr. 15.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Über Grundstücke darf nur mit Zustimmung des Verwalters verfügt werden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

3580 Fritzlar, 9. 10. 1967

Amtsgericht

3668

50 N 25/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Rentnerin Christel Böhmer, geb. Piel, verstorben am 27. Dez. 1966 in Kassel, zuletzt wohnhaft in Kassel, Heubnerstraße 29, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 10 314,58 DM. Hieraus werden die nicht bevorrechtigten Gläubiger mit Forderungen in Höhe von 5351,04 DM befriedigt.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50, Aktenzeichen: 50 N 25/67, zur Einsicht aus.

35 Kassel, 12. 10. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Goldschmidt
Rechtsanwalt

3669

50 N 74/67 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 15. Januar 1966 verstorbenen Rentnerin Rose Marie Knöchel, geb. Auchter, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Steinigkstraße 32, ist am 10. Oktober 1967, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum

30. November 1967 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 23. November 1967, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 21. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nicht an die Erben (Nachlaßpfleger) verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1967 anzeigen.

25 Kassel, 10. 10. 1967

Amtsgericht

3670

Beschluß

VN 6/67 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Otto Hochbein, Sachsenberg (Waldeck), — Alleinhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma HOSA O. Alwin Hochbein, Spezial-Fenster- und Türenfabrikation in Sachsenberg —, hat durch einen am 12. 10. 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Reerink in Korbach zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Gegen den Schuldner wird heute, um 16.18 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

354 Korbach, 12. 10. 1967

Amtsgericht

3671

7 N 6/67: Im Nachlaßkonkurs über das Vermögen des Herbert Fritz Heinz Zacek, verstorben am 26. 10. 1966 in Marburg (Lahn), seinem letzten Wohnsitz, ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf den 23. November 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, Zimmer 157, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 312,50 DM, seine Auslagen sind auf 3,30 DM festgesetzt.

355 Marburg (Lahn), 13. 9. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

3672

7 VN 7/67 — Vergleichsverfahren: Die Firma Nikolaus Held GmbH, Lederwarenfabrik, Heusenstamm, Ottostraße 23, vertreten durch die Geschäftsführer Franz Held und Gretel Held, geb. Richter, beide Heusenstamm (Krs. Offenbach), Erzbergerstraße 4, hat durch einen am 13. 10. 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung

des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der beeidigte Sachverständige Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: a) Heute, am 13. 10. 1967, um 15.53 Uhr, wird ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

b) Dem vorläufigen Verwalter stehen die in § 57 Vgl.O. aufgeführten Befugnisse des Vergleichsverwalters zu. c) Die dort genannten Beschränkungen der Schuldnerin treten ein.

605 Offenbach (Main), 13. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

3673

VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Nach Aufhebung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des **Fabrikanten Werner Gehrke**, früher Treysa, Industriestraße 1, jetzt wohnhaft in Kassel, Kurhausstr. 14, früher **Alleininhaber der Kleiderfabrik WeGe - Kleidung, Mäntel - Kostüme**, in Treysa, sind auch alle Verfügungsbeschränkungen (allgemeines Veräußerungsverbot) mit Wirkung vom 7. Juni 1967 außer Kraft getreten.

3578 Treysa, 4. 10. 1967

Amtsgericht

3674

Beschluß

62 N 1/67: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des am 9. August 1966 verstorbenen **Heinz Lothar Mohr**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Höhenstraße 15, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 16. November 1967, um 10.15 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 244, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 6. 10. 1967

Amtsgericht

3675

62 N 96/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Kaufmanns Hans Kühn, Alleininhaber der Firma Walter Meyer — Hans Kühn, Werkzeug- und Maschinengroßhandlung** in Wiesbaden, Mainzer Straße 98, wird heute, am 13. Oktober 1967, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jentsch, Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 24. November 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 30. November 1967, um 10.00 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. November 1967.

62 Wiesbaden, 13. 10. 1967

Amtsgericht

3676

62 N 87/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Regierungsbaumeisters a. D. Dr. Friedrich Eugen Pfleiderer**, Wiesbaden, Lahnstraße 28, wird heute, am 16. Oktober 1967, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klein in Wiesbaden, Kirchgasse 24.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 1. Dezember 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 7. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Dezember 1967.

62 Wiesbaden, 16. 10. 1967

Amtsgericht

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3677

Beschluß

K 2/67: Die im Grundbuch von Allendorf (Kreis Hersfeld), Band 8, Blatt 223, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Allendorf, Flur 2, Flurstück 47, Wald (Holzung), Die Krückhard, Größe 58,57 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Allendorf, Flur 2, Flurstück 5, Ackerland, In der Kaute, Größe 400,60 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Allendorf, Flur 3, Flurstück 4, Ackerland, Die Klinge, Größe 54,60 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Allendorf, Flur 2, Flurstück 85, Hofraum, Auf dem Wolfengarten, Haus Nr. 15, Größe 3,20 Ar; Grünland, Auf dem Wolfengarten, Größe 35,38 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Allendorf, Flur 5, Flurstück 119/73, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 15, Größe 13,33 Ar,

sollen am 20. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld,

Dudenstraße 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragener Eigentümer am 28. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Emil Nuhn, Allendorf

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für das Grundstück Ifd. Nr. 2 auf 4000,— DM;

für das Grundstück Ifd. Nr. 3 auf 36 800,— DM;

für das Grundstück Ifd. Nr. 7 auf 3000,— DM;

für das Grundstück Ifd. Nr. 8 auf 3500,— DM;

für das Grundstück Ifd. Nr. 9 auf 1500,— DM, insgesamt auf 48 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 3. 10. 1967

Amtsgericht

3678

Beschluß

4 K 4/67: Das im Grundbuch von Seitzenhahn, Band 15, Blatt 447, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Seitzenhahn, Flur 1, Flurstück 1, Ackerland, Am Schwalbacher Weg, Größe 6,16 Ar,

soll am 22. Januar 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragener Eigentümer am 6. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Versicherungskaufmann Erich Kugelstadt, Seitzenhahn.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 3. 10. 1967

Amtsgericht

3679

4 K 1/67: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 45, Blatt 2895, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 25, Flurstück 114, Ackerland, Am langen Pfad, Größe 13,95 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 25, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche und Ackerland, Schwanheimer Straße 125, Größe 22,78 Ar,

sollen am 6. Dezember 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eintragene Eigentümer am 19. 4. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Handelsgärtner Alexander Wergien, b) dessen Ehefrau Hermine Wergien, geb. Kunz, beide in Bensheim.

Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 6. 10. 1967

Amtsgericht

3680

K 30/67: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 9, Blatt 346, eingetragene und in der Gemarkung Rommelhausen gelegene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 39/43, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 22, Größe 9,87 Ar,

soll am Donnerstag, den 7. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Altenstadt, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eintragener Eigentümer am 27. 7. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle junior in Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 805,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 22. 9. 1967 Amtsgericht

3681

K 47/66: Das im Grundbuch von Düdelheim, Band 23, Blatt 1438, eingetragene und in der Gemarkung Düdelheim gelegene Grundstück,

Ifd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 82, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 24, Größe 3,67 Ar, soll in der am Mittwoch, den 29. November 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8, anstehenden Zwangsvollstreckung durch Zwangsvollstreckung mitversteigert werden.

Eintragene Eigentümerin am 12. 10. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marianne Szyprons, geb. Wolf, Ehefrau des Landwirts Hans Szyprons in Düdelheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 29. 9. 1967 Amtsgericht

3682

K 11/67: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 9, Blatt 341, eingetragene und in der Gemarkung Rommelhausen gelegene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 39/37, Bauplatz, die lange Hecke, Größe 8,24 Ar, soll am Donnerstag, den 7. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Altenstadt, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eintragener Eigentümer am 16. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jun., Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 360,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 22. 9. 1967 Amtsgericht

3683

K 31/67: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 9, Blatt 345, eingetragene und in der Gemarkung Rommelhausen gelegene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 39/41, Bauplatz, die lange Hecke, Größe 8,55 Ar,

soll am Donnerstag, den 7. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Altenstadt, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eintragener Eigentümer am 27. 7. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle junior in Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 825,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 22. 9. 1967 Amtsgericht

3684

K 1/67: Das im Grundbuch von Mittelgründau, Band 9, Blatt 620 A, eingetragene und in der Gemarkung Mittelgründau, gelegene Grundstück,

Ifd. Nr. 5, Flur 11, Nr. 88, Grünland, in der Mühlwiese, Größe 18,32 Ar, und die in dem Grundbuch von Rinderbügen, Band 19, Blatt 1001, und in der Gemarkung Rinderbügen gelegenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 52, Hof- und Gebäudefläche, Büdinger Straße 27, Größe 23,10 Ar, und

Ifd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 136, Ackerland, Krummenroth, Größe 56,20 Ar, sollen am Mittwoch, dem 10. Januar 1968 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eintragene Eigentümer am 25. 1. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Wilhelm Helmut Lott und dessen Ehefrau Ingeborg Anna Marie Lott, geb. Dadt, in Mittelgründau.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt bezüglich Flur 11, Nr. 88, auf 1400,— DM. Bezüglich Grundstücke Gemarkung Rinderbügen, Flur 1, Nr. 52, auf 18 000,— DM und Flur 4, Nr. 136, auf 2300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 27. 9. 1967 Amtsgericht

3685**Beschluß**

5 K 16/66: Die dem Landwirt Helmut Pfeffer in Holzheim gehörende ideelle Hälfte an dem im Grundbuch von Holzheim, Band 31, Blatt 1387, eingetragenen Grundstück,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Holzheim, Flur 7, Flurstück 8, Ackerland stößt auf den Unterwald, Größe 894,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eintragene Eigentümer am 13. 12. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Landwirt Pfeffer in Lang-Göns zu 1/2, b) dessen Ehefrau Hildegard Pfeffer, geb. Jung, in Lang-Göns zu 1/2.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 000,— DM (in Worten: Neunundvierzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 6. 10. 1967 Amtsgericht

3686

61 K 4/66: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 44, Blatt 2078, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Darmstadt, Flur 1, Flurstück 1856/7, Hof- und Gebäudefläche, Kiesstraße 90, Größe 4,08 Ar, soll am 11. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Auflösung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eintragene Eigentümer am 11. 2. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Dipl.-Ing. Ludwig Finkeissen, Darmstadt, und 2. dessen Ehefrau Hedwig, geb. Hille, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 4. 10. 1967 Amtsgericht, Abt. 61

3687

61 K 47/67: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 179, Blatt 7965, eingetragene Grundstück,

Nr. 24, Gemarkung Darmstadt, Flur 21, Flurstück 136/4, Hof- und Gebäudefläche, Paul-Wagner-Straße 56 A, 56, 58-66, Größe 55,65 Ar,

soll am 4. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eintragene Eigentümerin am 30. 5. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Margarete Mitteldorf, geb. Krug, Witwe, in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 4. 10. 1967 Amtsgericht, Abt. 61

3688**Beschluß**

8 K 27, 28/67: Das im Grundbuch von Weidelbach, Band 19, Blatt 621, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Weidelbach, Flur 9, Flurstück 68, Lieg.-B. 802, Hof- und Gebäudefläche, Quingel 114, Größe 0,87 Ar,

soll am 27. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eintragene Eigentümerin am 21. 7. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Gertrud Leicht, geb. Melchert, in Weidelbach (Dillkreis).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 11. 10. 1967 Amtsgericht

3689

84 K 39/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 44, Band 30, Blatt 1162, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 44, Flur 7, Flurstück 267/9, Hof- und Gebäudefläche, Felix-Dahn-Straße 26, Größe 1,62 Ar,

am 11. Januar 1968 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eintragene Eigentümer am 5. 5. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Sprengmeister Carl Bretz und Irmgard Bretz, geb. Schuchardt zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 738,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 10. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

3690

K 41/66: Das im Grundbuch von Burg-Gräfenrode, Band 9, Blatt 369, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 1, Flurstück 183/1, Hof- und Gebäudefläche, Freihofstraße 14, Größe 5,84 Ar,

soll am Montag, 11. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 66/2. 6. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurermeister Leonhard Waxmann, Burg-Gräfenrode, b) dessen Ehefrau Rosa Franziska, geb. Hirmer, daselbst, zu je 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 38 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 12. 10. 1967

Amtsgericht

3691

K 31/67: Das im Grundbuch von Wölfersheim, Band 28, Blatt 1541, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 656/1, Lieg.-B. 676, Geb.-B. 316, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 35, Größe 2,54 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Rudolf Brink, Garbenteich; b) Ernst Brink, Wölfersheim; c) Marie Göbel, geb. Brink, Södel; d) Ruth Scharfe, geb. Brink, Berlin-Pankow, zu a) bis d) in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 18 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 9. 10. 1967

Amtsgericht

3692

Beschluß

42 K 33/67: Das im Grundbuch von Großen-Linden, Band 34, Blatt 1864, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Großen-Linden, Flur 1, Flurstück 938, Lieg.-B. 863, Geb.-B. 231, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 24, Größe 3,84 Ar,

soll am 9. 1. 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Weigand III. und dessen Ehefrau Erna, geb. Eichhorn, in Großen-Linden, als Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 5. 10. 1967

Amtsgericht

3693

Beschluß

42 K 28/67: Das im Grundbuch von Burkardsfelden, Band 16, Blatt 718, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Burkardsfelden, Flur 8, Flurstück 56, Lieg.-B. 699, Ackerland, auf den vier Morgen am Endersberg, Größe 51,06 Ar,

soll am 5. Dezember 1967, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl-Heinz Schepp, geb. 23. Dez. 1939.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 5. 10. 1967

Amtsgericht

3694

Beschluß

42 K 32/67: Die im Grundbuch von Gießen-Wiesbeck, Band 108, Blatt 4931, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Gießen-Wiesbeck, Flur 3, Flurstück 606, Lieg.-B. 892, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Benner-Str. 14, Größe 2,12 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Gießen-Wiesbeck, Flur 3, Flurstück 607, Gartenland, an dem Schlag, Größe 3,18 Ar,

sollen am Dienstag, dem 12. Dezember 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Karoline Nöth, geb. Schneider, in Gießen-Wiesbeck; b) Luise Leopold, geb. Nöth, daselbst; c) Hans Nöth, daselbst; d) Marga Nöth, geb. 7. 3. 1947, daselbst, in fortgesetzter Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 5. 10. 1967

Amtsgericht

3695

Beschluß

42 K 29/67: Das im Grundbuch von Hauen, Band 11, Blatt 403, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Hauen, Flur 1, Flurstück 350/1, Lieg.-B. 287, Geb.-B. 190, Hof- und Gebäudefläche, Anneröderstraße 13, Größe 12,84 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Hauen, Flur 4, Flurstück 65/2, Ackerland, Grünland, Streuwiese III, Größe 10,11 Ar, die langen Oberweidäcker, Größe 4,80 Ar,

sollen am 19. 12. 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ernst Schepp in Hauen und dessen Ehefrau Anna Maria, geb. Becker, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf für Flur 1, Nr. 350/1, auf 72 890,— DM, für Flur 4, Nr. 65/2, auf 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 5. 10. 1967

Amtsgericht

3696

5 K 16/67: Das im Grundbuch von Bicken, Band 20, Blatt 684, eingetragene Grundstück (Reichshelmstätte),

Nr. 1, Gemarkung Bicken, Flur 16, Flurstück 212/21, Hof- und Gebäudefläche, Am Weinberg 12, Größe 6,29 Ar,

soll am 4. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 5. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Schleifers Hans Ströher, Ursula, geb. Schäfer, in Bicken.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 2. 10. 1967

Amtsgericht

3697

14/67: Das im Grundbuch von Mümling-Grumbach, Band 15, Blatt 585, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Mümling-Grumbach, Flur 1, Flurstück 761/1, Bauplatz, Forsthausstraße, Größe 6,73 Ar,

soll am 23. Januar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Höchst (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingo Schlabbach, Sandbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6128 Höchst (Odw.), 9. 10. 1967

Amtsgericht

3698

K 5/67: Das im Grundbuch von Sargenzell, Band 6, Blatt 203, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Sargenzell, Flur 6, Flurstück 19/24, Hof- und Gebäudefläche, Auf der blauen Lieth, Größe 6,39 Ar,

soll am 18. Januar 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Alfred Jost, in Sargenzell.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 28 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 9. 10. 1967 Amtsgericht

3699

51 K 10/67: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 35, Blatt 1471, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 10, Flurstück 33/3, Lieg.-B. 1395, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 42, Größe 9,59 Ar,

soll am 19. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. März 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Verkaufsstellenleiter Martin Nähler und b) dessen Ehefrau Erna Nähler, geb. Schmidt, in Niederkaufungen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 6. 10. 1967 Amtsgericht

3700

5 K 34/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf befindliche, im Grundbuch von Stadt Allendorf Blatt 3733 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Donnerstag, den 7. Dezember 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden,

Ifd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 702/17, Industriegelände, Müllerwegstannen, Größe 20,49 Ar.

Der Zwangsvorsteigerungsvermerk ist am 6. 10. 1966 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Malermeister Kurt Link in Stadt Allendorf eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschuß des Amtsgerichts Kirchhain vom 17. 2. 1967 ist gem. § 74 a ZVG. der Wert des Grundstücks auf 38 000,— DM (i. W.: achtunddreißigtausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 11. 10. 1967 Amtsgericht

3701

K 9/67: Das im Grundbuch von Laubach, Band 44, Blatt 2178, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Laubach, Flur 5, Flurstück 94, Grünland, Richard-Wagner-Str., Größe 663 Ar,

Wert: gem. § 74 a Abs. 5 ZVG 83 726,— DM,

soll am Mittwoch, 13. Dezember 1967, den 13. Dezember 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Laubach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 7. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frieda Gewe, geb. Müller, geboren am 14. April 1914, wohnhaft in Frankfurt (Main), Bornheimer Landwehr 29.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6312 Laubach, 10. 10. 1967 Amtsgericht

3702**Beschluß**

K 2/67: Das im Grundbuch von Seligenstadt, Band 73, Blatt 3657, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Seligenstadt, Flur 1, Flurstück 1029/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 15, Größe 2,87 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Dezember 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt (Hessen), Giselastraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Ing. Johann Maximilian Lewerth, 69 Heidelberg, 2. Dipl.-Ing. Josef Friedrich Lewerth, 6453 Seligenstadt (Hessen), 3. Margarethe Maria Fey, geb. Lewerth, 692 Sinsheim, 4. Anna Elisabeth Gertrude Assion, geb. Lewerth, 6453 Seligenstadt, in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 128 470,— DM festgesetzt worden.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 29. 9. 1967 Amtsgericht

3703

3 K 42/66: Das im Grundbuch von Rodheim, Band 66, Blatt 2604, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rodheim, Flur 47, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, am Hain, Größe 6,68 Ar,

soll am 4. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Walter Becker und Margot, geb. Reeh, in Rodheim-Bieber, zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten bezgl. Flur 10, Nr. 11/3, auf 129 900,— DM, bezgl. Flur 10, Nr. 13/2, auf 130 000,— DM festgesetzt.

Verfahren Beteiligten auf 70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 9. 10. 1967 Amtsgericht

3704

3 K 10/67: Das im Grundbuch von Münchholzhausen, Band 41, Blatt 1493, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Münchholzhausen, Flur 8, Flurstück 14/43, Hof- und Gebäudefläche, die Herrenwiese, Größe 7,73 Ar,

soll am 20. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Rudi Sturm und Emmi, geb. Dern, in Münchholzhausen, zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 75 800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 9. 10. 1967 Amtsgericht

3705

3 K 32/67: I. Das im Grundbuch von Naunheim, Band 49, Blatt 1922, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Naunheim, Flur 10, Flurstück 11/3, Hof- und Gebäudefläche, Finkenstraße, Größe 5,94 Ar,

II. das im Grundbuch von Naunheim, Band 45, Blatt 1775, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Naunheim, Flur 10, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Finkenstraße, Größe 6,15 Ar,

sollen am 24. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu I.: Kaufmann Kurt Plefka in Naunheim, zu II.: Angestellter Kurt Plefka und Angestellter Robert Plefka, beide in Naunheim, zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten bezgl. Flur 10, Nr. 11/3, auf 129 900,— DM, bezgl. Flur 10, Nr. 13/2, auf 130 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 12. 10. 1967 Amtsgericht

3706

3 K 11, 24/67: Das im Grundbuch von Mudersbach, Band 35, Blatt 1283, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Mudersbach, Flur 5, Flurstück 1/26, Hof- und Gebäudefläche, der Wald, Größe 4,04 Ar,

soll am 17. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. bzw. 20. 4. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Helmut Müller und Jutta, geb. Friedrich, in Mundersbach, zu je $\frac{1}{2}$.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 46 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 12. 10. 1967 Amtsgericht

3707

3 K 31/67: Das im Grundbuch von Naunheim, Band 36, Blatt 1415, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Naunheim, Flur 10, Flurstück 10/3, Hof- und Gebäudefläche, Finkenstraße, Größe 5,78 Ar,

soll am 7. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Robert Pleska und Herta, geb. Babor, in Naunheim, Finkenstraße 25, zu je $\frac{1}{2}$.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 133 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 12. 10. 1967 Amtsgericht

3708

3 K 50/67: Die im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 95, Blatt 3497, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 10, Flurstück 30/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 91, Größe 6,91 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 10, Flurstück 29/2, Hofraum, daselbst, Größe 7,20 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 10, Flurstück 30/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,40 Ar,

sollen am 10. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Heinz Best und Anneliese, geb. Weber, in Krofdorf-Gleiberg, als Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Beschluß

Der Gesamtwert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen

am Verfahren Beteiligten auf 149 554,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 12. 10. 1967 Amtsgericht

3709

Beschluß

61 K 40/67: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 67, Blatt 1318, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 82, Flurstück 144/52, Hof- und Gebäudefläche, Neuberg 8, Größe 10,18 Ar, Straße Neuberg, Größe 1,48 Ar,

Ifd. Nr. 2, Überwanderungsrecht an den Grundstücken:
zu 1:

a) Flur 32, Flurstück 356/10, eingetragen im Grundbuch Wiesbaden-Außen, Band 66, Blatt 1301, II. Abt. Ifd. Nr. 1,

b) Flur 32, Flurstück 371/10, eingetragen im Grundbuch, Wiesbaden-Außen, Band 119, Blatt 2268, II. Abt. Ifd. Nr. 2,

soll am 11. Dezember 1967, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 5. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Margarete Stocker, geb. Enders, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 11. 10. 1967 Amtsgericht

3710

Beschluß

61 K 41/67: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 226, Blatt 3391, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 66, Flurstück 278/5, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 36, Größe 3,77 Ar,

soll am 11. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 5. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Margarete Stocker, geb. Enders, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 11. 10. 1967 Amtsgericht

3711

Beschluß

61 K 23/67: Das im Grundbuch von Erbenheim, Band 47, Blatt 1314, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 598, Hof- und Gebäudefläche, Bierstädter Straße, Größe 4,72 Ar,

soll am 8. Januar 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Ferdinand Mielke, Erbenheim, zu $\frac{1}{2}$;
b) Walter Mielke, in Wiesbaden;
c) Annemarie Emmi Gertrude Schmidt, geb. Apel, Mainz-Gonzenheim;
d) Günter Klaus Apel, Berkheim (Krs. Eßlingen);
e) Heinz Herbert Apel, geb. 21. 4. 1947, Wiesbaden, — zu b) bis e) in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 5. 10. 1967 Amtsgericht

3712

1 K 6/66: Die im Grundbuch von Witzenhausen, Band 86, Blatt 3531 A, eingetragene Grundstücke,

Nr. 6, Gemarkung Bad Soden-Allendorf, Flur 13, Flurstück 27/1, Gartenland, von Bad Soden-Allendorf nach Mackenrode, Größe 8,43 Ar,

und die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bad Soden-Allendorf, Band 95, Blatt 3858, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Bad Soden-Allendorf, Flur 16, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 78, Größe 3,70 Ar,

sollen am 24. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer: a) des Grundstücks Band 86, Blatt 3531 A am 7. Februar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Otto Scharf in Bad Soden-Allendorf; b) des Grundstücks Band 95, Blatt 3858 am 4. Februar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tischler Otto Scharf und dessen Ehefrau Herta, geb. Müller, in Bad Soden-Allendorf, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks und der zu versteigern Grundstückshälfte ist auf 41 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 28. 9. 1967 Amtsgericht

3713

1 K 8/67: Die im Grundbuch von Fürstenhagen, Band 28, Blatt 865, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Fürstenhagen, Flur 4, Flurstück 112/78, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße, Haus Nr. 12, Größe 1,98 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Fürstenhagen, Flur 4, Flurstück 111/78, Hofraum, im Dorf, Größe 0,48 Ar,

sollen am 13. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Günter Restemeler in Fürstenhagen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 73 190,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 27. 9. 1967 Amtsgericht

3714

1 K 6/67: Das im Grundbuch von Hundelshausen, Band 19, Blatt 72 'A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hundelshausen, Flur 14, Flurstück 7/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Mäuseborn Nr. 224, Größe 6,41 Ar, soll am 6. Dezember 1967, um 9.00 Uhr,

im Gerichtsgebäude Witzenhausen, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schlosser Raimund Hajek, und b) dessen Ehefrau Else, geb. Pflüger, in Hundelshausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 43 205,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 29. 9. 1967

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3715

Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen

Für die in der Zeit vom 2. bis 12. Dezember 1967 stattfindende Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen sind nachstehende drei Wahlvorschläge eingereicht worden:

Wahlvorschlag 1:

Dr. Singer, Erich, Friedrichsdorf, Friedberger Str. 1
 Schneider, Adolf, Nieder-Ramstadt, Ober-Ramstädter Str. 7
 Dr. Sturm, Gottfried, Fulda, Lindenstr. 37 a
 Müller, Karl, Frankfurt/M.-Eschersheim, Dehnhardtstr. 12
 Dr. Cramer, Rudolf, Wiesbaden, Taunusstr. 12
 Fischer, Fritz, Darmstadt, Taunusstr. 6
 Dr. Möbus, Gerhard, Hanau, Gustav-Hoch-Str. 58
 Dr. Ramb, Otmar, Kassel, Eberhard-Wildermuth-Str. 79
 Dr. Goldberg, Georg, Wiesbaden-Kastel, Eleonorenstr. 6
 Prof. Dr. Pantke, Horst, Marburg, Violastr. 8
 Dr. Weinbrenner, Rolf, Wiesbaden-Kostheim, Kostheimer Landstr. 11
 Dr. Fenner, Karl, Eschwege, Struthstr. 38
 Dr. Wessel, Otto, Gießen, Neuen Bäume 27
 Jost, Kurt, Frankfurt, Lange Str. 23
 Dr. Löser, Werner, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 77
 Dr. Schopper, Ludwig, Frankfurt, Wilhelmshöher Str. 20
 Dr. Heuss, Gerhard, Darmstadt, Viktoriastr. 100
 Apitz, Wolfgang, Niederwalluf, Hauptstr. 65 a
 Dr. Zimmer, Horst, Frankfurt, Braubachstr. 9
 Baddenhausen, Kurt, Kassel, Leipziger Str. 74
 Dr. Gros, Clemens, Idstein (Ts.), Bahnhofstr. 26
 Dr. Petri, Harald, Weilburg, Mauerstr. 6
 Dr. Spiess, Walter, Friedberg, Kaiserstr. 179
 Dr. Rehberg, Adalbert, Fulda, Heinrichstr. 33
 Rehbein, Gustav, Hanau, Kastanienallee 12 a
 Dr. Rüsewald, Robert, Nidda, Hindenburgstr. 3
 Dr. Tschackert, Gero, Großauheim, Am Schelmesgraben 15
 Diehl, Richard, Lauterbach, Goldheig 46
 Dr. Orth, Alfred, Bad Hersfeld, Wiggertstr. 3
 Dr. Krey, Heinrich, Herborn, Hombergstr. 2
 Dr. Schmahl, Walter, Walldorf, Bäckerweg 18
 Weiß, Walter, Schwalbach b. Wetzlar, Schulstr. 88
 Dr. Eckhardt, Fritz, Arolsen, Gartenstr. 8
 Dr. Oetttert, Arno, Frankfurt, Stettenstr. 32
 Dr. Lenz, Erich, Flörsheim, Grabenstr. 20
 Dr. Gutbier, Christoph, Fritzlar, Nikolausstr. 18
 Schad, Wilfried, Darmstadt, Ludwigstr. 17
 Allendorf, Fritz, Oberursel, Hohemarkstraße 6
 von Vultee, Heinrich, Eppstein, Rossertstr. 20
 Dr. Feilner, Hans, Frankfurt, Grüneburgweg 25
 Mollenkopf, Walter, Darmstadt, Frankfurter Str. 19
 Dr. Trefz, Hansjoachim, Wiesbaden, Adelheidstr. 15
 Dr. Trommershausen, Hans-Klaus, Bensheim-Auerbach, Darmstädter Str. 200
 Dr. Führmann, Karl, Darmstadt, Lucasweg 1
 Dr. Libera, Franz Josef, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 32
 Dr. Trinkaus, Hermann, Nieder-Ramstadt, Bahnhofstr. 64
 Dr. Ruscher, Gerhard, Offenbach, Waldstr. 10
 Dr. Götz, Wilhelm, Michelstadt, Lindenplatz 2
 Dr. Biedermann, Walter, Limburg, Eisenbahnstr. 4

Gallo, Horst, Kassel-W., Wilhelmshöher Allee 262
 Utz, Anton, Frankfurt, Fellnerstr. 15
 Becker, Franz, Wanfried, Marktstr. 15
 Vietor, Horst Georg, Langen, Uhland-Str. 4
 Dr. Frommhold, Erich, Battenberg (Eder), Hinter den Scheunen 2 a
 Dr. Hasseibach, Karl, Bad Homburg, Marienbader Platz 20
 Dr. Glaser, Wolfgang, Frankfurt-Fechenheim, Willmannstr. 3
 Wilhelm, Otto, Bleichenbach, Bahnhofstr. 31
 Dr. Steitz, Wilfried, Wächtersbach, Poststr. 13
 Dr. Wieser, René, Kassel-W., Kurhausstr. 22
 Sohn, Hans, Marburg, Am Gruen 1
 Dr. Durchschlag, Helmut, Limburg, Werner-Senger-Str. 3
 Dr. Lange, Jochen, Darmstadt, Rheinstr. 35
 Müller, Francis, Frankfurt, Eulengasse 73
 Dr. Müller, Walter, Seligenstadt, Bahnhofstr. 44
 Dr. Fassdorf, Otto, Hanau, Gustav-Adolf-Str. 10
 Schmidt, Ludwig, Gießen, Wilhelmstr. 8
 Dr. Schultheiß, Fritz, Offenbach, Bismarckstr. 209
 Schmidt, Karl-Oskar, Kassel, Eisenschmiede 22
 Dr. Scholles, Erich, Birstein, Gartenstr. 5
 Dr. Fischer, Peter, Rüsselsheim, Feuerbachstr. 9
 Dr. Kalden, Ernst, Wetter, Bahnhofstr. 211
 Dr. Bauer, Horst, Höchst (Odw.), Bahnhofstr. 38
 Dr. Schneider, Fritz, Biedenkopf, Freiherr-vom-Stein-Str. 15
 Dr. Gruppe, Rudolf, Frankfurt, Kurhessenstr. 152
 Battenberg, Karlheinz, Gießen, Walltorstr. 32
 Vetter, Ernst, Groß-Umstadt, Schulstr. 31
 Dr. Söhne, Friedrich, Adorf, Katthagen 7
 Dr. Gmelin, Heti, Gießen, Naturungsberg 51
 Dr. Keim, Günther, Gensungen, Poststraße
 Halling, Hans, Fulda, Gläserzeller Str. 8
 Dr. Edelhäuser, Kurt Peter, Bensheim, Schwanheimer Str. 58
 Dr. Schmidt, Horst, Bad Hersfeld, Gotzbertstr. 61
 Lange, Günther, Bensheim, Darmstädter Str. 27
 Dr. Scholz, Georg, Wiesbaden, Scheffelstr. 1
 Dr. Krause, Helmut, Neukirchen, Kurhessenstr. 15
 Steitz, Ludwig, Wächtersbach, Poststr. 13
 Dr. Halberstadt, Hans, Kassel, Karlshafener Str. 11
 Dr. Hufnagel, Horst, Bad Homburg, Louisenstr. 63
 Dr. Wagner, Wiegand, Frankfurt, Eschersheimer Landstr. 181

Wahlvorschlag 2:

Dr. Roth, Walter, Offenbach, Kaiserstr. 29
 Dr. Vierle, Josef, Sterbfritz, Schulstr. 4
 Weber, Otto, Grebenstein, Obere Hofstr. 172
 Dr. Bach, Kurt, Frankfurt-Eckenheim, Eckenheimer Landstr. 349
 Dr. Reuber, Ewald, Wiesbaden, Goebenstr. 35
 Dr. Drautz, Helmut, Darmstadt, Elisabethenstr. 8
 Haase, Fritz, Kassel, Holländische Str. 117
 Dr. Stippich, Karlgeorg, Marburg, Universitätsstr. 10
 Dr. Bechthold, Ernst-Ludwig, Offenbach, Sprendlinger Landstr. 11
 Dr. Mattmüller, Roland, Gieselwerder, Meierhof 48
 Becker, Hans-Joachim, Wiesbaden, Adelheidstr. 37
 Lotz, Fritz, Frankfurt, Bornheimer Landstr. 63
 Dr. Hof, Hermann, Frankfurt-Ginnheim, Höhenblick 1
 Dr. Ringleb, Heinrich, Witzenhausen, Walburger Str. 5
 Walz, Fritz, Wiesbaden-Biebrich, Josef-Brix-Str. 39
 Dr. Neumeyer, Leonhardt, Eschwege, Reichensäcker Str. 11

Wer mit der Zeit geht, geht zur
HAF
 Fachschau für die Frau von heute

**50 Prozent Fahrpreisermäßigung der Bundesbahn am
 28.-29. 10. / 1.-4. und 5. 11.**

Wiesbaden 27.10.-5.11.
Rhein-Main-Halle
9.30-18.30
So. 10.30-18.30
Über 420 Aussteller
aus 7 Nationen



Ludwig, Karl, Offenbach, Stadthof 1
 Hammerschmid, Rudolf, Frankfurt, Darmstädter Landstr. 9
 Dr. Stössel, Kurt, Offenbach, Kaisersstr. 84
 Dr. Frey, Eugen, Frankfurt, Bergerstr. 206
 Weidemann, Carl, Frankfurt-Niederrad, Blauenstr. 3
 Dr. Alt, Adam, Rüsselsheim, Burggrafenlacher Weg 14
 Dr. Frommholt, Kurt, Rotenberg, Obertor 18
 Dr. Priebe, Wolfgang, Frankfurt, Münchener Str. 17
 Sandrock, Wilhelm, Kassel, Bromeisstr. 4
 Krausgrill, Hugo, Gelnhausen, Berliner Str. 35
 Schöngle, Otto, Offenbach, Röderstr. 1
 Dr. Caselitz, Heinrich, Bad Hersfeld, Hainstr. 17
 Nagel, Heinz-Rudolf, Spandlungen, Eisenbahnstr. 27
 Limmeroth, Waldemar, Witzenhausen, Walburger Str. 34
 Rixecker, Ernst, Neu-Isenburg, Goethestr. 60
 Bachmann, Theodor, Heringen, Hauptstr. 23

Wahlvorschlag 3:

Dr. Boelsen, Ulrich, Neu-Isenburg, Zeppelinstr. 59
 Dr. Faist, Lutz-Dieter, Neu-Isenburg, Schönbornring 1
 6 Frankfurt (M.), 16. 10. 67

**Der Wahlleiter für die Wahl zur
 Delegiertenversammlung
 der Landeszahnärztekammer Hessen
 Stiefel,
 Direktor**

5716

Veröffentlichung von Satzungsänderungen

Der Verwaltungsrat der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt hat in seiner Sitzungen am 5. 12. 1966 und 25. 4. 1967 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. § 3 (1) erhält folgende Fassung:

**§ 3
 Z w e c k**

- (1) Die Anstalt betreibt
 1. die Haftpflichtversicherung,
 2. die Unfallversicherung,
 3. die Kraftverkehrsversicherung,
 4. die Kraftverkehrs-Strafrechtsschutzversicherung,
 5. die Feuerversicherung (außer Immobiliar-
 Feuerversicherung) mit ihren Nebenzweigen,
 6. die Luftfahrt-Kasko-Versicherung.

2. § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Anstalt ist ohne Rücksicht auf das Geschäftsgebiet berechtigt, Rückversicherungen zu nehmen und zu geben und sich mit anderen Versicherungsunternehmungen zur gemeinsamen Übernahme von Versicherungen durch Mit- und Rückversicherung zusammenzuschließen. Sie ist Mitglied des „Verbandes öffentlicher Lebens- und Haftpflichtversicherer“.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Z u s a m m e n s e t z u n g

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. Zwei vom Hessischen Minister der Finanzen beauftragten Beamten seines Ministeriums, von denen einer den Vorsitz im Verwaltungsrat führt, während der andere sein ständiger Vertreter ist;
2. einem Vertreter des Hessischen Ministers des Innern;
3. einem Vertreter des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr;

4. Vertretern der Angestellten und Arbeiter der Anstalt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder gemäß Ziffer (1) 1. bis 3. werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Ziffer (1) 4. richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.

4. In § 14 (1) ist im ersten Satz vor „anzulegen“ einzufügen: „und nach § 19 des Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. 7. 1910 (Pr. GS S. 141).“

Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden sind erteilt.

62 Wiesbaden, 9. 10. 1967

**Hessen-Nassauische
 Versicherungsanstalt**

3717

Aufforderung: Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung folgenden Sparkassenbuches beantragt:

Richard Sandner, Roth, Siedlung Nr. 11, das Sparkassenbuch Nr. 32673 Richard Sandner, Roth, Siedlung 11.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

646 Gelnhausen, 9. 10. 1967

KREISSPARKASSE GELNHAUSEN
 Der Vorstand

3718

Aufforderung: 1. Friedrich Schäfer 10, 6079 Spandlungen, Hellgasse 15 für das auf den Namen Friedrich Schäfer 10. und Ehefrau Luise geb. Keim lautende Sparkassenbuch Nr. 131-36050

2. Gertrud Fleißner, 6073 Engelsbach, Wolfsgartenstraße 6 für das auf ihren Namen lautende Sparkassenbuch Nr. 151-23338.

Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

607 Langen, 12. 10. 1967

BEZIRKSSPARKASSE LANGEN
 Der Vorstand

3719

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Sparkassenbuch Nr. 10011599 — Viktor und Minna Kolanus, Kassel, Gaußstraße 24, 2. Sparkassenbuch Nr. 10311804 — Heinrich und Berta Zilch, Kassel, Goethestraße 72, 3. Sparkassenbuch Nr. 10314678 — Philippine Buhre, Kassel, Klinikstraße 9.

Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 13. 10. 1967

KREISSPARKASSE KASSEL
 Der Vorstand

3720

Kraftloserklärung: Der Sparkassenvorstand hat die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 10212428 — Eheleute Fritz Tamoschus, Baunatal-Großenritte, Breslauer Straße 5.

2. Sparkassenbuch Nr. 11102526 — Betriebsgemeinschaft Orgelbauanstalt Werner Bosch, z. Hd. Herbert Klein, Sandershausen, An der Heide 24.

35 Kassel, 13. 10. 1967

KREISSPARKASSE KASSEL
 Der Vorstand

3721

Aufforderung: Frau Rosa Weber geb. Quel, Kassel, Eckermannstraße 28, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 104 - 018031 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 13. 10. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

3722

Kraftloserklärungen: Durch Beschuß vom 5. Oktober 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 178 451, lautend auf Herrn Kurt Jochen Graulich, Flörsheim (Main), Bahnhofstraße 13 a, für kraftlos erklärt worden.

Durch Beschuß vom 5. Oktober 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 950 352, lautend auf Herrn Paul Schmitt, Ffm.-Höchst, Königsteiner Straße 3 a, für kraftlos erklärt worden.

623 Ffm.-Höchst, 5. 10. 1967

KREISSPARKASSE DES MAIN-TAUNUS-KREISES
Der Vorstand

3723

Aufforderung: Herr Julius Bachert, Ffm.-Höchst, Königsteiner Str. 17, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 951 377 beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aufforderung: Herr Paolo Calandrino und Frau Therese geb. Catalano haben die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 387 268 beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

623 Ffm.-Höchst, 5. 10. 1967

KREISSPARKASSE DES MAIN-TAUNUS-KREISES
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

3724

Arolsen: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3214 in der Ortsdurchfahrt Wolfhagen, Str.-km 26,765 - 27,648 einschl. Ausbau von Stadtstraßen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

10 000 cbm Erdarbeiten
6 000 t Frostschutzschicht 0/55
6 500 qm bit. Unterbau 12 cm stark
6 500 qm Asphaltbinder 3,5 cm stark
6 500 qm Asphaltfeinbeton 3,5 cm stark
2 000 qm Gehwegbefestigung
1 000 lfd. m Hochbord
1 000 lfd. m Rinne

und sonstige umfangreiche Nebenarbeiten (Wasserversorgung, Entwässerung, Stromversorgung)
Bauzeit: 120 Werkstage
Voraussichtlicher Baubeginn: Ende November 1967.

Bieter müssen die Bewerbsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 14,00 DM am 31. 10. 1967 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Arolsen, Konto Nr. 01-003995, bei der Kreissparkasse Arolsen unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 14. 11. 1967, um 10.00 Uhr Zimmer Nr. 9 des Hessischen Straßenbauamtes Arolsen. Zuschlags- und Bindefrist: 30. 11. 1967.

3548 Arolsen, 11. 10. 1967

Hessisches Straßenbauamt

3725

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Herstellung des Brückenbaus (Spannbeton, rd. 95 m lang, RQ 14) für die Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs im Zuge der Bundesstraße 486 innerhalb der Ortsdurchfahrt Langen sollen vergeben werden.

Leistungen für rd. 1 350 qm Brückenfläche u. a.

ca. 2 000 cbm Baugrubenaushub
ca. 1 100 cbm Stahlbeton B 300, einschl. Bewehrung
ca. 1 000 cbm Stahlbeton B 450, einschl. Bewehrung und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 360 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. Nov. 1967 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen B 486, Brückenbauwerk Langen".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 11. 67 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 8. Dez. 1967, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 36 Werkstage.

61 Darmstadt, 12. 10. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Wir suchen ein

Grundstück im Raum Frankfurt

(ca. 50 km Umkreis) zur Errichtung einer Halle von ca. 5000 qm in Erbpacht für einen Gewerbebetrieb. Gleisanschluß erwünscht.

Angebote unter 43/67 an Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Staats-Anzeiger

Jahrgang 1966

komplett, in
Original-Einbanddecke
gebunden
zum Preise von DM 54,-
und Versandkosten
sofort lieferbar

Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42

**LEITERN
von
KLASEN
für Ihre
SICHERHEIT**

FRANZ KLASEN
FRANKFURT/M. MAINZER LANDSTRASSE 120 · RUF 233014

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.



6 Frankfurt/Main 1, Hauptgüterbahnhof
Ladestraße III, 9-11, Telefon 33 13 73

die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

ROTE WARNFLAGGEN

für überstehende Ladungen

neutral oder mit Firmenaufdruck



ELASTIC GmbH
6 Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 315-321
Tel. Sa.-Nr. (06 11) 23 76 41

Wintrich-Feuerlöscher

DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 24 66

3726

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3172 bei Lengers, (Kreis Hersfeld), zwischen km 2,780 und km 3,550 einschließlich Herstellen der Straßenanschlüsse an die Werrabrücke im Zuge der L 3306 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 12 000 cbm Erdarbeiten
ca. 3 700 cbm Frostschutzmaterial
ca. 7 000 qm bituminösen Unterbau, 290 kg/qm
ca. 7 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm
ca. 7 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 27. 10. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,00 DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: am 10. 11. 1967, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 15. 12. 1967

643 Bad Hersfeld, 10. 10. 1967

Hessisches Straßenbauamt

3727

Hanau: Folgende Bauleistungen sollen vergeben werden:

1. Ausbau und Teilverlegung der Bundesstraße Nr. 276 zwischen Wächtersbach und Hesseldorf Krs. Gelnhausen von km 8,650 bis km 10,795.

Die Leistungen umfassen u. a.:

ca. 3 500 cbm Erdabtrag einschließlich Mutterböden
ca. 4 500 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/55
ca. 3 600 t Bindemittelmineralgemisch 0/35
ca. 12 000 qm Binder 0/18
ca. 12 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8
ca. 800 lfd. m Betonhochbordsteine einschl. zweireihiger Rinne
ca. 100 cbm Fundamentbeton B 160
ca. 120 cbm Stützmauer B 225
ca. 1 300 qm bit. Geh- und Radwegflächen
und verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werkstage nach Zuschlagerteilung.

Die Unterlagen können ab Montag, den 23. 10. 1967, um 10.00 Uhr gegen eine Kostenerstattung von 8.— DM abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 1. November 1967, um 10.30 Uhr, Zuschlags- und Bindefrist: 22. November 1967.

2. Verlegung der Kiesstraße Nr. 917 bei Streitberg Krs. Gelnhausen zwischen km 0,145 und km 1,980 (K. 913) = ca. 450 m Baulänge.

Diese Leistungen umfassen u. a.:

ca. 1 500 cbm Dammschüttungsmaterial einbauen
ca. 1 500 cbm Erdabtrag einschließlich Mutterboden
ca. 1 600 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/35
ca. 2 800 qm bit. Unterbau d. Körnung 0/35
ca. 3 000 qm Asphaltbinder d. Körnung 0/18
ca. 3 000 qm Asphaltfeinbeton d. Körnung 0/8
ca. 90 lfd. m Schieberbetonrohrdurchlässe NW 400 mm bzw.
NW 500 mm
ca. 250 lfd. m Sickerrohrleitung NW 150 mm
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 90 Werkstage nach Zuschlagerteilung

Abholtermin dieser Unterlagen ist Montag, der 23. 10. 1967, 10.00 Uhr, gegen eine Kostenerstattung von 6.— DM.

Eröffnungstermin ist Mittwoch der 1. November 1967, um 11.00 Uhr, Zuschlags- und Bindefrist: 22. November 1967.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden jeweils in doppelter Ausfertigung gegen entsprechende vorherige Einzahlung der angegebenen Kosten bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung abgegeben.

Die Eröffnungen finden beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hahnstraße 32, statt.

645 Hanau, 16. 10. 1967

Hessisches Straßenbauamt

3728

Bad Homburg: Die Errichtung eines Brückenbauwerkes in Bad Homburg v. d. H. im Zuge des Anschlusses Industriegebiet an die LIO 3006 (Unterführung der Bundesbahn auf der Strecke zwischen Bad Homburg v. d. H. — Oberursel).

Zur Ausführung kommen insgesamt:

1 500 cbm Erdaushub
1 000 qm Isolierung
700 cbm Beton B 300
700 cbm Beton B 400
1 500 qm Fahrbahnbelag

Bauzeit: 150 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 35,— DM abgegeben und können ab Dienstag, den 17. Oktober 1967 gegen Vorlage der Einzahlungsquittung im Stadtbauamt Bad Homburg v. d. H., im Schloß, Zimmer 105 abgeholt werden. Dieser Betrag ist unter dem Kennwort „Brückenbauwerk Industriegebiet Anschluß an die LIO 3006“ bei der Stadtkasse, Bad Homburg v. d. H., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 2512 einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Im Stadtbauamt, Bad Homburg v. d. H., Schloß, Zimmer 105 am Mittwoch, dem 1. November 1967, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage.

638 Bad Homburg v. d. H., 10. 10. 1967

Stadtbauamt Bad Homburg v. d. H.

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



RÜGER & Co. oHG

BAUUNTERNEHMUNG

Hoch-, Tief-, Stahlbeton- und Straßenbau

Hattersheim am Main

Kelsterbacher Straße 2—4 · Fernsprecher 246 und 443

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI

Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-So.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION

KLÄRANLAGEN

WASSERVERSORGUNG

STRASSENBAU

BERATUNG

ENTWURF

BAULEITUNG

Tanküberprüfung

H. Osterhagen

Tankreinigung

Kunststoffauskleidung

FRANKFURT/M. · MAINZER LANDSTRASSE 691 · RUF (06 11) 36 21 53



JAKOB NOHL GmbH

DARMSTADT

Martinstraße 22—24

Telefon-Nr. 7 29 41

FRANKFURT/M.

Sonteaer Straße 15

Telefon-Nr. 41 10 55 / 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung · Sanitäre Anlagen

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. **Bezugspreis:** vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 328; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden, NW 325; Hessische Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542 D 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 8 08 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 10 Seiten DM 1,50 und DM 1,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM 1,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM 1,40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM 1,40 Versandkosten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 80. **Anzeigenschluß:** 7 Tage vor Erscheinen. **Anzeigenpreis:** lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.